

VOLKSANWALTSCHAFT



Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Oberösterreichischen Landtag

2019-2020

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Oberösterreichischen Landtag
2019 – 2020

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Bisher legte die Volksanwaltschaft ihren Tätigkeitsbericht in zwei Bänden vor: Band 1 zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung und Band 2 zur präventiven Menschenrechtskontrolle. Im Jahr 2020 kam erstmals ein weiterer Band hinzu. Dies ist der besonderen Situation des Jahres 2020 geschuldet. Die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens, mit denen die Bevölkerung konfrontiert ist, fanden ihren Niederschlag in der Prüf- und Kontrolltätigkeit der Volksanwaltschaft. Missstände und unverhältnismäßige Eingriffe in Menschenrechte, die in diesem Zusammenhang festgestellt wurden, führten zu dem Entschluss, diese Problematik in einem zusätzlichen dritten Band gesondert darzustellen. Dieser COVID-19-Band enthält Prüfergebnisse aus der nachprüfenden Kontrolle wie auch der präventiven Menschenrechtskontrolle. Ein umfassendes Bild der Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2020 ergibt sich daher erst in der Zusammenschau aller drei Bände.

Der vorliegende Band ist schwerpunktmäßig der Kontrolle der Verwaltung im Land Oberösterreich in den Jahren 2019 und 2020 gewidmet. Auf den ersten Blick unterscheiden sich die Kennzahlen zum Beschwerdeaufkommen und zur Prüftätigkeit nicht von jenen der letzten Jahre: Insgesamt wandten sich rund 34.555 Menschen an die Volksanwaltschaft, 16.793 Prüfverfahren wurden eingeleitet. Die Zahlen für das Jahr 2020 sind jedoch vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich die Arbeit und das Umfeld der Volksanwaltschaft durch die Krise stark verändert haben, darauf musste mit entsprechenden Maßnahmen reagiert werden.

Aufgrund der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen war die Volksanwaltschaft im Jahr 2020 nicht im gewohnten Maße für die Bevölkerung erreichbar. Persönliche Vorsprachen, Sprechtage und Veranstaltungen waren über viele Wochen nicht möglich. Durch verstärkte Medienpräsenz und neue Kommunikationskanäle wie die Einführung telefonischer Sprechtage konnte die Bevölkerung dennoch gezielt erreicht und angesprochen werden. Zusätzlich war die Volksanwaltschaft in ihren Arbeitsabläufen zu Umorganisationen gezwungen. Wie in allen Bundesbehörden und vielen Unternehmen wurde in Zeiten des Lockdowns großteils auf Homeoffice umgestellt.


Die Ergebnisse der Prüftätigkeiten werden auf den nachfolgenden Seiten ausführlich behandelt. Die einzelnen Beiträge machen deutlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit den Behörden konfrontiert ist, welche menschlichen Schicksale hinter den Beschwerden liegen. Die durchgeführten Prüfverfahren bilden eine Grundlage, nicht nur Schwachstellen und Fehlentwicklungen in der Verwaltung aufzuzeigen, sondern auch auf Chancen zur Verbesserung hinzuweisen.

Erfreulich ist das Ergebnis einer im Jahr 2020 veröffentlichten IMAS-Studie, wonach die Volksanwaltschaft in der Bevölkerung nicht nur einen sehr hohen Bekanntheitsgrad hat, sondern auch großes Vertrauen genießt. Das ist besonders in Zeiten großer Verunsicherung bedeutsam.

Wir danken dem Land Oberösterreich, den Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Kooperation im vergangenen Jahr und das entgegengebrachte Vertrauen. Besondere Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die es im schwierigen Jahr 2020 mit großem Einsatz und viel Flexibilität möglich gemacht haben, dass die Volksanwaltschaft ihre Funktion in gewohntem Umfang erfüllen konnte.



Werner Amon, MBA



Mag. Bernhard Achitz



Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im Juni 2021

Inhalt

Einleitung.....	9
1 Leistungsbilanz	11
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	11
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission.....	13
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	14
1.4 Budget und Personal.....	16
1.5 Bürgernahe Kommunikation	17
1.6 Öffentlichkeitsarbeit	18
1.7 Internationale Aktivitäten	22
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI).....	22
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit.....	24
2 Prüftätigkeit.....	29
2.1 Gemeinderecht.....	29
2.1.1 Bearbeitungsdauer im Fundbüro	29
2.2 Gewerbewesen.....	30
2.2.1 Lärmbelästigung durch Gastgewerbebetrieb	30
2.2.2 Geruchsbelästigung durch Betriebsanlage	31
2.2.3 Lärm- und Staubbelästigung durch Baurestmassenzwischenlager...31	
2.3 Landes- und Gemeindeabgaben	33
2.3.1 Verschreibung einer Wasser- und Kanalpauschale	33
2.4 Landesamtsdirektion	34
2.4.1 Fehlerhafte Einstufung in das Gehaltsschema.....	34
2.4.2 Verweigerung von Akteneinsicht	34
2.5 Landes- und Gemeindestraßen	35
2.5.1 Auflassung einer öffentlichen Straße.....	35
2.5.2 Eisabwurf von Windkraftanlage	36
2.6 Natur- und Umweltschutz	39
2.6.1 Geruchsbelästigung durch Biomüllanlage	39
2.7 Polizei- und Verkehrsrecht	40
2.7.1 Unrichtige Anmeldebescheinigung.....	40
2.7.2 Dauer eines Staatsbürgerschaftsverfahrens	40
2.7.3 Nichterteilung einer Auskunft.....	41

2.8	Raumordnungs- und Baurecht.....	42
2.8.1	Schutz vor Donauhochwasser	42
2.8.2	Steinschlagschutzanlage neben Kapelle	44
2.8.3	Unzureichende Verkehrserschließung	45
2.8.4	Anregung zur Umwidmung	46
2.8.5	Umwidmung zur Ermöglichung von Kleintierhaltung.....	47
2.8.6	Nutzungskonflikt Sägewerk.....	49
2.8.7	Nutzungskonflikt Sportplätze.....	51
2.8.8	Zufahrt im Grünland.....	54
2.8.9	Baubewilligung ohne Bauplatzbewilligung.....	55
2.8.10	Kenntnisnahme einer Bauanzeige	57
2.8.11	Rechtswidriger Berichtigungsbescheid	58
2.8.12	Rückstellung eines Grundstücks.....	59
2.8.13	Versperrung des öffentlichen Gutes.....	61
2.8.14	Anpassung der Mietzinsobergrenze bei Wohnbeihilfe	62
2.8.15	Androhung einer Mutwillensstrafe	63
2.9	Schulwesen.....	66
2.9.1	Kosten der Kinderbetreuung.....	66
2.9.2	Keine Pensionsvorausberechnung für Landeslehrer.....	67
2.10	Soziales.....	69
2.10.1	Kinder- und Jugendhilfe	69
2.10.2	Heimopferrente	72
2.10.3	Bedarfsorientierte Mindestsicherung.....	76
2.10.4	Pflege.....	79
2.10.5	Rechte von Menschen mit Behinderungen	81
	Abkürzungsverzeichnis.....	87

Einleitung

Schwerpunkt dieses Bandes ist die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in den Jahren 2019 und 2020. Berichtet wird über Probleme, die Bürgerinnen und Bürger im Kontakt mit den Behörden haben und die sich nach Prüfung durch die Volksanwaltschaft als Missstände herausstellten. In diesem Band geht es nicht um Prüfverfahren in Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen des Jahres 2020, diese werden im Band „COVID-19“ behandelt.

Viele Beschwerden verdeutlichen Notlagen

Aber auch Beschwerden aus dem Jahr 2020 ohne unmittelbaren Bezug zu COVID-19 müssen vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Krise gesehen werden: Wenn Behörden in Krisenzeiten berechnete Ansprüche verweigern oder Erledigungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, trifft dies die betroffenen Personen oft besonders hart. Viele Familien und Einzelpersonen befinden sich zurzeit in einer prekären wirtschaftlichen Situation und sind auf staatliche Leistungen angewiesen, um Notlagen abzuwenden oder zumindest abzufedern. Die Krise hat zudem bestehende Schwächen im System verstärkt. Zum Teil wurden sie bereits von der Volksanwaltschaft in früheren Berichten aufgezeigt, wie etwa Engpässe im Pflege- und Gesundheitsbereich, unzureichende Ressourcen im Strafvollzug und überlange Verfahren im Asylbereich. Leidtragende sind die unmittelbar Betroffenen.

Als Rechtsschutzeinrichtung hat die Volksanwaltschaft die Funktion, Bürgerinnen und Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn sie ihre Anliegen nicht angemessen bearbeitet und entschieden sehen. In vielen Fällen kann die Volksanwaltschaft erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert wird. Ein einzelner Beschwerdefall kann aber immer auch Anlass für generelle Empfehlungen für das Verhalten der Verwaltung in gleichgelagerten Fällen sein. Die Kontrolle der Verwaltung geht daher über die Bedeutung des Einzelfalls hinaus. Sie ist ein kontinuierlicher Prozess, der eine gut funktionierende öffentliche Verwaltung weiter verbessern soll.

Hinweise auf Schwachstellen im System

Die Volksanwaltschaft hofft, dass ihre Berichte einen Anstoß für notwendige Änderungen geben. Die Beschreibung von Missständen soll aber auch helfen, die Sensibilität der Verwaltung für eine korrekte und bürgerorientierte Anwendung der Gesetze zu erhöhen. Damit könnten der Kontakt zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung erleichtert und das Vertrauen in die Rechtssicherheit gestärkt werden.

Der vorliegende Bericht ist wie folgt aufgebaut: Kapitel 1, die „Leistungsbilanz“, gibt einen Überblick über die gesamte Tätigkeit der Volksanwaltschaft in den Jahren 2019 und 2020. In einer kurzen Zusammenfassung werden die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Volksanwaltschaft und die wichtigsten Arbeitsergebnisse präsentiert. Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die Oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 1.1 dargestellt. Insgesamt wandten sich 690 Oberöreicherinnen und Oberöster-

Leistungsbilanz informiert über wichtigste Kennzahlen

reicher mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft, die sich von der Oberösterreichischen Landes- und Gemeindeverwaltung nicht korrekt behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Beschrieben werden in diesem Kapitel auch die finanzielle und personelle Ausstattung der Volksanwaltschaft, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten, die in den Berichtsjahren gesetzt wurden.

Festgestellte Missstände In Kapitel 2 werden die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit ausführlich dargestellt, wie in den Vorjahresberichten sind sie nach Sachbereichen gegliedert. Die Befunde gehen zum einen auf individuelle Beschwerden zurück, die bei der Volksanwaltschaft eingelangt sind. Zum anderen sind sie Ergebnis amtswegiger Prüfverfahren. Nicht alle festgestellten Missstände können in diesem Bericht aufgezeigt werden. Die Darstellung konzentriert sich auf Themen, die häufig Gegenstand einer Beschwerde waren oder einen größeren Personenkreis betreffen.

Gegenstand dieses Kapitels ist auch die Tätigkeit der Rentenkommission. Sie ist mit der Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz betraut. Seit Aufnahme der Tätigkeit im Jahr 2017 erhielt die Rentenkommission rund 2.000 Anträge von Personen, die noch keine Entschädigungen für erlittene Misshandlungen und Missbrauch erhalten haben. In den Jahren 2019 und 2020 wurden 932 Anträge gestellt. Die unverändert hohe Anzahl der eingebrachten Anträge verdeutlicht einmal mehr die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung von Seiten staatlicher Stellen.

1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA kontrolliert auf Grundlage der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und dem Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch von sich aus tätig werden und ein Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde vom VfGH überprüfen zu lassen.

VA geht jeder
Beschwerde nach

In den Berichtsjahren wandten sich 34.555 Menschen an die VA. Im Schnitt langten somit pro Arbeitstag 69 Beschwerden bei der VA ein. In 16.793 Fällen – das sind rund 49% der Beschwerden – leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Davon betrafen 11.036 die Bundesverwaltung und 5.757 die Landes- und Gemeindeverwaltung. Die Bearbeitung von 7.989 weiteren Beschwerden fiel zwar in die Zuständigkeit der VA, doch waren keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung gegeben oder waren Verfahren vor einer Behörde noch nicht abgeschlossen. In diesen Fällen half die VA mit Informationen zur Rechtslage und allgemeinen Auskünften weiter. Bei 9.773 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. Die VA stellte in diesen Fällen ebenfalls Informationen zur Verfügung und gab Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.

Rund
35.000 Beschwerden

Leistungsbilanz 2019 – 2020

Beschwerden über die Verwaltung	24.782
davon eingeleitete Prüfverfahren	16.793
Bearbeitung ohne Prüfverfahren	7.989
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrages	9.773
Bearbeitete Beschwerden GESAMT	34.555

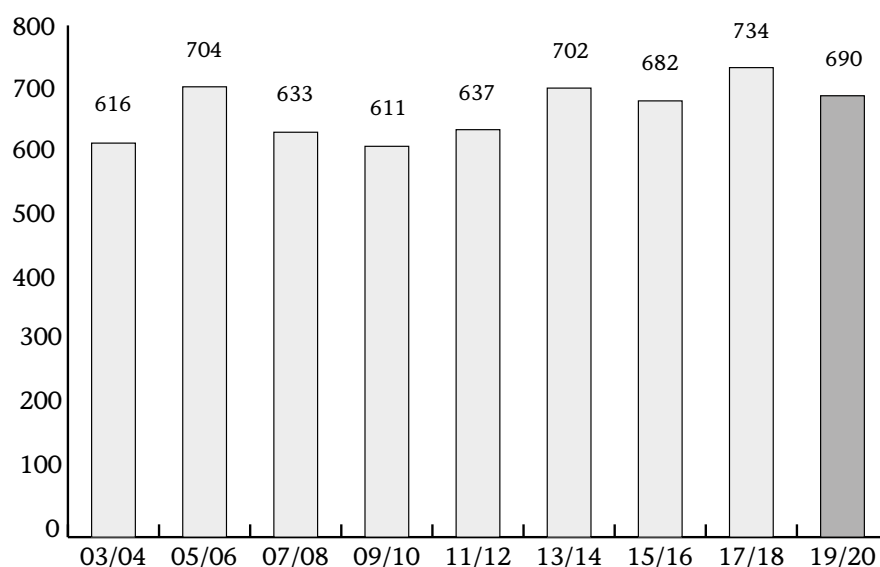
Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Oberösterreich bezogen fielen in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 1.163 Fälle an. Die Ergebnisse sind in den PB 2019 und 2020 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

Das Land Oberösterreich hat durch seine Landesverfassung die VA dazu beauftragt, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der oberösterreichischen Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss

Prüfauftrag Land und
Gemeinden

dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Sie unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Viele ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

**Beschwerden über die
Oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung**



In den Berichtsjahren 2019 und 2020 wandten sich 690 Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Oberösterreichischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

**Beschwerden über die
Oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung 2019 – 2020
Inhaltliche Schwerpunkte**

	2019/20	2017/18
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	237	232
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	165	206
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	53	54
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	49	39

Landes- und Gemeindestraßen	43	40
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	42	44
Gesundheitswesen	41	39
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	22	36
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	15	8
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	10	15
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	5	12
Gewerbe- und Energiewesen	5	7
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen	2	2
Wissenschaft, Forschung und Kunst	1	0
gesamt	690	734

Erledigte Beschwerden über die Oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung 2019 – 2020

	Erledigungen
Misstand in der Verwaltung	67
Kein Misstand in der Verwaltung	310
VA nicht zuständig	328
gesamt	705

In den Berichtsjahren konnten insgesamt 705 Prüfverfahren betreffend die Oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 600 in den Jahren 2019 und 2020 eingeleitet, 105 in den Jahren davor. In 67 Fällen stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 9,5% aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 310 Beschwerden, in 328 Fällen war die VA nicht zuständig.

Misstände in
9,5% der Fälle

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Seit Juli 2017 ist bei der VA eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, die mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente nach dem HOG befasst ist. Sie ist für jene Personen zuständig, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden und zwischen 1945 und 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Gewalt erlitten

Neue Zuständigkeit
der VA seit Juli 2017

haben. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Opfer eines Gewaltakts wurden, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger erfolgt ist.

Die multidisziplinäre Rentenkommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten zusammen und wird von Volksanwalt Mag. Achitz geleitet. Aufgabe der Kommission ist es zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentengewährung vorliegen, und entsprechende Vorschläge an das Kollegium der VA zu erstatten. Um eine Bewertung der Anspruchsberechtigung zu ermöglichen, werden im Vorfeld Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten veranlasst sowie umfangreiche Erhebungen durchgeführt. In regelmäßigen Sitzungen werden die Fälle in der Rentenkommission ausführlich behandelt und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Die Kommission macht dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragstellenden eine Heimopferrente gewährt werden soll.

932 Anträge
in den Berichtsjahren
2019 und 2020

In den Berichtsjahren wurden insgesamt 932 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Darüber hinaus wurden rund 900 Anfragen von Personen beantwortet, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

664 Vorschläge an
das Kollegium der VA

601 Personen wurden zur Klärung der Anspruchsberechtigung zu einem Clearinggespräch eingeladen, 538 Clearingberichte wurden in den Berichtsjahren fertiggestellt. In diesem Zeitraum trat die Rentenkommission 27-mal zusammen, sie erteilte 664 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 617 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 47 Fällen dagegen. Von Seiten des Kollegiums der VA gab es 664 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 617 positiv.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Prävention: Verletzung
von Menschenrechten
verhindern

Die VA hat den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit zu verhindern. Der Prüfauftrag bezieht sich auf öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Personen sind in diesen Einrichtungen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Die Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheimen, psychiatrischen Abteilungen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen durch. Darüber hinaus kontrolliert die VA Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und

Missbrauch zu verhindern. Die VA und ihre Kommissionen beobachten und überprüfen weiters die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, etwa bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Versammlungen oder Abschiebungen.

Rechtliche Grundlage für dieses umfassende Mandat sind zwei Abkommen der Vereinten Nationen, durch die sich die Republik Österreich zu bestimmten menschenrechtlichen Garantien verpflichtet hat: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention.

UN-Menschenrechts-
abkommen

Die Kontrollen werden von sechs Kommissionen der VA durchgeführt. Sie haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und erhalten alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Die Kommissionen bestehen jeweils aus einer Leitung und acht Mitgliedern, sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert. Die Kommissionen berichten die Ergebnisse ihrer Prüfung an die VA.

In den Berichtsjahren 2019 und 2020 führten die Kommissionen österreichweit 953 Kontrollen durch. 903 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 50-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 13% der Kontrollen waren angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in Wien und NÖ statt, dies ist auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen.

953 Kontrollen

Präventive Kontrolle 2019 – 2020

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
Wien	206	15
NÖ	188	0
Stmk	107	5
OÖ	96	3
Tirol	92	8
Sbg	64	12
Ktn	60	3
Bgld	59	2
Vbg	31	2
gesamt	903	50
davon unangekündigt	815	31

In 716 Fällen (d.h. 75% der Kontrollen) sahen sich die Kommissionen veranlasst, die menschenrechtliche Situation zu beanstanden. Die VA prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

MRB als beratendes
Organ der VA

Unterstützt wird die VA bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats durch den Menschenrechtsbeirat (MRB). Der MRB ist als beratendes Organ der VA eingerichtet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersuchte den MRB um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In zehn Plenarsitzungen wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle“ für die Jahre 2019 und 2020 ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2020 ein Budget von 12,242.000 Euro (Jahr 2019: 11,483.000 Euro) zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 12,335.000 (2019: 11,535.000 Euro) zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2020 und BVA 2019 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 7,088.000 Euro (2019: 6,776.000 Euro), auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4,151.000 Euro (2019: 3,709.000 Euro). Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 924.000 Euro (2019: 919.000 Euro) zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro (2019: 53.000 Euro) und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro (2019: 26.000 Euro) zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und

den MRB 2020 ein Budget von 1,450.000 Euro (2019: 1,450.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,281.000 Euro (2019: 1,275.000 Euro) und für den MRB rund 85.000 Euro (2019: 83.000 Euro) budgetiert, rund 84.000 Euro (2019: 92.000 Euro) standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für die gemäß § 15 HOG seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings wurde 2020 ein Budget von 200.000 Euro (2019: 200.000 Euro) vorgesehen.

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag 2020/2019

12,242 Mio. Budget

		2020	2019		
		12,242	11,483		
Personalaufwand			Betrieblicher Sachaufwand		
2020	2019	2020	2019		
7,088	6,776	4,151	3,709		
Transfers			Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse		
2020	2019	2020	2019		
0,924	0,919	0,079	0,079		

Die VA verfügte per 31.12.2020 über insgesamt 89 Planstellen im Personalplan des Bundes (2019: 78 Planstellen). Die VA ist damit das zweitkleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 97 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 56 Mitglieder der sechs Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 12 Mitglieder der Rentenkommission gemäß HOG.

89 Planstellen

1.5 Bürgernahe Kommunikation

Die hohen Beschwerdezahlen lassen Rückschlüsse auf die Bekanntheit und Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zu. Eine wesentliche Rolle spielt dabei, dass die VA für die Bürgerinnen und Bürger gut erreichbar ist, selbst in Zeiten der Pandemie. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Genutzt werden kann auch ein Online-Beschwerdeformular, das über die Homepage der VA abrufbar

Unkomplizierter Kontakt auch während der Pandemie

ist. 2.900 Personen machten in den letzten beiden Jahren davon Gebrauch. Der Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar und nimmt auch Beschwerden entgegen. Der Auskunftsdienst wurde in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 15.690-mal persönlich oder telefonisch kontaktiert.

Dass die Angebote von den Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen:

- 4.451 Menschen schrieben an die VA: 1.508 Frauen, 2.818 Männer und 125 Personengruppen,
- 7.263 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 589 Briefe und E-Mails umfasste die Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtag der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 27 Sprechtagen nutzten die Oberösterreicherinnen und Oberöreicher die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit den Volksanwälten zu besprechen.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Aktive
Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem Ziel, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie die Einhaltung der Menschenrechte zu schützen und zu fördern, macht die VA laufend auf ihre Aufgaben und Möglichkeiten aufmerksam. Bürgerinnen und Bürger sowie Medien und Politik, aber auch Expertinnen und Experten werden regelmäßig und tagesaktuell über ihre Tätigkeit informiert. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insbesondere ein umfangreicher Onlineauftritt mit einem monatlich erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Website der VA

Website mit rund
160.000 Zugriffen

Auf der Website der VA finden Userinnen und User neben aktuellen Meldungen zu Prüfverfahren auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt und verzeichnete in den Berichtsjahren 2019 und 2020 mit rund 160.000 Zugriffen pro Jahr ein hohes Interesse der Bevölkerung. Um allen Menschen einen uneingeschränkten Zugang zu den Informationen der VA zu ermöglichen, wurde die Barrierefreiheit der Website im vergangenen Jahr weiter verbessert. Einzelne Bereiche wurden technisch an das Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) angepasst. Seit 2019 stehen die Basisinformationen über die VA auch in Braille-Schrift zur Verfügung und sind als Hördatei online abrufbar.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ bleibt weiterhin die wichtigste Kommunikationsplattform für die Anliegen der VA. Im Jahr 2020 verzeichnete sie neue Rekordwerte. So erreichte die Sendung vom 31. Oktober 2020 zu den Themen Fixkostenzuschuss für Unternehmen und Zugang zum Härtefallfonds für ausländische 24-Stunden-Pflegekräfte einen Spitzenwert von fast 800.000 Zuseherinnen und Zusehern.

Rekordwerte bei
ORF „Bürgeranwalt“

In der Sendung informiert die VA seit Jänner 2002 die Öffentlichkeit wöchentlich über aktuelle Prüfverfahren. Im Studio diskutieren die Volksanwälte dabei eine Stunde lang Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger direkt mit den Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie den Betroffenen. Auf diesem Weg konnten bereits viele Probleme erfolgreich gelöst werden.

Die Sendung beginnt jeweils samstags um 18.00 Uhr in ORF 2. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können den „Bürgeranwalt“ auch in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Darüber hinaus kann jede Sendung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339> oder auch über die Website der VA). Die sehr beliebten Studiodiskussionen verfolgten im Berichtsjahr 2020 durchschnittlich 440.000 Haushalte (2019: 360.000 Haushalte), was einem Marktanteil von rund 24 % entspricht und einer Steigerung von über 20 % gegenüber dem Vorjahr.

Berichtswesen der VA

In Berichten an den Nationalrat, den Bundesrat und die Landtage legt die VA regelmäßig die Ergebnisse ihrer Arbeit vor. Neben den jährlichen Berichten an das Parlament und den Wiener Landtag übermittelte die VA im Jahr 2020 auch Berichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in der Steiermark, Niederösterreich und Kärnten, im Jahr 2019 im Burgenland, Oberösterreich und Salzburg.

Des Weiteren veröffentlichte die VA im Dezember 2019 den Sonderbericht „Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung“, der auf die Situation von vielen Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihre Arbeitsmöglichkeiten hinweist. Der Sonderbericht enthält Empfehlungen der VA zur Anpassung der gesetzlichen Regelungen und Strukturen, die es allen Menschen mit Behinderung ermöglichen sollen, sich mit ihren Potenzialen und Fähigkeiten beruflich einzubringen. Um die Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurde der Sonderbericht auch in Leichter Lesen auf B1-Niveau übertragen und ist in beiden Fassungen auf der Website der VA abrufbar.

Sonderbericht „Keine
Chance auf Arbeit“

Im Jahr 2020 konnten COVID-19-bedingt nicht alle Berichte im Laufe des Kalenderjahres mit den Abgeordneten in den jeweiligen Ausschüssen der Länder diskutiert werden, teilweise wick die VA bei der Präsentation auf webbasierte

Pandemiebedingte
Einschränkungen

Technologien aus. So nahmen die Volksanwälte an der Sitzung des Ausschusses für Verfassung in der Steiermark aufgrund des Lockdowns beispielsweise per Video-Schaltung aus der VA teil.

IMAS-Studie im Frühjahr 2020

Umfrage zu Bekanntheit und dem Kenntnisstand über die VA	Um den aktuellen Eindruck der VA im Bewusstsein der Österreicherinnen und Österreicher zu erfassen, wurde IMAS mit der Durchführung einer österreichweiten Umfrage beauftragt. Der Fokus lag dabei auf der Bekanntheit und dem Kenntnisstand über die Aufgabenbereiche, dem Image, der Kontaktaufnahme sowie den Befugnissen der VA.
Hoher Bekanntheitsgrad	Die Umfrage zeigt, dass die Menschen mit der Arbeit der VA insgesamt sehr zufrieden sind. Die Institution verfügt über einen hohen Bekanntheitsgrad. Drei von vier Befragten kennen die VA. Eine Mehrheit ist auch gut über ihre Aufgaben informiert und weiß ihre Arbeit zu schätzen. Insgesamt kennen die VA mehr Frauen (77 %) als Männer (72 %), mehr ältere Menschen (83 %) als jüngere (60 %) sowie mehr Menschen mit höherer Bildung (82 %) als jene mit Pflichtschulabschluss (66 %).
Aktive Medienarbeit	Zum hohen Bekanntheitsgrad trägt die aktive Medienarbeit der VA – insbesondere im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ – wesentlich bei. Demnach kennt ein Großteil der Bevölkerung die VA aus den Medien (71 %), insbesondere aus dem Fernsehen (60 %).
Positives Image	Das Image der VA ist eindeutig positiv besetzt: 59 % der Bevölkerung finden, dass die VA eine wichtige Funktion ausübt. Ein Großteil hält die Institution für bürgernah, ist überzeugt, dass sie sich für die Bürgerinnen und Bürger einsetzt und eine sehr nützliche Arbeit leistet.
VA als Anlaufstelle	Für rund drei Viertel kommt die VA auch als Anlaufstelle bei potenziellen Problemen in Betracht. In den soziodemografischen Analysen zeigt sich, dass jüngere Menschen überdurchschnittlich viele Vorbehalte gegenüber der VA äußern. Dies kann auf den geringeren Kenntnisstand zurückzuführen sein. Als Haupthindernis einer Kontaktaufnahme mit der VA wird ein Wissensdefizit, vor allem über die Aufgaben und Möglichkeiten, gesehen.
Kenntnisse über Hauptaufgaben der VA	Immerhin 64 % der VA-Kennerinnen und -Kenner wissen, dass der Schutz vor Behördenwillkür eine der Hauptaufgaben der VA ist, gefolgt von Aufklärung der Bürger über ihre Rechte gegenüber dem Staat (55 %) und Prüfung von Beschwerden über die Verwaltung (52 %). Aber 49 % vermuten auch, dass die VA Unterstützung bei privaten Rechtsstreitigkeiten (49 %) und im Bereich Konsumentenschutz (45 %) bietet. Dass die VA seit 2012 für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zuständig ist, halten 78 % der Bevölkerung für wichtig.
Prüfung ausgegliederter Rechtsträger	Knapp zwei Fünftel (39 %) haben jedoch den Eindruck, dass die VA zu wenig Autorität hat. Fast zwei Drittel (62 %) sprechen sich dafür aus, dass sie auch

Beschwerden über ausgegliederte Rechtsträger des Bundes, der Länder und der Gemeinden prüfen sollte. Bei der Forderung nach der Kontrolle des Ablaufs von Gerichtsverfahren zeigt sich ein ähnliches Bild: 57 % würden diese Rechtsmöglichkeit begrüßen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass jüngere Bevölkerungsgruppen und Personen mit niedrigerer Bildung einen vergleichsweise geringen Kenntnisstand über die VA, ihre Aufgabenbereiche und Anlaufstellen aufweisen. Dementsprechend sind diese auch vergleichsweise seltener bereit, sich im Bedarfsfall an die VA zu wenden.

Wissensdefizit als Haupthindernis

Um für die Zukunft besser gerüstet zu sein, plant die VA daher, ihr Informations- und Online-Angebot weiter auszubauen. Auf diese Weise sollen ein jüngeres Publikum sowie Frauen besser angesprochen werden können. Ein weiteres Ziel ist, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, um die VA im Zuge der politischen Bildung in Schulen präsentieren zu können und somit den Bekanntheitsgrad der VA auch bei jüngeren Menschen zu erhöhen. Bei Frauen ist der Bekanntheitsgrad der Institution zwar verhältnismäßig hoch, trotzdem nehmen sie die Angebote der VA weniger in Anspruch. Hier gilt es, mit spezifischen Angeboten wie der jährlich stattfindenden Ringvorlesung „Eine von fünf“ weitere Akzente zu setzen.

Zukunftsprojekte

Auftaktveranstaltung zum Thema Gewalt an Frauen

Das Zentrum für Gerichtsmedizin der MedUni Wien veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und der VA alljährlich die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“, um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken. Die VA nützt die Ringvorlesung, um Gewaltschutz und Gewaltprävention als politische und gesellschaftliche Herausforderung zu thematisieren, auf Defizite hinzuweisen und um auf deren Behebung ausgerichtete Aus- und Fortbildungsprogramme in den Rechts-, Gesundheits- und Sozialberufen zu initiieren.

Ringvorlesung
„Eine von fünf“

Im Jahr 2019 fand die Ringvorlesung „Eine von fünf“ zum zehnten Mal statt. An insgesamt sieben Tagen beleuchteten Vortragende verschiedener Berufsgruppen den Schwerpunkt „(Un-)Sichtbare Gewalt gegen ältere Frauen“. In Fachvorträgen berichteten Expertinnen und Experten über alterstypische Gewaltformen, Gewaltschutzmaßnahmen, Hilfsangebote für gewaltbetroffene ältere Frauen sowie über Gewaltausübende.

Schwerpunkt 2019 „(Un-) Sichtbare Gewalt gegen ältere Frauen“

COVID-19-bedingt konnte die Ringvorlesung im Jahr 2020 nicht an der MedUni Wien durchgeführt werden. Die Auftaktveranstaltung fand jedoch online statt. Über einen Live-Stream aus den Räumlichkeiten der VA konnte auf diesem Weg sogar ein wesentlich breiteres Publikum erreicht werden. Im Fokus standen die Täter – Männer, die Gewalt gegen Frauen und Kinder ausüben – und die opferschutzorientierte Täterarbeit. Neben Kurzvorträgen der Veranstalter sowie von Frauenministerin Susanne Raab und der Generalsekretärin des

Auftaktveranstaltung
2020 online

Sozialministeriums Ines Stilling wurde eine aktuelle Studie präsentiert, die von AÖF und der VA beauftragt und vom Sozialministerium sowie vom Frauenministerium finanziell unterstützt wurde.

Studie mit Analyse der Berichterstattung

Unter dem Titel „Gewalt gegen Frauen – Analyse der Berichterstattung über Gewaltdelikte an Frauen und die Rolle der Medien“ stellte die Autorin Maria Pernegger (MediaAffairs) vor, wie unterschiedlich im Medienvergleich über Gewalt an Frauen berichtet wird. Zu den wichtigsten Ergebnissen zählt, dass die reichweitenstarken Boulevardblätter deutlich mehr über Gewalt an Frauen berichten als die Qualitätszeitungen. Der Fokus der Boulevardmedien liegt dabei primär auf der Aufbereitung von Einzelfällen, insbesondere Frauenmorden. Gewalt als Gesellschaftsproblem und die allgemeine Auseinandersetzung mit der Problematik nimmt in den Qualitätsmedien hingegen einen prominenteren Platz ein.

Handlungsempfehlungen für Medien und Politik

Die Medienanalyse zeigt, dass es nach wie vor hohes Verbesserungspotenzial gibt und es mehr Sensibilisierung bei der Berichterstattung über Gewalt an Frauen bedarf. In der Studie wurden daher Handlungsempfehlungen für Medien, aber auch die Politik formuliert.

Ansätze zur gendersensiblen Gewaltprävention

Im Anschluss stellten Experten ihre Ansätze zur gendersensiblen Gewaltprävention vor und erläuterten notwendige Maßnahmen, um Gewalt an Frauen entgegenzuwirken.

Großes Interesse

Die Veranstaltung erhielt trotz der COVID-19-Pandemie wieder viel Zuspruch. Insgesamt verfolgten den Live-Stream über 250 Personen. Bis zum Jahresende sahen weitere 430 Interessierte die Veranstaltung über die Website der VA nach.

1.7 Internationale Aktivitäten

1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Volksanwalt Amon wird IOI Generalsekretär

Seit seiner Gründung im Jahr 1978 blickt das International Ombudsman Institute (IOI) auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudseinrichtungen zurück. Mit dem Amtsantritt eines neuen VA-Kollegiums erfolgte im Juli 2019 auch ein Wechsel an der Spitze des IOI. Volksanwalt Werner Amon übernahm zu diesem Zeitpunkt das Amt des IOI Generalsekretärs von seinem Vorgänger Günther Kräuter.

Europarat beschließt Venedig Prinzipien

Das IOI konnte 2019/2020 große Erfolge in der Bewusstseins-schaffung für die Arbeit von Ombudsman-Einrichtungen beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten verbuchen. Ein wichtiger Schritt auf europäischer Ebene gelang 2019, als die Venedig Kommission des Europarats die ersten einheitlichen Standards für Ombudsman-Einrichtungen festlegte. Bei den „Venedig Prinzipien“ – an deren Entwicklung die europäische Region des IOI federführend beteiligt war – handelt es sich um 25 Prinzipien zum Schutz und zur Förderung von Ombudsman-Einrichtungen.

Auch auf Ebene der Vereinten Nationen konnte das IOI einen großen Erfolg bei der Anerkennung von Ombudseinrichtungen verbuchen. Am 16. Dezember 2020 nahm die UN-Generalversammlung die durch das IOI maßgeblich abgeänderte Resolution zur „Rolle von Ombudsman-Einrichtungen beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten“ einvernehmlich an. Das neue Dokument ist ein wichtiger Schritt, um die Kernprinzipien – Unabhängigkeit, Transparenz und Unparteilichkeit – und die Arbeit von Ombudsman-Einrichtungen sichtbar zu machen. Erstmals werden darin nun auch die Venedig Prinzipien als internationale Standards für Ombudseinrichtungen von den Vereinten Nationen anerkannt und unterstützt. „Damit schafft man international Bewusstsein über die elementare Rolle, die Ombudsman-Einrichtungen beim Schutz der Menschenrechte spielen und bestätigt die Wichtigkeit einer engen Kooperation zwischen dem IOI und den Vereinten Nationen“, stellte Volksanwalt Amon fest.

UN Resolution unterstützt Venedig Prinzipien

Während die übliche Form der Vernetzung und des Austausches (Trainingsangebote, Seminare, Konferenzen etc.) 2019 noch problemlos möglich war, gestaltet sich dies aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie schwierig. Es mussten neue Wege gefunden werden, um die Kommunikationskanäle zu den Mitgliedern offen und den internationalen Austausch aufrecht zu erhalten. Die veränderte Situation, die Einschränkungen und die neuen Problemfelder machen ihre Arbeit aber wichtiger denn je.

COVID-19: Internationaler Austausch vor neuen Herausforderungen

Aufgrund von COVID-19 musste das IOI seine Weltkonferenz und Generalversammlung, die im Mai 2020 in Dublin stattfinden sollten, um ein Jahr verschieben. Nachdem sich die Gesundheitskrise auch 2021 noch fortsetzt, wurden diese wichtigen Veranstaltungen im Mai 2021 als Online-Events abgehalten.

12. IOI Weltkonferenz verschoben

Im November 2020 organisierte der Ombudsman von Israel in enger Zusammenarbeit mit dem IOI einen Online-Austausch zum Thema „Ombudsman-Einrichtungen und die Herausforderungen von COVID-19“. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von 50 Institutionen aus aller Welt verfolgten die virtuelle Veranstaltung und erfuhren, welche Strategien Ombudsman-Einrichtungen entwickeln, um für die Öffentlichkeit erreichbar zu bleiben, ihre Kontrolltätigkeit aufrecht zu erhalten und den Schutz der Rechte der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu gewährleisten. Volksanwalt Amon nutzte seine einleitenden Worte, um die Wichtigkeit des internationalen Austausches hervorzuheben und betonte, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr denn je eine unabhängige und zuverlässige Anlaufstelle bräuchten, die sich ihrer Probleme und Beschwerden annimmt.

Israel Webinar zu COVID-19 und Ombudsman-Einrichtungen

Ein wichtiges Element zur Förderung von Ombudseinrichtungen sind regelmäßig stattfindende Fortbildungsmaßnahmen, die von IOI Mitgliedern kostenlos in Anspruch genommen werden können.

Training 2019/2020

Im März 2019 veranstaltete das IOI einen mehrtägigen Workshop über „Mediation“, ein Thema, das von afrikanischen Mitgliedern – die oft auch die Rolle

Mediationstraining in Südafrika

eines Mediators einnehmen – mit großem Interesse aufgenommen wurde. Den Workshop moderierte einer der führenden Experten auf dem Gebiet der Mediation an der Universität von KwaZulu-Natal (Südafrika). Der Workshop wurde auf Englisch, Französisch, Portugiesisch und Arabisch angeboten und brachte 51 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 22 Ländern Afrikas zusammen.

Karibik Training zur Rolle von Ombudsman-Einrichtungen

Die alle zwei Jahre stattfindende Konferenz des Netzwerks der Karibischen Ombudsman-Einrichtungen wurde auch 2019 von einem Training begleitet. Mit finanzieller Unterstützung des IOI konnte ein zweitägiges Training zum Thema „Rolle, Wirkung und Performance von Ombudseinrichtungen“ in Bermuda angeboten werden. Die interaktiven Arbeitssitzungen setzten sich aus einer Mischung aus Präsentationen, Fallstudienbesprechungen und Diskussionen über praktische Erfahrungen zusammen.

Workshop zur EU Datenschutzrichtlinie

In Riga diskutierten europäische Ombudseinrichtungen die Herausforderungen der neuen EU Datenschutzgrundverordnung. Im Mittelpunkt standen menschenrechtliche Aspekte wie der Schutz der Privatsphäre, der Schutz von privaten Daten, das Recht auf Information oder das Recht auf Löschung und „Virtuelles-Vergessen-Werden“.

IOI Medientraining 2020 erstmals online

Aufgrund von COVID-19 war das IOI gezwungen, die geplanten Medientrainings (November 2020 / Februar 2021) virtuell abzuhalten. Nach einem Online-Modul über Theorie und Grundlagen trafen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am „Praxistag“ in einer gemeinsamen Videoschaltung zusammen. Jede Gruppe wurde von erfahrenen BBC-Journalistinnen und Journalisten begleitet, die ihre Expertise darüber bereitstellten, wie man sich auf Interviews vorbereitet, wie man die wesentlichen Punkte übermittelt, mit welchen „journalistischen Fallen“ zu rechnen ist und wie diese umgangen werden können. Den Abschluss bildeten 45-minütige-Einzelsitzungen, in denen das Gelernte in kurzen Probeinterviews für Radio und Fernsehen praxisnah geübt werden konnte.

1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen

VA bei GANHRI Jahrestreffen in Genf

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) nimmt die VA am jährlichen Treffen der Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) teil. GANHRI vertritt die Interessen von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen im UN Menschenrechtsrat und anderen UN Menschenrechtsausschüssen. Die Generalversammlung bringt jährlich über 100 Mitgliedsinstitutionen nach Genf. Themenschwerpunkte 2019 waren die Rechte von Frauen und Kindern sowie die Förderung eines Menschenrechtsansatzes in der Umsetzung, Begleitung und Überprüfung des UN-Migrationspakts.

VA präsentiert Menschenrechtssituation in UPR Pre-Session

Im Rahmen der Universal Periodic Review (UPR) – der regelmäßigen Überprüfung der Menschenrechtssituation durch die Vereinten Nationen – waren NHRIs und NGOs auch 2020 eingeladen, ihre Anliegen schon vor der eigent-

lichen Staatenprüfung in einer sogenannten „UPR Pre-Session“ zu präsentieren. Volksanwalt Amon thematisierte in seinem Beitrag die Situation der anhaltenden COVID-19-Krise und die damit verbundenen Härtefälle. Einen Schwerpunkt legte er auf Menschen mit Behinderung und die Tatsache, dass die ohnehin sehr angespannte Situation auf den Arbeitsmärkten vor allem diese Gruppe besonders schwer trifft. Die COVID-Eindämmungsmaßnahmen der Regierung haben aber auch starke Auswirkungen auf ältere Menschen, da sie oft in institutioneller Pflege leben und Kontakt- und Besuchseinschränkungen ihre Vereinsamung weiter vorangetrieben haben.

Zwölf UN Sonderberichterstatter baten in einer gemeinsamen Umfrage um Input über die von den Regierungen gesetzten COVID-19-Maßnahmen und eine Analyse, inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Menschenrechtssituation auswirken. Bei ihrer Beantwortung erläuterte die VA die von der Regierung gesetzten Maßnahmen im Zeitraum März – Juni 2020. Danach thematisierte sie z.B. die Durchsetzung und Kontrolle der Ausgangssperren durch die Exekutive, das Aussetzen des Schulunterrichts, die neuen Arbeitsmodelle und die Isolierung von Menschen in institutioneller Pflege.

COVID-19-Umfrage
der UN Sonderbericht-
ersteller

Die COVID-19-Pandemie zeigt klar, dass dem Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung besondere Aufmerksamkeit zukommen muss. Sie gehören zu jenen Menschen, die am härtesten von der Krise betroffen sind. Da nur schwer prognostiziert werden kann, wie lange die Pandemie noch unseren Alltag bestimmt, ist es essentiell, dass Ombudseinrichtungen Mechanismen entwickeln, um den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund organisierte das Netzwerk europäischer NHRIs (ENNHRI) ein Webinar, in dem europäische NHRIs ihre Erfahrungen zu diesem Thema mit Expertinnen und Experten der Vereinten Nationen, des Europarats und der EU austauschen konnten. Die VA nahm ebenfalls an diesem Austausch teil.

ENNHRI Webinar:
COVID-19 & die Rechte
von Menschen mit
Behinderung

Europäische Union

Die EU Grundrechteagentur lud im Juni 2019 zu einem Expertentreffen der NHRIs der EU Mitgliedstaaten ein. In Arbeitssitzungen diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über Unabhängigkeit von NHRIs, die aktuelle und potentielle Rolle dieser Einrichtungen im Rahmen der Rechtsvorschriften der EU, die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und die Wichtigkeit von Menschenrechtsbildung und Bewusstseinsförderung. Die VA entsandte ebenfalls Expertinnen zu diesem Treffen.

EU Grundrechteagentur
organisierte NHRI Aus-
tausch in Wien

Auf Anfrage der Europäischen Kommission nahm die VA an einem telefonischen Expertengespräch zum Schengen-Evaluierungsmechanismus teil. Die von diesem Mechanismus erhobenen Daten vermitteln ein umfassendes Bild der Herausforderungen, denen EU-Mitgliedstaaten bei Rückführungen und Rückkehrprogrammen gegenüberstehen. Im Expertenaustausch konnte die VA die Sicht der österreichischen NHRI darlegen.

Schengen-Evaluierung

Europäischer
Inklusionsgipfel

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft fand im November 2020 ein virtueller „Europäischer Inklusionsgipfel“ statt, an dem ein Experte der VA teilnahm. Thematisiert wurde der Stand der Inklusion in Europa, wobei vor allem der europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit, der Schutz von Frauen und Kindern mit Behinderungen vor Gewalt und die inklusive Entwicklungszusammenarbeit auf dem Programm standen.

Europarat

Kommission zur
Bekämpfung von
Rassismus (ECRI)

Die Europäische Kommission zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz des Europarates (ECRI) absolvierte 2019 einen Staatenbesuch in Österreich und besuchte auch die VA. Die Delegation zeigte sich vor allem am Aufbau und der Arbeitsweise der VA interessiert und konnte Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung, Polizeigewalt und Hassrede erörtern.

GRETA

Eine Delegation der Expertengruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA) nutzte 2019 ebenfalls einen Besuch in Österreich für ein Treffen mit der VA. Es wurde insbesondere auf den Umgang mit potentiellen Opfern bei Polizeieinsätzen im Rotlichtmilieu eingegangen und die Verfügbarkeit von Maßnahmen zur Sensibilisierung von Polizistinnen und Polizisten im Umgang mit Opfern von Menschenhandel erörtert.

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Bilaterales Treffen
mit tschechischer
Ombudseinrichtung

Der traditionell gute Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus aller Welt, konnte auch 2019 fortgesetzt werden. Unter anderem organisierte Volksanwalt Bernhard Achitz einen bilateralen Austausch mit der Ombudsman-Einrichtung Tschechiens, und die Volksanwälte Werner Amon und Walter Rosenkranz hießen den ungarischen Ombudsman Àkos Kozma in Wien willkommen. Außerdem empfing Volksanwalt Amon Delegationen aus Südkorea und Taiwan zum bilateralen Austausch in der VA und besuchte seinerseits den slowenischen Ombudsman Peter Svetina, der ebenfalls 2019 sein Amt antrat, in Ljubljana.

Nationaler Präventionsmechanismus (NPM)

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem internationalen Erfahrungsaustausch interessiert.

41. Sitzung des
UN Unterausschusses
zur Verhütung von Folter

Im Juni 2020 tagte der Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) der Vereinten Nationen erstmal in einer öffentlichen Sitzung, die online mitverfolgt werden konnte. In seiner Eingangsrede ging der Leiter der Abteilung für Menschenrechtsabkommen auf die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie ein und erläuterte, dass das SPT während der Quarantänephase keine Besuche abstaten konnte. Nichts desto trotz sei man aktiv gewesen und habe praktische Hilfestellungen hinsichtlich der Pandemie für NPMs geleistet.

<p>Seit 2013 ist der österreichische NPM Mitglied des Netzwerks südosteuropäischer NPM-Einrichtungen (SEE NPM-Netzwerk). Dieser Zusammenschluss dient dem Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie der gegenseitigen Unterstützung. Der österreichische NPM nimmt regelmäßig an den Treffen des Netzwerks teil und übernimmt auch abwechselnd den Vorsitz.</p>	SEE NPM Netzwerk
<p>2019 führte die Ombudseinrichtung Nord Mazedoniens den Vorsitz im SEE NPM Netzwerk und organisierte zwei Treffen in Skopje. Das erste Treffen widmete sich dem Thema „NPM Strategien zu Vergeltungsmaßnahmen“. Mit Hilfe des „do-no-harm“ Prinzips und durch aktive Aufklärungsprogramme müssen NPMs ein Klima des Vertrauens schaffen, auf dessen Basis betroffene Personen offen sprechen können, ohne dass das Prinzip der Vertraulichkeit verletzt wird.</p>	NPM Strategien zu Repressalien
<p>Beim zweiten SEE NPM Netzwerktreffen 2019 wurden die besonderen Bedürfnisse von Jugendlichen in Haft diskutiert. Man stimmte überein, dass Haft nur als letzte Maßnahme zur Anwendung kommen dürfe. Zudem müsste das betreuende Personal so ausgebildet sein, dass es die speziellen Bedürfnisse Jugendlicher in Haft (er)kennt und darauf eingehen kann.</p>	Bedürfnisse von Jugendlichen in Haft
<p>Als Vorsitz des SEE NPM Netzwerks 2020 organisierte der kroatische NPM zwei virtuelle Treffen, die sich mit wirksamen Möglichkeiten zur Prävention bzw. Aufdeckung von Folter in den ersten Stunden polizeilichen Gewahrsams beschäftigten. NPMs tauschten ihre Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Besuchen in Polizeieinrichtungen aus.</p>	SEE NPM Netzwerk Treffen 2020 virtuell
<p>Die „Medical Group“ des SEE NPM Netzwerks organisierte 2020 ein Online-Treffen zum Thema „Substanzgebrauchsstörungen im Vollzug“. Eine Expertin der VA diskutierte mit Kolleginnen und Kollegen die Problematik der Existenz von illegalen Substanzen in Vollzugseinrichtungen, wie diese in die Einrichtungen geschmuggelt werden und wie man dem Problem entgegenzutreten kann.</p>	SEE NPM Medical Group
<p>Österreich ist Partner eines Programms zum Erfahrungsaustausch zwischen NPMs im deutschsprachigen Raum und nimmt an Treffen der NPMs aus Deutschland und der Schweiz teil (D-A-CH) teil. Im Rahmen dieses D-A-CH Netzwerks lud der Schweizer NPM 2019 zu einem Treffen nach Zürich ein, wo man sich mit dem sog. migrationsrechtlichen Freiheitsentzug beschäftigte und hier vor allem Rückführungen auf dem Luftweg thematisierte. Volksanwalt Werner Amon und eine Expertin der VA nahmen an diesem Treffen teil.</p>	D-A-CH Netzwerktreffen in Zürich
<p>Auch der bilaterale Austausch mit Nationalen Präventionsmechanismen aus aller Welt konnte vorangetrieben werden. So empfing die VA 2019 die albanische Ombudsfrau, Erinda Ballanca, gemeinsam mit der Leiterin ihrer NPM-Sektion, den serbischen Ombudsman, Zoran Pašalić, gemeinsam mit der Leiterin der serbischen NPM-Sektion, eine 11-köpfige Delegation der kosovarischen Ombudseinrichtung und Kolleginnen und Kollegen des ukrainischen NPMs zum Erfahrungsaustausch in Wien.</p>	Bilateraler Erfahrungsaustausch mit anderen NPM

Europarat feiert 30 Jahre CPT in Straßburg

Zur Feier des 30-jährigen Bestehens des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (Committee for the Prevention of Torture, CPT) nahm ein Experte der VA an der Festveranstaltung in Straßburg teil. Die Konferenz widmete sich dem Thema „Misshandlung und Folter in den ersten Stunden des Freiheitsentzugs“ und diskutierte Maßnahmen, um dieser Gefahr entgegenzuwirken.

2 Prüftätigkeit

2.1 Gemeinderecht

2.1.1 Bearbeitungsdauer im Fundbüro – Stadt Linz

Ein Linzer berichtete der VA von der überlangen Bearbeitungsdauer des Fundbüros Linz. Am 22. September meldete er dem Fundamt Linz den Verlust seiner Geldbörse. Noch am selben Tag übermittelte er auch detaillierte Informationen über den Fundgegenstand und seine Kontaktdaten.

Verlust einer Geldbörse

Im Zuge einer telefonischen Nachfrage am 1. Oktober 2020 erhielt er die Auskunft, dass seine Geldbörse nicht gefunden worden sei. Aufgrund dieser Information sah er sich gezwungen, u.a. ein Führerscheinduplikat und eine neue Bankomatkarte zu beschaffen.

Das Fundamt informierte ihn erst am 12. Oktober 2020, dass seine Geldbörse gefunden wurde. Laut Eintrag im Fundamtprogramm wurde sie jedoch bereits am 25. September 2020 abgegeben. Bei seinen Bemühungen um Aufklärung, weshalb er so spät über den Fund informiert worden sei, erhielt der Betroffene widersprüchliche Aussagen. Die Verzögerung begründete man u.a. mit einem österreichweit in Verwendung stehenden Fundamtprogramm, das automatisierte Schreiben versendet.

Späte Fundmeldung

In seiner Stellungnahme an die VA gestand der Bürgermeister der Stadt Linz Fehler ein und stellte Verbesserungen für künftige Fälle in Aussicht. Darüber hinaus erging eine entsprechende Entschuldigung an den Betroffenen.

Ankündigung von Verbesserungen

Die VA beanstandete, dass dem Linzer aufgrund der späten Meldung des Fundamtes ein unnötiger Zeit- und Kostenaufwand entstanden war. Positiv hervorzuheben ist die Entschuldigung und die in Aussicht gestellten Verbesserungen der Abläufe. Die von der VA angeregte Entschädigung für die Wiederbeschaffungen, lehnte die Stadt Linz jedoch mit dem Hinweis auf fehlendes, schuldhaftes Verhalten ab.

Einzelfall: 2020-0.759.771

2.2 Gewerbewesen

2.2.1 Lärmbelästigung durch Gastgewerbebetrieb – Magistrat Linz

Eine Anrainerin eines Gastgewerbebetriebes beschwerte sich erstmals im Jänner 2017 bei der VA über eine Säumigkeit des Magistrates der Stadt Linz. Sie schilderte Lärmbelästigungen durch den Betrieb des Gastgartens und der Musikanlage sowie durch Trittschallgeräusche (Sesselrücken). Auch die Betriebszeiten des Lokals würden nicht eingehalten. Trotz zahlreicher Beschwerden hätte die Gewerbebehörde keine geeigneten Maßnahmen gesetzt.

Widersprüchliche Angaben zur Sperrstunde

Die VA konnte in Erfahrung bringen, dass die Gewerbeinhaberin am Standort zwei Lokale betreibt. Für den Betriebsteil „Cafe“ schrieb die Gewerbebehörde in einem Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 1992 eine Betriebszeit bis 22 Uhr vor. Irrtümlich ging sie davon aus, dass in diesem Bescheid auch für den Betriebsteil „Stüberl“ eine Betriebszeit festgesetzt worden war. Dieser befindet sich schräg unterhalb der Wohnung der Nachbarin und war die Ursache für ihre Beschwerde. Die behördlichen Angaben zur Betriebszeit des „Stüberls“ waren widersprüchlich. Als Ende der Betriebszeit nannte die Behörde 24 Uhr bzw. 4 Uhr.

Eine Klärung brachte das in einem Verwaltungsstrafverfahren ergangene Erkenntnis des LVwG OÖ vom Dezember 2018. Darin stellte das LVwG fest, dass sich der Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 1992 nur auf das „Cafe“ bezieht und nur für diesen Betriebsteil eine Betriebszeit bis 22 Uhr vorschreibt. Das „Stüberl“ hingegen sei im Umfang der Betriebsräume und der Betriebsflächen, auf die die Gastgewerbekonzession gemäß Konzessionserteilung lautet, als genehmigte Betriebsanlage anzusehen. Für das „Stüberl“ war im Jahr 1949 eine Gasthauskonzession erteilt worden. In der zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung in Geltung gestandenen Sperrzeitenverordnung war das Ende der Sperrstunde für Gasthäuser mit 24 Uhr bestimmt.

VA erreichte Klärung

Die VA stellte fest, dass die Gewerbebehörde sowohl bei der Beurteilung der Genehmigung des „Stüberls“ als auch bei der Sperrstunde für diesen Betriebsanlagenteil die nötige Umsicht und Genauigkeit vermissen ließ. Erst nach Einschreiten der VA erfolgte die notwendige Klärung.

VA regte immissionsseitige Überprüfung an

Weiters kritisierte die VA, dass die Gewerbebehörde zunächst bloß Kontrollen der Betriebszeiten des Lokals und des Gastgartens sowie Ermittlungen in der Betriebsanlage durchführte. Erst nach neuerlicher Einschaltung der VA beauftragte sie einen Amtssachverständigen mit einer immissionsseitigen Überprüfung in der Wohnung der Nachbarin.

Vorschreibung zusätzlicher Auflagen

Bei den messtechnischen Erhebungen im Juni 2020 stellte sich die örtliche Situation so dar, dass die Musik zwar leise, aber eindeutig zu hören war und der Planungsbasispegel für den Trittschallschutz nach 22 Uhr erheblich überschritten wurde. Schallpegelspitzen von bis zu 45 dB waren deutlich wahrnehmbar.

Durch ihre Unvorhersehbarkeit, ihre unregelmäßige Verteilung und ihr Auftreten in der schützenswerten Nachtzeit waren sie besonders belästigend. Die medizinische Sachverständige hielt im Oktober 2020 sowohl eine Begrenzung des Schallpegels der Musikanlage als auch bauliche Maßnahmen zum Trittschall für erforderlich, um eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen. Die von den Sachverständigen für notwendig erachteten zusätzlichen Auflagen schrieb der Magistrat schließlich im Jänner 2021 vor.

Einzelfälle: VA-BD-WA/0064-C/1/2019, 2020-0.134.677, Magistrat Linz 2019/7.3973389

2.2.2 Geruchsbelästigung durch Betriebsanlage – BH Linz-Land

Der Eigentümer einer Wohnhausanlage im Zuständigkeitsbereich der BH Linz-Land wandte sich an die VA und brachte vor, dass seine Mieterinnen und Mieter unzumutbaren Geruchsbelästigungen durch die benachbarte Betriebsanlage, die mit Bitumen abgedichtete Dachbahnen erzeugt, ausgesetzt seien. Trotz zahlreicher Beschwerden hätte die Gewerbebehörde keine Maßnahmen gesetzt.

In einer Stellungnahme berichtete die BH von Verbesserungen, die die Betreiberin freiwillig umgesetzt habe bzw. plane. Die VA begrüßte zwar die freiwilligen Bemühungen des Unternehmens zur Reduktion von Emissionen und zur Verbesserung nachbarlicher Beeinträchtigungen. Sie kritisierte aber, dass behördliche Maßnahmen im Vertrauen auf unternehmerische Veranlassungen unterblieben.

Unternehmen kann
Behörde nicht ersetzen

Drei Jahre lang setzte die BH keine Maßnahmen. Erst aufgrund des Einschreitens der VA veranlasste sie Emissionsmessungen. Dabei wurden zu hohe Geruchsemissionen festgestellt. Die vorgeschriebenen Geruchsbegrenzungen wurden auch noch nach Service- und Reinigungsarbeiten deutlich überschritten. Daraus ergab sich ein unmittelbarer behördlicher Handlungsbedarf. Die BH leitete ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte die Betreiberin auf, zeitnah ein Konzept zu erarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen. Künftig sollen auch alle drei Jahre wiederkehrende Messungen zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erfolgen.

Einzelfall: 2020-0.316.424, BH Linz-Land BHLLBA-2020-150742/13-Wg

2.2.3 Lärm- und Staubbelästigung durch Baurestmassen-zwischenlager – BH Linz-Land

Lärm- und Staubbelästigungen durch den Betrieb eines Zwischenlagers für mineralische Baurestmassen und Bodenaushub veranlassten einen benachbarten Hauseigentümer sich an die VA zu wenden. Die BH Linz-Land sei informiert, unternehme aber nichts.

Konsenslose
Anpassungsarbeiten
am Gelände

Die VA konnte zunächst klären, dass seit April 2018 ein Betriebsanlagenehmigungsverfahren anhängig war. Mit dem Hinweis, dass Baumaßnahmen zur Herstellung eines Untergrundes für das geplante Baurestmassenzwischenlager keine Anzeige- oder Bewilligungspflicht nach der GewO 1994 auslösen würden, versuchte die Gewerbebehörde das Unterlassen gewerbepolizeilicher Maßnahmen zu rechtfertigen. Die VA teilte diese Ansicht nicht und kritisierte die Rechtsauffassung der BH.

Die Gewerbebehörde wurde erst tätig, als im Oktober 2019 bei einem unangekündigten Lokalaugenschein Anpassungsarbeiten am Gefälle festgestellt wurden. Sie forderte die Betreiberin mittels Verfahrensordnung auf, den rechtmäßigen Zustand herzustellen, und leitete den Sachverhalt an die Strafabteilung weiter.

Konsenslose
Zerkleinerung von
Abbruchmaterialien

Zumindest zwischen Juli 2018 und April 2019 wurden auf dem Areal auch gelagerte Materialien durch eine mobile Brecheranlage zerkleinert. Aus Sicht der VA haben zumindest in diesem Zeitraum genau jene Tätigkeiten stattgefunden, für die die Anlagenbetreiberin im April 2018 um gewerbebehördliche Genehmigung angesucht hatte. Durch diese Tätigkeiten kam es zu unzumutbaren Lärm- und Staubbelastungen der Nachbarschaft.

Mit dem Hinweis, dass die Zerkleinerung der Abbruchmaterialien eine „bloß vorübergehende Tätigkeit“ darstelle und die Betreiberin seit April 2019 diese Tätigkeiten nicht mehr durchführe, begründete die BH ihre Untätigkeit. Diese Erklärung konnte aus Sicht der VA die Säumigkeit der Gewerbebehörde nicht rechtfertigen. Der Umstand, dass das Ansuchen um Betriebsanlagenehmigung aufrecht war, war für die VA vielmehr Beweis dafür, dass die Tätigkeit vom Unternehmen nicht nur vorübergehend angedacht war.

Einzelfall: VA-BD-WA/0041-C/1/2019, BH Linz-Land BHLLBA-2019-120119/15-CD

2.3 Landes- und Gemeindeabgaben

2.3.1 Vorschreibung einer Wasser- und Kanalpauschale – Marktgemeinde Oberschlierbach

Ein Bürger verfügt in der Marktgemeinde Oberschlierbach über einen Zweitwohnsitz. Er wandte sich an die VA, weil ihm die Marktgemeinde eine Wasser- und Kanalpauschale von 40m³ vorschrieb, obwohl sich sein tatsächlicher Wasserverbrauch laut Wasserzähler auf 4,3m³ belaufen habe.

Vorschreibung einer
Pauschalgebühr

Die Marktgemeinde teilte der VA mit, dass ihr bei der Vorschreibung für das erste Quartal 2020 ein Irrtum unterlaufen sei. Dass der Betroffene in der Marktgemeinde über einen Zweitwohnsitz verfüge, habe sie bei der Vorschreibung nicht berücksichtigt, weshalb sie gemäß der Wassergebührenordnung die Pauschale von 40m³ vorgeschrieben habe. Die Vorschreibung sei umgehend berichtigt und eine Gutschrift ausgestellt worden.

Eine Wassergebührenpauschale ist gemäß dieser Verordnung dann zu entrichten, wenn kein Wasserzähler eingebaut ist. Dies gilt nicht nur für alle angeschlossenen Liegenschaften, sondern auch für Zweitwohnsitze.

Die VA kritisierte, dass die Marktgemeinde die Pauschale vorgeschrieben hatte, obwohl der Betroffene zum Zeitpunkt der Vorschreibung mit Zweitwohnsitz gemeldet war und darüber hinaus auch über einen Wasserzähler verfügte. Als positiv bewertete die VA allerdings, dass die Marktgemeinde ihren Fehler rasch korrigierte.

Marktgemeinde
korrigierte den Fehler

Einzelfall: 2020-0.114.534, MG Oberschlierbach Zl. 1105-01/2020

2.4 Landesamtsdirektion

2.4.1 Fehlerhafte Einstufung in das Gehaltsschema

VA um effektive
Hilfestellung bemüht

Die VA ist bemüht, Menschen auch dann unbürokratisch zu helfen, wenn sich ihre Probleme auf ein Dienstverhältnis zu einem ausgegliederten Rechtsträger wie z.B. der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH beziehen, die rechtlich nicht der Prüfständigkeit der VA unterliegen.

So konnte die VA etwa einer Oberösterreicherin behilflich sein, die in einem Klinikum als Sekretärin zur Unterstützung der Abteilungsleitung tätig war, aber nicht entsprechend der von ihr ausgeübten Funktion besoldet wurde.

Die VA konnte erwirken, dass die von der Betroffenen gewünschte Höherreihung rückwirkend mit dem frühestmöglichen Zeitpunkt veranlasst wurde.

Einzelfall: VA-OÖ-LAD/0008-A/1/2019, Oö. LReg Ges-2015-272461/14

2.4.2 Verweigerung von Akteneinsicht

Probleme bei der Ein-
sicht in den Personalakt

Eine Oberösterreicherin beschwerte sich bei der VA, dass ihr der frühere Dienstgeber, ein Sozialhilfeverband, die Einsichtnahme in ihren Personalakt grundlos verweigerte.

Aufgrund der Intervention der VA erklärte sich der Sozialhilfeverband bereit, der betroffenen Frau eine kostenlose Kopie des Personalakts zu übermitteln.

Einzelfall: 2020-0.294.993, BHROSHV-2013-165002/41-GA

2.5 Landes- und Gemeindestraßen

2.5.1 Auflassung einer öffentlichen Straße – Gemeinde Kirchschatz bei Linz

Ein Bürger der Gemeinde Kirchschatz bei Linz wandte sich an die VA, weil er bereits mehrmals einen Antrag auf Auflassung eines öffentlichen Wegs bei der Gemeinde eingebracht habe. Obwohl die Gemeinde die Auflassung zunächst befürwortet habe, habe sie den öffentlichen Weg immer noch nicht aufgelassen.

Auflassung eines öffentlichen Weges

In einer ersten Stellungnahme erklärte die Bürgermeisterin gegenüber der VA, der Gemeinderat habe die Anträge abgelehnt, weil ein Anrainer wiederholt den Einwand vorgebracht habe, dass ihm der Weg als Zufahrt zu seinen landwirtschaftlichen Nutzflächen diene. Obwohl der Antragsteller dem Anrainer für dessen Zufahrt vertraglich ein Fahrrecht über seine Privatgrundstücke eingeräumt habe, sei der Weg für den Anrainer „unentbehrlich“. Der Weg dürfe dem Gemeindegebrauch daher nicht entzogen werden. Die Gemeinde wies gleichzeitig darauf hin, dass der Betroffene jedoch jederzeit einen neuen Antrag auf Auflassung des öffentlichen Wegs bei der Gemeinde einbringen könne. Nachdem sich die Sachlage bzw. die Standpunkte der Parteien nicht wesentlich geändert hätten, sei eine positive Erledigung jedoch nicht zu erwarten.

Zufahrt zu landwirtschaftlichen Nutzflächen

Im weiteren Prüfverfahren der VA stellte sich heraus, dass der Gemeinderat bereits in einer Sitzung im Juli 2007 einstimmig beschlossen hatte, das Verfahren zur Auflassung des entsprechenden Teilstückes des öffentlichen Wegs einzuleiten. Im Protokoll über die Beratung des Gemeinderats wurde unter anderem festgehalten, dass die Auflassung von Verkehrsflächen der Gemeinde gem. § 11 StraßenG durch Verordnung des Gemeinderats zu erfolgen hat, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist. Das betreffende Wegstück werde aufgrund der Steilheit schon jahrelang nicht mehr befahren. Außerdem sei dem einzig betroffenen Ehepaar über den neu angelegten Weg über die Grundstücke des Antragstellers ein Fahrrecht einverleibt worden. Es wäre daher zweckmäßig, dieses Teilstück des öffentlichen Guts aufzulassen.

Auflassungsbeschluss des Gemeinderates bereits 2007

Als der Antragsteller die Gemeinde im März 2014 mit dem Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2007 konfrontierte, teilte sie ihm mit, dass dieser Beschluss aus ihr nicht mehr nachvollziehbaren Gründen bislang nicht umgesetzt worden sei. Im selben Schreiben sicherte sie dem Antragsteller zu, das Verfahren unverzüglich einzuleiten. Dieses Schreiben wurde der VA vorgelegt.

Mit dem Schreiben konfrontiert, wies die Bürgermeisterin die VA darauf hin, dass die beiden Töchter der betroffenen Familie kurz nach der Zusage auf tragische Weise ums Leben gekommen seien. Die Bürgermeisterin sei damals der Ansicht gewesen, die Familie habe nun andere Sorgen. Die Angelegenheit sei für sie damit „nichtig“ gewesen.

Untätigkeit der Gemeinde wegen Schicksalsschlag

Die Gemeinde entsprach nicht dem Ersuchen der VA, sämtliche Unterlagen zum angekündigten Verfahren zur Auflassung des öffentlichen Wegs zu übermitteln. Daher musste die VA davon ausgehen, dass entsprechende Unterlagen nicht vorliegen und – entgegen dem Gemeinderatsbeschluss vom Juli 2007 – überhaupt kein Verfahren gem. § 11 Abs. 3 StraßenG eingeleitet worden war.

Antragsteller sollte neuerlichen Antrag stellen

Die Bürgermeisterin erklärte schließlich, sie habe dem Antragsteller bereits angeboten, die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinratssitzung zu setzen, wenn er nochmals einen Antrag einbringe. Einen neuerlichen Antrag habe dieser jedoch nicht stellen wollen.

Aus Sicht der VA wären das Verfahren gem. § 11 Abs. 3 StraßenG aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses aus 2007 jedenfalls einzuleiten, ein entsprechender Verordnungsentwurf zu erarbeiten und dieser bzw. die sonstigen Ergebnisse des Verfahrens dem Gemeinderat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen gewesen. Da diese Schritte unterblieben, stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung der Gemeinde Kirchschlag bei Linz fest.

Aufforderung zur Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses

Die VA forderte die Bürgermeisterin auf, die Ergebnisse eines – entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom Juli 2007 einzuleitenden – Verfahrens zur Erstellung eines Verordnungsentwurfs gem. § 11 Abs. 3 StraßenG in die Tagesordnung des Gemeinderats zur weiteren Beschlussfassung aufzunehmen. Im Dezember 2020 teilte die Gemeinde der VA mit, dass der neue Bürgermeister die Angelegenheit mittlerweile dem zuständigen Unterausschuss des Gemeinderats zur weiteren Bearbeitung und Beratung zugewiesen habe.

Einzelfall: 2020-0.235.730, VA-OÖ-LGS/0022-B/1/2019

2.5.2 Eisabwurf von Windkraftanlage – Marktgemeinde Frankenburg

Ein Bürger beschwerte sich, dass die MG Frankenburg direkt an einer Weggabelung eine Windkraftanlage bewilligt habe. Er habe der Gemeinde angezeigt, dass im Februar 2018 in der Früh beim Vorbeifahren ein Eisbrocken vom Windrad auf seinen PKW gefallen sei.

Keine Gefährdung bei Straßenbenutzung festgestellt

Der Bürgermeister stellte bei einem Ortsaugenschein im März 2018 keine Gefährdung fest. In einem Aktenvermerk vom Dezember 2018 heißt es, dass die Sicht in beide Fahrtrichtungen mehr als ausreichend sei. Der Straßenabschnitt sei gefahrlos zu benützen. Das Amt der OÖ LReg teilte in einem Schreiben vom Dezember 2018 zur Aufsichtsbeschwerde des Bürgers mit, dass die Straßenverwaltung der Errichtung des Windrades mündlich zugestimmt habe und die gefahrlose Benützung der öffentlichen Gemeindestraßen nicht beeinträchtigt sei.

Windkraftanlage an einer Weggabelung

Die fragliche Windkraftanlage wurde im Dorfgebiet an einer Weggabelung errichtet und hat eine Nabenhöhe von ca. 30 bis 37 m, einen Rotordurchmesser von 7,13 m und eine Engpassleistung von 9,8 kW. Ihr quadratischer Sockel ist

0,5 m von der südwestlich und 1 m von der nördlich vorbeiführenden Gemeindestraße entfernt. Die Behörde schrieb aufgrund einer Bauanzeige mit Bescheid vom Dezember 2004 allgemeine bautechnische Auflagen und Bedingungen vor, und teilte der Bauwerberin nach einer weiteren Bauanzeige im August 2008 mit, dass eine Untersagung der Anlage nicht beabsichtigt sei.

1. Zu den raumordnungs- und baurechtlichen Vorschriften:

Nach dem Oö. ElWOG 2001 und dem Oö. ElWOG 2006 waren Windkraftanlagen mit einer Engpassleistung von 9,8 kW elektrizitätsrechtlich nicht bewilligungspflichtig. Nach der Oö. BauO 1994 waren Windräder von mehr als 10 m Höhe anzeigepflichtig. Lag ein Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes vor, hatte die Behörde innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen. In anderen Fällen konnte sie innerhalb der achtwöchigen Frist mit Bescheid Auflagen oder Bedingungen vorschreiben, wenn dadurch die Abweisungsgründe entfielen.

Nach dem Oö. ROG 1994 durften Anlagen, die vorwiegend wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner dienen und deren ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner mit sich bringt, im Dorfgebiet errichtet werden. Versorgungsanlagen waren in Sondergebieten des Baulandes, aber auch anderswo zulässig (vgl. den AB aus 1997, abgedruckt bei Neuhofer, Oö. Baurecht⁷, S. 729 f.).

Die Baubehörde unterließ eine Prüfung, ob die ordnungsgemäße Benützung der Windkraftanlage Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Dorfgebietes mit sich bringt. Obwohl die Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik der OÖ LReg in ihren Schreiben vom Juni und Juli 2004 forderte, sicherheitstechnische Aspekte zu berücksichtigen und technische Vorkehrungen zur Abwehr der Gefahr des Eisabwurfs zu ergreifen, schrieb der Bürgermeister im Bescheid vom Dezember 2004 lediglich vor, dass bautechnische Bestimmungen einzuhalten und eine statische Berechnung beizubringen sind. Stattdessen hätte er nach dem Oö. BautechnikG 1994 konkrete Maßnahmen zur Verhinderung des Eisabwurfes vorschreiben müssen.

Keine Auflagen zur Gefahrenabwehr

Nach den heute geltenden Rechtsvorschriften dürfte die Windkraftanlage am fraglichen Standort nicht mehr bewilligt, errichtet und betrieben werden: Windkraftanlagen mit einer Nennleistung bis 5 kW sind nach dem Oö. ROG 1994 nur mehr im Betriebsbaugebiet, Industriegebiet und Sondergebiet für gefährliche Seveso-III-Betriebe zulässig. Im Grünland müsste eine Sonderwidmung festgelegt sein. Die Oö. BauO 1994 ist nicht mehr anzuwenden. Nach dem Oö. ElWOG 2006 ist für Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung über 5 kW eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung erforderlich.

Windkraftanlage heute nicht mehr zulässig

Außerdem müssen Windkraftanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis zu 30kW zu Wohnbauland einen Mindestabstand von mindestens 100m einhalten.

2. Zu den straßenrechtlichen Vorschriften:

Nach dem Oö. StraßenG 1991 dürfen Bauten und sonstige Anlagen an öffentlichen Straßen, ausgenommen Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege, innerhalb eines Bereichs von 8m neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Dem vorgelegten Aktenmaterial war nicht zu entnehmen, dass die Straßenverwaltung der Errichtung der Windkraftanlage innerhalb eines Abstands von 8m neben den Straßenrändern zugestimmt hat. Auch war nicht nachgewiesen, dass die Straßen neben dem Windrad gefahrlos benützt werden können.

Der Betrieb eines Windrades mit einem Rotordurchmesser von 7,13m, dessen Sockel von den vorbeiführenden Straßen bloß 0,5m bzw. 1m entfernt ist, kann nicht ohne nähere Begründung als ungefährlich bezeichnet werden. Ob eine Gefahr für die Straßenbenutzerinnen und -benutzer besteht, hätten Sachverständige beurteilen müssen.

Erteilt die Straßenverwaltung nicht oder nicht innerhalb von sechs Wochen ab dem schriftlichen Antrag ihre Zustimmung, entscheidet die Behörde über die Zulässigkeit mit Bescheid. Die Straßenverwaltung hat in diesem Verfahren Parteistellung. Auf Antrag der Straßenverwaltung muss die Straßenbehörde der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer die Beseitigung von entgegen den straßenrechtlichen Vorschriften errichteten Bauten oder Anlagen auftragen.

VA regte Entscheidung
mit Bescheid an

Da im vorliegenden Fall weder ein Antrag auf Abstandsunterschreitung noch eine Zustimmungserklärung der Straßenverwaltung vorlag, regte die VA an, die Anlagenbetreiberin dazu aufzufordern, schriftlich um Zustimmung der Straßenverwaltung anzusuchen. Dieser Anregung kam die MG Frankenburg nach.

Auflage zur Entfernung
des Rotors im Winter

Aufgrund des Ansuchens der Anlagenbetreiberin erteilte die Straßenbehörde der Gemeinde mit Bescheid vom Februar 2020 die Bewilligung zur Abstandsunterschreitung. Sie schrieb vor, dass Rotor und Rotorblätter des Windrades jeweils zwischen dem 1. November und 15. April des Folgejahres zu entfernen sind. Außerdem ersuchte die Gemeinde das Amt der OÖ LReg um Prüfung, ob für die baurechtlich konsentrierte Windkraftanlage nachträglich zusätzliche Auflagen nach dem Oö. ElWOG 2006 vorgeschrieben werden können.

Einzelfall: VA-OÖ-LGS/0004-B/1/2019

2.6 Natur- und Umweltschutz

2.6.1 Geruchsbelästigung durch Biomüllanlage – Marktgemeinde Hallstatt

Eine Geschäftsinhaberin wandte sich mit folgendem Sachverhalt an die VA: Im Juni 2015 habe sie sich bei der Marktgemeinde Hallstatt über eine Biomüllanlage beschwert, die von einer Hotel GmbH unmittelbar neben ihrem Geschäftslokal betrieben werde. Ihr Geschäft werde von Gestank und Madenbefall belästigt und erleide Umsatzeinbußen.

Auf ihre Anfrage bei der Marktgemeinde, ob die Abfallbehandlungsanlage, deren Mitgesellschafterin die Marktgemeinde sei, über eine Genehmigung verfüge, erhielt sie die Antwort, dass alles in Ordnung sei. Da sich keine Besserung ergab, kontaktierte die Frau 2016 die BH Gmunden. Diese stellte fest, dass die Anlage nicht genehmigt war und untersagte den Betrieb nach mehreren Lokalaugenscheinen und eingeholten Gutachten. Ein Bewilligungsverfahren wurde eingeleitet.

Gemeinde sieht keinen Handlungsbedarf

Die VA stellte fest, dass die Marktgemeinde Hallstatt verabsäumt hatte, die Geschäftsinhaberin an die BH Gmunden zu verweisen und ihre Beschwerde an die BH weiterzuleiten. Dadurch wurden der konsenslose Zustand der Anlage und die Belästigungen nicht so schnell wie möglich abgestellt. Die Beschwerde war daher berechtigt.

BH startet Genehmigungsverfahren

Einzelfall: VA-BD-U/0018-C/1/2017, Stadtgemeinde Hallstatt Ge-208/2018-Scha, BH Gmunden BHGMBA-2017-471007/37-AI

2.7 Polizei- und Verkehrsrecht

2.7.1 Unrichtige Anmeldebescheinigung – Stadt Steyr

Im Jahr 2016 zog eine minderjährige rumänische Staatsangehörige zu ihrer in Steyr lebenden Mutter. Der Magistrat Steyr stellte ihr eine Anmeldebescheinigung aus. 2018 teilte der Magistrat der Frau mit, dass sie aufgrund erreichter Volljährigkeit eine neue Anmeldebescheinigung beantragen müsse. Zusätzlich informierte er die Mutter, dass die neue Anmeldebescheinigung nur ausgestellt werde, wenn sie eine Haftungserklärung für ihre Tochter abgebe.

Nach Einlangen der Haftungserklärung folgte der Magistrat eine Anmeldebescheinigung für „sonstige Angelegenheiten“ aus. Einige Monate später beantragte die Frau beim Magistrat Steyr bedarfsorientierte Mindestsicherung, die ihr wegen der Haftungserklärung der Mutter nicht bewilligt wurde.

Haftungserklärung verlangt

Die VA prüfte, ob die „neue“ Anmeldebescheinigung und die Haftungserklärung wirklich nötig waren. Der Magistrat räumte ein, dass die Frau Anspruch auf eine Anmeldebescheinigung für „Verwandte in gerader absteigender Linie“ habe und dies von der Sachbearbeiterin nicht richtig beurteilt worden sei. Zudem sei eine Haftungserklärung bei Angehörigen von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern nicht erforderlich. Der Magistrat bedauerte den Fehler. Die Beschwerde war berechtigt, weil der Magistrat Steyr die Rechtslage unzutreffend beurteilt hatte.

Richtigstellung und interne Schulung

Positiv sah die VA, dass der Fall in einer Dienstbesprechung zum Anlass genommen wurde, die Voraussetzungen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts ausführlich in Erinnerung zu rufen. Auch wurde die für die Vergabe der bedarfsorientierten Mindestsicherung zuständige Fachabteilung der Stadt Steyr über die geänderten Umstände informiert. Der Magistrat sagte auch zu, dass sich der Dienststellenleiter mit der Frau wegen der Neuausstellung einer Anmeldebescheinigung in Verbindung setzen werde.

Einzelfall: VA-BD-I/0163-C/1/2019, Stadt Steyr FRP-484/2016

2.7.2 Dauer eines Staatsbürgerschaftsverfahrens – Amt der OÖ Landesregierung

Ein Oberösterreicher beantragte im März 2019 für seine minderjährige Adoptivtochter die Staatsbürgerschaft. Er beschwerte sich, dass die OÖ LReg das Verfahren erst im Juni 2019 abgeschlossen habe. Weiters bemängelte er, dass ihm das Amt der LReg keine Auskünfte erteilt und ihn an eine BH verwiesen habe. Auch habe ihm die Behörde nicht die Berechnung der Landesverwaltungsabgabe von 480 Euro erklärt.

Sechswöchige Entscheidungsfrist überschritten

Im Prüfverfahren stellte die VA fest, dass das Amt der LReg den von der BH weitergeleiteten Antrag erst im Mai 2019 protokolliert hatte, was zu einer Ver-

zögerung von mehreren Wochen geführt hatte. Aufgrund der verkürzten Entscheidungsfrist wäre die LReg aber verpflichtet gewesen, binnen sechs Wochen eine Entscheidung zu treffen.

Zur mangelhaften Erreichbarkeit und Bürgerfreundlichkeit sowie Berechnung der Landesverwaltungsabgabe konnte die VA die unterschiedlichen Sichtweisen zur Informationserteilung nicht abschließend aufklären. Dennoch kritisierte die VA die Gebührenberechnung als intransparent, da die LReg die Rechtslage in der Verordnung nicht an das geltende Staatsbürgerschaftsgesetz angepasst hatte.

Das OÖ Verwaltungsabgabengesetz regelt, dass zur Berechnung der Abgaben die in der Verordnung erlassenen Tarife maßgebend sind. Früher war die Adoption in § 12 Staatsbürgerschaftsgesetz geregelt, aktuell befindet sich die Regelung in § 11b Staatsbürgerschaftsgesetz. Die OÖ Landesverwaltungsverordnung wurde aber bisher nicht geändert. Die VA regte an, die Verordnung an die geltende Rechtslage anzupassen.

Landesverwaltungs-
verordnung an Rechts-
lage anpassen

Einzelfall: VA-OÖ-POL/0026-C/1/2019, Amt der LReg IKD-2019-254386/15-Gru/Lan

2.7.3 Nichterteilung einer Auskunft – Landeshauptstadt Linz

Ein besorgter Bürger richtete im Juni 2018 ein Schreiben an den Vizebürgermeister der Landeshauptstadt Linz, weil seiner Ansicht nach auf der B 126 weder das Nachtfahrverbot für LKW noch die Geschwindigkeitsbegrenzung durch PKW eingehalten werde. Verstärkte Verkehrskontrollen seien notwendig. Er kritisierte auch den mangelhaften Zustand des Straßenbelags und regte an, den Straßenasphalt durch Flüsterasphalt zu erneuern. Weil er im September 2018 noch kein Antwortschreiben erhalten hatte, wandte er sich an die VA.

Nichteinhaltung des
Nachtfahrverbots und
der Geschwindigkeit

Der Bürgermeister teilte der VA mit, dass es sich bei der Leonfelder Straße um eine Landesstraße handle. Sie falle daher in den Zuständigkeitsbereich des Landes OÖ. Dennoch habe sich die Stadt Linz informiert und in Erfahrung gebracht, dass 2019 mit der Sanierung der Straße begonnen werde. Hinsichtlich der angeregten Verkehrskontrollen verwies er auf die Zuständigkeit der Polizei, an die sich der Bürger im Anlassfall wenden möge. Dass der Mann kein Antwortschreiben erhalten hatte, stellte der Bürgermeister nicht in Abrede.

Die VA kritisierte, dass die Stadt Linz zwar auf das Schreiben des Betroffenen hin Erkundigungen einholte, das Ergebnis dem Mann aber nicht mitteilte. Auch wäre im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung zu erwarten, dass die Stadt Linz über die Zuständigkeiten informiert und den Bürger an das Land OÖ verweist oder seine Anfrage dorthin weiterleitet.

Kein bürgerfreundliches
Vorgehen

Einzelfall: VA-OÖ-POL/0015-C/1/2018, LH Linz Zl. 720181984

2.8 Raumordnungs- und Baurecht

2.8.1 Schutz vor Donauhochwasser – Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau

Weder technische Schutzmaßnahmen noch Absiedelung

Mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Eferdinger Beckens in der MG Feldkirchen an der Donau beschwerten sich, dass die öffentliche Hand weder technische Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt noch eine Absiedelung gefördert habe. Ihre, im Grünland gelegenen bzw. als „Sternchenbau“ ausgewiesenen, Wohnhäuser seien in der Vergangenheit wiederholt von Donauhochwasser heimgesucht worden.

Laut einem Rundschreiben des zuständigen Landesrates an die betroffenen Gemeinden vom September 2017 kann nur dann eine Absiedelung gefördert werden, wenn die Gemeinden die gefährdeten Gebiete in ihren Flächenwidmungsplänen als „Grünland – Schutzzone Überflutungsgebiet“ ausweisen. Im Rundschreiben wird detailliert festgelegt, welche baulichen Veränderungen in der Schutzzone zulässig sind und welche nicht. Nach dem WBFG 1985 des Bundes kann für die Errichtung von Anlagen zum Schutz vor Donauhochwasser und für die an ihre Stelle tretenden Ersatzmaßnahmen (Einlösung) ein Beitrag des Bundes bis zu 50% der Kosten gewährt werden, wenn der Beitrag des Landes mit mindestens 30% bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 20% beschränkt bleibt.

Umwidmung in „Schutzzone Überflutungsgebiet“ scheiterte

Da die Mehrheit der Bevölkerung technische Hochwasserschutzmaßnahmen befürwortete, gab die Marktgemeinde Feldkirchen deren Planung in Auftrag und schloss mit dem Land OÖ einen Fördervertrag ab. Der Gemeinderat beschloss im Juli 2018, das Verfahren zur Ausweisung einer „Schutzzone Überflutungsgebiet“ einzustellen, weil die Abteilungen Raumordnung und Wasserwirtschaft des Amtes der OÖ LReg negative Stellungnahmen abgaben und die Absiedelung nur dann gefördert worden wäre, wenn die Schutzzone mindestens 8 km² umfasst hätte.

Hochwasserrisiko-managementplan enthält Empfehlungen

Der auf Grundlage der Hochwasser-Richtlinie 2007/60/EG und des Wasserrechtsgesetzes 1959 erlassene Nationale Hochwasserrisiko-managementplan 2015 (BGBl II 2016/268) enthält für Länder und Gemeinden lediglich Empfehlungen. In Anhang 1 zum RMP heißt es (S. 92): „In Bereichen mit Hochwassergefährdung, wo die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen nicht verhältnismäßig bzw. [...] nicht möglich ist, kann es sinnvoll sein, vorhandene Gebäude abzusiedeln. Dabei werden die bestehenden Gebäude [...] abgelöst und alternative Flächen zur Errichtung von (Wohn-)Gebäuden zur Verfügung gestellt. Die abgelösten Gebäude werden anschließend abgetragen und das ehemalige Bauland in Grünland umgewidmet.“

Zur Situation in OÖ wird festgehalten (S. 94): „Jedem Hochwasserschutzprojekt in OÖ liegt eine umfassende Variantenstudie zugrunde, bei der als wesentlicher

Prüfschritt jeweils die Absiedelung von gefährdeten Objekten geprüft wird. OÖ versteht daher diese Maßnahme als vollständig umgesetzt, da auch die Nullvariante (keine Absiedelung) aus hiesiger Sicht eine Umsetzung darstellt.“

Der RMP weist der Absiedelung die Priorität 3 (niedrigste Prioritätsstufe) zu, da diese nur in wenigen APSFR („areas of potential significant flood risk“ = Gebiete mit potenziellem signifikanten Hochwasserrisiko) umzusetzen sein werde (S. 96). Viel wichtiger sei es, die Entwicklung und Erweiterung von Siedlungsgebieten, Industriegebieten etc. im Gefährdungsbereich zu vermeiden.

Absiedelung hat niedrigere Priorität

Das WBFG knüpft die Förderung von aktiven (technischen) und passiven Hochwasserschutzmaßnahmen (Absiedelung) nicht an eine bestimmte Flächenwidmung der Gemeinden. Da die Grünlandwidmungen im Oö. ROG 1994 nicht abschließend aufgezählt sind (§ 30 Abs. 2, argumentiert: „insbesondere“), darf zwar „Grünland – Schutzzone Überflutungsgebiet“ ausgewiesen und die Errichtung von Bauwerken nach Maßgabe der natürlichen Gegebenheiten eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Welche Rechtswirkungen diese Widmung hat, wird aber weder im Oö. ROG noch in der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016 festgelegt.

Förderung nicht von Flächenwidmung abhängig

Nach den Planungszielen für die überörtliche und örtliche Raumordnung ist das Risiko von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume zu vermeiden und zu vermindern. Da sich das Hochwasser der Donau über Gemeindegrenzen hinweg ausbreitet, können raumplanerische Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht allein eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden sein (Art. 118 Abs. 2 und 3 Z 9 B-VG).

Überörtliches Interesse

Aufgabe der überörtlichen Raumordnung sind insbesondere auch Planungen in Sachbereichen. Festlegungen zum Schutz eines größeren, über Gemeindegrenzen hinausgehenden Raumes müssen, weil sie überwiegend im überörtlichen Interesse liegen, von der Landesregierung in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm getroffen werden. Die Stmk Landesregierung hat schon im September 2005 ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume verordnet (Stmk LGBl. 2005/117). Bis zur Erlassung eines überörtlichen ROP für den Sachbereich Hochwasserschutz kann die Landesregierung für bestimmte Gebiete einzelne Ziele und Maßnahmen der überörtlichen Raumordnung durch Verordnung umschreiben. Das Rundschreiben des Landesrates an die betroffenen Gemeinden ist keine solche Verordnung. Langen bei der Landesregierung Anregungen auf Erlassung eines überörtlichen ROP oder einer Verordnung ein, hat sie spätestens nach 24 Monaten entweder das ROP oder die Verordnung zu erlassen oder eine mit Gründen versehene Mitteilung zu geben.

Die VA regte bei der OÖ LReg an, ein ROP für Hochwasserschutz bzw. eine vorläufige Ziel- und Maßnahmenverordnung zu erlassen.

VA regte ROP für Hochwasserschutz an

Einzelfälle: 2020-0.387.322, 2020-0.387.687

2.8.2 Steinschlagschutzanlage neben Kapelle – Marktgemeinde Molln

Schutzanlage
neben Kapelle

Ein Ehepaar, dem eine ca. 150 Jahre alte Kapelle in Molln gehört, die mit privaten Mitteln restauriert und 2016 neu eingeweiht wurde, wandte sich an die VA. Es habe einer Steinschlagschutzverbauung auf ihrem Grundstück neben der Kapelle zugestimmt. Diese diene dem Schutz der darunterliegenden Gemein-
destraße sowie eines auf der anderen Straßenseite liegenden Objekts.

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) plante und errichtete die Anlage im März 2018 im Auftrag der Marktgemeinde Molln. Zur Ausführung gelangte ein ca. 50m langes und 3m hohes Stahlnetz mit massiven Stehern unmittelbar neben der Kapelle. Über die Ausgestaltung der Anlage sei das Ehepaar im Vorfeld nicht informiert worden und über die Dimension und Ausführung „schockiert“ gewesen. Eine Verlegung bzw. zumindest Umgestaltung der Anlage, damit sich diese besser in das Orts- und Landschaftsbild einfügt, habe die Marktgemeinde Molln abgelehnt.

Landschaftsbild
erheblich gestört

Die VA teilte die Auffassung des Ehepaares, dass sich die Steinschlagschutzverbauung keinesfalls harmonisch in das dortige Orts- und Landschaftsbild einfügt, sondern das Erscheinungsbild der Kapelle und deren Umgebung erheblich beeinträchtigt.

Für die Errichtung von Bauwerken besteht gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 OÖ Bauordnung eine Baubewilligungspflicht, wenn diese „auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören“.

Kein Baubewilligungs-
verfahren

Die Marktgemeinde Molln als Bauherrin führte kein Baubewilligungsverfahren durch, da die Anlage das Orts- und Landschaftsbild nicht störe. Dem hielt die VA entgegen, dass für eine Baubewilligungspflicht bereits die grundsätzliche Eignung eines Bauwerks zur Störung des Orts- und Landschaftsbildes ausreicht. Ob eine Störung tatsächlich vorliegt, wäre im Zuge des Baubewilligungsverfahrens – allenfalls unter Einholung entsprechender Gutachten – zu klären gewesen.

Dazu kommt, dass eine Baubewilligungspflicht unabhängig vom Orts- und Landschaftsbild auch dann besteht, wenn das Bauwerk geeignet ist, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen. Die Anlage unterlag aufgrund ihrer Ausführung daher auch unter dem Aspekt der notwendigen Standsicherheit einer Baubewilligungspflicht.

Das Baubewilligungsverfahren nachzuholen, war allerdings nicht möglich, da im Zuge einer am 30. Mai 2019 in Kraft getretenen Änderung des § 1 OÖ Bauordnung „bauliche Anlagen zum Schutz vor oder zur Abwehr von Naturgefahren, die von einer Gebietskörperschaft errichtet werden, soweit es sich nicht um Gebäude handelt“, von der OÖ Bauordnung ausgenommen wurden.

Die VA kritisierte, dass die Marktgemeinde Molln die im Vertrag über die Nutzung des Grundstücks erfolgte Zusicherung, die Errichtung der Anlage mit den Eigentümerinnen und Eigentümern detailliert abzusprechen, nicht einhielt. Nachdem sich die Gemeinde zu keinen Maßnahmen bereit erklärte, nahm die WLVB eine Bepflanzung der Anlage vor, um – ohne Beeinträchtigung der Schutzwirkung – eine bessere Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit herzustellen. Da sich die Betroffenen damit zufrieden zeigten, waren in dieser Sache keine weiteren Veranlassungen durch die VA erforderlich.

Gemeinde informierte
unzureichend

Einzelfall: VA-BD-LF/0038-C/1/2018, BMNT-LE.4.2.7/0024-RD 3/2019, MG Molln Schreiben vom 30.9.2019

2.8.3 Unzureichende Verkehrserschließung – Marktgemeinde Scharnstein

Eine Bürgerinitiative beschwerte sich, dass der Gemeinderat der MG Scharnstein die Umwidmung einer ca. 13.000 m² großen Fläche von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Dorfgebiet“ und „Verkehrsfläche – fließender Verkehr“ beschlossen und die OÖ LReg diese Änderung aufsichtsbehördlich genehmigt habe.

Umwidmung in Bauland

Der Gemeinderat habe es unterlassen, die von der Nachbarschaft im Verfahren geltend gemachten Interessen zu berücksichtigen. Anstelle des Gemeinderates habe der zuständige Landesrat die gegenläufigen privaten und öffentlichen Interessen abgewogen. Außerdem werde das neu ausgewiesene Dorfgebiet für 14 Bauplätze nur durch eine 4 m breite, ziemlich steile öffentliche Wegparzelle erschlossen.

1. Zur Interessenabwägung:

Der Begründung und den Planungsunterlagen des Gemeinderates war eine nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 gebotene Interessenabwägung für die Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Dorfgebiet“ und „Verkehrsfläche – fließender Verkehr“ bloß ansatzweise zu entnehmen. Im Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom Dezember 2019 wurden zwar die in den Stellungnahmen der Nachbarn enthaltenen Kritikpunkte aufgelistet, aber nicht im Einzelnen mit den von der Gemeinde angeführten öffentlichen Interessen abgewogen.

Interessenabwägung
mangelhaft

Die OÖ LReg teilte der Gemeinde zunächst mit Schreiben vom Mai 2020 Versagungsgründe mit. Der Gemeinderat fasste jedoch im Juli 2020 einen Beharrungsbeschluss und nahm ausführlich zu den Versagungsgründen Stellung. Dessen ungeachtet hielt die Aufsichtsbehörde an den Versagungsgründen fest. Daraufhin legte die Marktgemeinde u.a. eine ergänzte Baulandbilanz vor, um den Baulandbedarf nachzuweisen.

Aufsichtsbehörde teilte
Versagungsgründe mit

Schließlich erteilte die OÖ LReg der Änderung im November 2020 die aufsichtsbehördliche Genehmigung. Laut Begründung ihres Bescheides wog der Raum-

ordnungsreferent der Landesregierung die gegenläufigen Interessen miteinander ab, was ausschließlich Sache des Gemeinderates gewesen wäre (§ 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994). Die Aufsichtsbehörde griff somit in unzulässiger Weise in den der Gemeinde verfassungsgesetzlich garantierten eigenen Wirkungsbereich ein (Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG).

Interessenabwägung
nicht der LReg
überlassen

Das zuständige Mitglied der Landesregierung wollte offenbar die Abwägung des Gemeinderates nachholen bzw. ergänzen. Die Interessenabwägung hat aber nicht ein Organ der Aufsichtsbehörde, sondern der Gemeinderat als zuständige Planungsbehörde vorzunehmen. Weder darf die Gemeinde die Interessenabwägung überörtlichen Stellen überlassen, noch die Aufsichtsbehörde das der Gemeinde eingeräumte Planungsermessen ausüben (vgl. VfSlg 12.169/1989).

2. Zur Verkehrserschließung:

Verkehrserschließung
unzureichend

Das neu gewidmete Dorfgebiet wird bloß durch eine ca. 4 m breite öffentliche Verkehrsfläche von Westen her aufgeschlossen. Die quer durch das Dorfgebiet führende 6 m breite Verkehrsfläche hat keine Anbindung an den südlich in ca. 30m Entfernung vorbeiführenden 8 bis 10m breiten Weg. Da die Eigentümerinnen und Eigentümer der dazwischenliegenden Grundstücke einer Abtretung nicht zustimmten, unterließ es der Gemeinderat, die für eine ordnungsgemäße Aufschließung notwendige zweite, breitere Verkehrsverbindung festzulegen.

Die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur gehört jedoch zu den von der Planungsbehörde zu berücksichtigenden Raumordnungszielen. Als Bauland dürfen nur Flächen vorgesehen werden, die sich aufgrund der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Bebauung eignen (§ 21 Abs. 1).

Wie der Bürgermeister in seiner Stellungnahme an die VA richtig ausführte, muss sich die Gemeinde mit der verkehrstechnischen Erschließung der geplanten 14 Bauplätze noch auseinandersetzen. Der Verlauf und die Breite der notwendigen Verkehrsfläche werden in einem Bebauungsplan festzulegen sein.

VA regte Mängel-
behebung an

Das von der Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren ergänzte Abwägungsmaterial zeigte, dass überwiegende Gründe für eine Umwidmung in Dorfgebiet sprechen. Die OÖ LReg versagte der Änderung des Flächenwidmungsplans nur deshalb nicht die Genehmigung, weil sie feststellte, dass die im gemeindebehördlichen Verfahren aufgetretenen Mängel behebbar waren. Die VA beschränkte sich daher auf die Beanstandung dieser Mängel und regte bei der Gemeinde deren Behebung an.

Einzelfall: 2021-0.091.420

2.8.4 Anregung zur Umwidmung – Stadtgemeinde Gmunden

Ein Gemeindegänger beschwerte sich bei der VA, dass die Gemeinde auf seine Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht reagiert habe.

Die Stadtgemeinde Gmunden teilte im Prüfverfahren der VA mit, dass der Gemeindeglieder bereits im Jahr 2012, 2013 und 2014 eine Widmungsänderung der gegenständlichen Grundstücke angeregt habe. Der Gemeinderat habe sich immer gegen die Umwidmung ausgesprochen und dies dem Betroffenen auch schriftlich mitgeteilt.

Seine Anregung vom August 2019 sei in der Sitzung im Oktober 2019 einstimmig abgelehnt worden. Eine neuerliche schriftliche Verständigung hierüber sei nicht erfolgt.

Keine Mitteilung über die Entscheidung

Gem. § 36 Abs. 3 Oö. ROG 1994 hat der Gemeinderat über Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes binnen sechs Monaten zu entscheiden, ob die Voraussetzungen zu Änderungen gegeben sind. Liegen die Voraussetzungen vor, ist das Verfahren zur Änderung des Planes einzuleiten.

Zwar begründet die Entscheidungspflicht des Gemeinderates, ob aufgrund einer Anregung die Voraussetzungen für eine Planänderung gegeben sind, kein subjektives Recht und insbesondere kein Recht auf Erledigung durch Bescheid. Es ist jedoch im Sinne einer guten Verwaltung, dass im Fall einer negativen Beschlussfassung des Gemeinderates eine entsprechende Verständigung an die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer ergeht. Andernfalls hat diese bzw. dieser keine Kenntnis darüber, ob über die Anregung – fristgerecht – entschieden wurde. Die VA ersuchte die SG, dies bei künftigen Anregungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Gute Verwaltung

Einzelfall: 2020-0.515.218

2.8.5 Umwidmung zur Ermöglichung von Kleintierhaltung – Gemeinde Losenstein

Zwei Familien beschwerten sich, dass der Gemeinderat der Gemeinde Losenstein ihre Einwendungen nicht berücksichtigt und ihre Grundstücke im Juni 2020 von Wohngebiet in Dorfgebiet umgewidmet habe. Die Flächenwidmung sei nur deshalb geändert worden, um es verschiedenen anderen Eigentümerinnen bzw. Eigentümern zu ermöglichen, landwirtschaftliche Nutztiere wie Pferde, Schafe und Hühner als Hobby zu halten. Ihre Siedlung habe ausschließlich Wohncharakter und sei durch 19 Einfamilienhäuser geprägt. Es befinde sich dort kein einziger landwirtschaftlicher Betrieb. Mit der Dorfgebietswidmung gehe der Immissionsschutz verloren.

Nutztierhaltung in einer Wohnsiedlung

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Der Gemeinderat beschloss im Juni 2020, die ca. 23.460m² große Siedlung mit über 40 Grundstücken von Wohn- in Dorfgebiet umzuwidmen. Es gebe in der Siedlung zwar keinen einzigen Landwirtschaftsbetrieb, doch wolle man den Ist-

Zustand absichern, da einige Eigentümerinnen bzw. Eigentümer rechtswidrig Kleintiere hielten. In der Widmung Dorfgebiet sei zwar ein höheres Maß an Immissionen hinzunehmen als im Wohngebiet, doch könnte die Anrainerschaft dagegen im Baubewilligungsverfahren Einwendungen erheben.

Der VwGH hielt in seinem Erkenntnis vom 24. April 2018, Ra 2018/05/0056 fest, dass eine Tierhaltung im Wohngebiet nach dem Oö. ROG 1994 nur dann zulässig ist, wenn sie den wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen seiner Bewohnerinnen und Bewohner dient. Der Gesetzeswortlaut stelle auf die Bedürfnisse „vorwiegend der Bewohner“ des Wohngebietes und nicht auf einzelne Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ab (vgl. VwGH 23.6.2015, 2013/05/0056). Ob bestimmte Tiere im Wohngebiet gehalten und bauliche Anlagen zur Tierhaltung errichtet werden dürfen, hänge davon ab, ob eine übliche Haustierhaltung vorliege. So sei etwa die Errichtung eines Hühnerstalles mit der Wohngebietswidmung unvereinbar.

Anpassung an rechtswidrige Nutztierhaltung

Nach dem Oö. ROG 1994 hat der Gemeinderat bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes Nutzungen zu berücksichtigen, die der bisherigen Widmung entsprechen. Die Kleintierhaltungen widersprachen jedoch der geltenden Wohngebietswidmung. Dieser Zustand sollte durch eine Umwidmung von Wohn- in Dorfgebiet saniert werden, da das Dorfgebiet vorrangig für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bestimmt ist. Eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes an rechtswidrige Bauführungen liegt jedoch nicht im öffentlichen Interesse und kann eine Änderung nicht rechtfertigen. Der VfGH hat Planänderungen, die allein der Legalisierung rechtswidriger Bauführungen dienen, als gleichheitswidrig aufgehoben (vgl. VfSlg 12.171/1990, 15.104/1998, 18.026/2006, 19.101/2010, 19.760/2013 u.a.).

Interessenabwägung unzureichend

Da viele Personen in der Siedlung keine Kleintiere hielten, war die Änderung keine solche, die das Gemeinwohl erfordert oder die im öffentlichen Interesse liegt. Vielmehr wurden Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner verletzt. Nachbarinnen und Nachbarn können die Bewilligung von Gebäuden für landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe im Dorfgebiet nicht verhindern, da diese Widmung vorrangig für solche Betriebe bestimmt ist. Die Grundlagenforschung war insofern unvollständig, als es keine Aufstellung darüber gab, welche Grundstücke ausschließlich für Wohnzwecke und welche auch für die Kleintierhaltung genutzt werden. Außerdem unterließ es der Gemeinderat, eine ausreichende Interessenabwägung vorzunehmen.

Gemeinderat entspricht Anregung der VA

Da die Aufsichtsbehörde der Gemeinde zu anderen Änderungspunkten Versagungsgründe mitteilte, regte die VA an, die dargestellten Überlegungen im fortzusetzenden Verfahren zu berücksichtigen. Der Gemeinderat beschloss daraufhin im Dezember 2020, die Wohngebietswidmung beizubehalten. Die VA begrüßte den raschen gesetzeskonformen Beschluss.

Einzelfall: 2020-0.443.726

2.8.6 Nutzungskonflikt Sägewerk – Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis

Mehrere Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich, dass der Gemeinderat der MG Rainbach im Mühlkreis im Mai 2019 eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans für ein Sägewerk beschlossen habe. Er habe das vorhandene, ca. 0,8 ha große unbebaute Betriebsbaugelände an der Bahnlinie um eine ca. 14 ha große Fläche erweitert. Nun rücke das Betriebsbaugelände ca. 85 m an das südwestlich gelegene und ca. 160 m an das westlich gelegene Wohngebiet heran.

Sägewerk nahe Wohngebiet

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 dürfen Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafürsprechen oder die Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden. Das bisher geltende ÖEK erlaubte eine maßvolle Erweiterung der betrieblichen Nutzung der Fläche an der Bahnlinie. Durch die Änderung des ÖEK wurde der Betriebsstandort stark vergrößert.

Änderungsgründe

Interessen Dritter können u.a. durch Nutzungskonflikte verletzt werden. Im konkreten Fall waren mehrere „Sternchenbauten“ im Grünland nur ca. 25 bzw. 40 m und zwei Wohngebiete nur ca. 85 bzw. 160 m vom Betriebsbaugelände entfernt. Die jeweiligen Widmungen sind bestmöglich aufeinander abzustimmen. Bei Planungen und Maßnahmen innerhalb einzelner Sachbereiche (Fachplanungen) sind ihre Auswirkungen auf andere Sachbereiche zu berücksichtigen, um spätere Nutzungskonflikte zu vermeiden. Die Lage von Baugeländen ist so aufeinander abzustimmen, dass sie sich gegenseitig möglichst nicht beeinträchtigen (funktionale Gliederung) und ein möglichst wirksamer Umweltschutz erreicht wird. Soweit dies zur Verwirklichung der genannten Ziele erforderlich ist, sind in den jeweiligen Baugeländen Schutz- oder Pufferzonen vorzusehen. Durch die Ausweisung eines „Grünzuges“ entlang der westlichen und südwestlichen Grenze des Betriebsbaugeländes sowie einer „Schutz- oder Pufferzone“ im nordwestlichen Teil sollten Nutzungskonflikte soweit als möglich eingedämmt werden.

Gebot zur Vermeidung von Nutzungskonflikten

Das Änderungsverfahren wurde aufgrund des Ansuchens eines holzverarbeitenden Unternehmens eingeleitet. Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten zu entscheiden, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Bejahendenfalls ist das Änderungsverfahren einzuleiten. Eine anlass- und projektbezogene Planung steht zwar stets unter dem Verdacht der willkürlichen, gleichheitswidrigen Begünstigung des Projektwerbers, ist aber nach der Rechtsprechung des VfGH dann zulässig, wenn eine ausreichende Begründung und sachliche Rechtfertigung vorliegt (VfSlg 15.300/1998, 15.939/2000, 17.815/2006). Die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist vom Gemeinde-

Anlassbezogene Planung muss sachlich gerechtfertigt sein

rat zu begründen, wobei der Begründung oder den Planungsunterlagen überdies erforderliche Grundlagenforschung und Interessenabwägung zu entnehmen sein müssen.

Widersprechende
Raumordnungsziele

Bei der Ausweisung des Betriebsbaugebiets waren verschiedene, einander widersprechende Raumordnungsziele zu berücksichtigen. So sprachen der umfassende Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen, die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, die sparsame Grundinanspruchnahme sowie die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes tendenziell gegen die Ausweisung einer etwa 14 ha großen Fläche als Betriebsbaugebiet. Andererseits waren die Sicherung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft sowie die Versorgung der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und die Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur schwerwiegende Gründe, ein bestehendes, wenngleich noch unbebautes Betriebsbaugebiet entlang der Bahnlinie zu vergrößern.

Interessenabwägung
nur aufgrund
vollständiger
Grundlagenforschung

Der Gemeinderat wog die öffentlichen Interessen am Wirtschaftsstandort zwar mit den Einwendungen der Nachbarn ab, doch war die Grundlagenforschung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Mai 2019 noch nicht vollständig. Die Gutachten der Fachabteilungen des Amtes der OÖ LReg waren fast durchwegs negativ. Es stand keineswegs fest, dass die Änderungen der Planentwürfe durch Ausweisung eines „Grünzuges“ und einer „Schutz- oder Pufferzone“ geeignet sind, die von den Fachabteilungen vorgebrachten Bedenken zu entkräften. Überwiegend positive Gutachten lagen erst kurz vor Abschluss des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens vor. Die Abteilung Raumordnung hielt in ihrer abschließenden Stellungnahme im Juli 2019 fest, dass nach wie vor fachliche Versagungsgründe vorliegen, die Änderungen aber dann genehmigungsfähig sind, wenn ein eindeutiges öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann. Der Gemeinderat hätte daher erst auf Grundlage der zu den geänderten Planentwürfen abgegebenen Stellungnahmen die Interessenabwägung vornehmen dürfen.

Ausgleichsmaßnahmen
Voraussetzung für
Änderung

Laut Begründung des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsbescheides vom August 2019 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes deshalb positiv beurteilt, weil sich die Betreiberfirma dazu verpflichtete, die vom Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz geforderten Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Die Ausgleichsmaßnahmen waren somit eine wesentliche Voraussetzung für die positive Beurteilung der Umwidmung in Betriebsbaugebiet. Durch die einseitige Verpflichtungserklärung der Widmungswerberin vom August 2019 war aber nicht gesichert, dass die Ausgleichsfläche im Verhältnis von 1:2 tatsächlich hergestellt, erhalten und gepflegt wird.

Die Gemeinde hätte daher mit dem holzverarbeitenden Unternehmen im Rahmen der Vertragsraumordnung eine gerichtlich durchsetzbare Vereinbarung über die Schaffung, Erhaltung und Pflege der Ausgleichsfläche abschließen müssen. Auf diese Weise hätte sich auch die in der Legende des Flächenwid-

mungsplanes vorgesehene Bepflanzung des Grünzugs „mit markanten Bäumen als Sichtschutz“ umsetzen lassen. Das Oö. ROG 1994 definiert den Inhalt der Flächenwidmung „Grünland – Grünzug“ zwar nicht näher, doch ermächtigt die Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016 die Gemeinde dazu, die Funktion von Grünflächen mit besonderer Widmung in der Legende zu umschreiben.

Da sich eine bestimmte Verwendung durch hoheitliche Maßnahmen nicht erzwingen lässt, regte die VA an, die Schaffung, Erhaltung und Pflege der Ausgleichsfläche sowie die widmungsgemäße Nutzung des Grünzuges durch eine Vereinbarung sicherzustellen.

VA regte Vertrag zu Ausgleichsfläche an

Die Gemeinde folgte dieser Anregung nicht. Vielmehr schrieb der Bürgermeister in der Bauplatzbewilligung vom Oktober 2019 „Bedingungen und Auflagen“ vor, dass die als Bauland gewidmete Ausgleichsfläche nicht bebaut werden darf. Bedingungen und Auflagen dürfen nach der Oö. BauO 1994 aber nur vorgeschrieben werden, um Naturgefahren einzudämmen und die Bauplatzeigenschaft herzustellen, nicht jedoch, um für Ausgleichsflächen ein Bauverbot zu verhängen.

In Punkt 2. der Baubewilligung vom November 2019 schrieb der Bürgermeister vor, dass der Grünzug westlich des Bauplatzes mit heimischen Bäumen von mindestens 10-12cm Stammumfang in einem Meter Höhe sowie mit Sträuchern bepflanzt werden muss. Da die Bepflanzung aber weder das Bauvorhaben selbst noch dessen Ausführung oder Erhaltung und Benützung betraf, war auch diese Vorschreibung gesetzlich nicht gedeckt.

Dessen ungeachtet können die in der Bauplatz- und Baubewilligung enthaltenen gesetzwidrigen Auflagen nach Eintritt der Rechtskraft in einem Vollstreckungsverfahren zwangsweise durchgesetzt werden.

Gesetzwidrige Auflagen sind vollstreckbar

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0084-B/1/2019

2.8.7 Nutzungskonflikt Sportplätze – Gemeinde Pasching

Eine Bürgerinitiative beschwerte sich, dass der Paschinger Gemeinderat über Ansuchen eines Fußballclubs vom März 2019 beschlossen habe, im örtlichen Entwicklungskonzept ca. 28.000m² für die „Erholungsfunktion: Spielplatz/Liegewiese, Sport- und Spielfläche, Parkanlage“ zu reservieren und im Flächenwidmungsplan von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Erholungsfläche – Sport- und Spielfläche“ sowie „Schutzzone im Grünland“ umzuwidmen. Die künftigen Sportplätze seien nur durch ein 20 bis 60m breites Waldstück vom südwestlich gelegenen Wohngebiet getrennt. Die Gemeinde habe mit dem Fußballclub einen Baurechtsvertrag für zusätzliche Trainingsplätze abgeschlossen, ohne immissionsschützende Maßnahmen zu vereinbaren.

Sportplätze nahe Wohngebiet

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

1. Nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 dürfen Flächenwidmungspläne nur geändert werden, wenn Interessen Dritter nicht verletzt werden. Der Gemeinderat muss die Änderung des Flächenwidmungsplans begründen. Der Begründung oder den Planungsunterlagen müssen überdies die erforderliche Grundlagenforschung und Interessenabwägung zu entnehmen sein.

Im konkreten Fall fehlte ein Nachweis, dass die Änderung der Flächenwidmung Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner des südlich gelegenen Wohngebietes nicht verletzt. Der Gemeinderat begnügte sich vielmehr mit der im Schreiben des Rechtsanwalts des Fußballclubs vom März 2019 enthaltenen Zusage, bestimmte Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen. Noch am gleichen Tag beschloss er die Änderung des ÖEK und des Flächenwidmungsplans.

Ziel ist Vermeidung von Nutzungskonflikten

Nach dem Oö. ROG 1994 gehört die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen zu den vom Gemeinderat zu beachtenden Raumordnungszielen. Daneben sind Auswirkungen auf andere Sachbereiche zu berücksichtigen, um spätere Nutzungskonflikte zu vermeiden. Im vorliegenden Fall war das „Bauland – Wohngebiet“ vom „Grünland – Sport- und Spielfläche“ durch eine 10 m breite „Schutzzone im Grünland“ und einen 20 bis 60 m breiten „Grünland – Wald“ getrennt.

Unvollständige Grundlagenforschung

Die Gemeinde ließ die vom Fußballclub in Auftrag gegebenen schall-, licht- und verkehrstechnischen Untersuchungen zwar auf ihre Plausibilität überprüfen, holte aber selbst keine Gutachten ein. Aufgrund der kritischen Stellungnahmen der Fachabteilungen des Amtes der OÖ LReg und der OÖ Umweltschutzbehörde hätte der Gemeinderat eigene Untersuchungen, insbesondere über mögliche Lärmschutzmaßnahmen in der „Schutzzone im Grünland“, in Auftrag geben müssen. Der Erläuterungsbericht vom Oktober 2018 wurde nach dem Einlangen weiterer Gutachten nicht mehr ergänzt und war daher unvollständig. Dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung war nicht zu entnehmen, dass das öffentliche Interesse an zusätzlichen Trainingsplätzen ausreichend mit den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner des benachbarten Wohngebietes abgewogen wurde. Ungeachtet dieser Mängel erteilte die OÖ LReg der Änderung mit Bescheid vom Mai 2019 die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

2. Die Bürgerinitiative forderte vom Gemeinderat, die Waldfläche nicht in einen Sportplatz umzuwidmen. Da sie von mehr als 2% der Wahlberechtigten unterstützt wurde, war der Gemeinderat dazu verpflichtet, sie zu behandeln. Er beschloss im Februar 2019, das Anliegen dem Ausschuss für Raumplanung, Wirtschaft, Natur und Umweltfragen zur weiteren Beratung und Abgabe einer Empfehlung zuzuweisen.

Gemeinde verließ sich auf Fußballclub

Der Ausschuss beschloss im März 2019, dem Gemeinderat die Änderung des ÖEK und des Flächenwidmungsplans zu empfehlen, da der Rechtsanwalt des Fußballclubs in einem Schreiben vom gleichen Tag einen immissionsarmen

Betrieb der Sportanlage zusagte. Nach Ansicht der VA hätte sich der Raumordnungsausschuss nicht mit dieser schriftlichen Zusage begnügen dürfen.

3. Bereits im Februar 2019 schloss die Gemeinde Pasching mit dem Fußballclub einen Baurechtsvertrag über die Nutzung der fraglichen Grundstücke ab. Darin wird u.a. bestimmt: „Die Bauberechtigte beabsichtigt, auf der Baurechtsliegenschaft eine Erweiterung bereits bestehender Trainingsplätze zu errichten. [...] Die Rechtswirksamkeit dieses Baurechtsvertrages steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der überwiegenden rechtskräftigen Umwidmung [...] der Baurechtsliegenschaft in ein Sondergebiet des Baulandes oder eine Sonderausweisung im Grünland in einem solchen Flächenausmaß, dass die Errichtung von zumindest zwei Trainingsplätzen mit den Maßen von 105 x 68 Metern möglich ist.“ Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

In einem Schreiben an den Bürgermeister vom März 2019 hielt der Rechtsvertreter des Fußballclubs fest, „dass die Nutzung der zu schaffenden Trainingsflächen im Sinne des Anrainerschutzes auf den Betrieb als Trainingsplätze eingeschränkt bleibt und eine Nutzung für Fußballspiele oder sonstige Sportveranstaltungen mit Zuschauerbeteiligung unzulässig ist. [...] Ebenso ist auf diesen Trainingsflächen die Verwendung von Beschallungsanlagen unzulässig.“

Rechtsvertreter des
Fußballclubs sagte
Immissionsschutz zu

Um die Geräuschemission gering zu halten, werden Mäharbeiten, lärmintensive Pflegearbeiten usw. [...] nach größter Möglichkeit nicht außerhalb der Zeiten laut [...] Lärmschutzverordnung der Gemeinde Pasching und [...] nicht an Sonntagen durchgeführt, und stets mit technisch möglichst geräuscharmen Gerätschaften vorgenommen. Um die Lärmemission gering zu halten, wird auf den Trainingsplätzen nach größter Möglichkeit auf das Pfeifen verzichtet. Ziel ist grundsätzlich ein Training ohne Pfeifen.“

Die VA konnte nicht nachvollziehen, weshalb sich der Gemeinderat mit diesen zum Teil recht vagen Zusagen über die künftige Nutzung der Sportplätze begnügte und noch am gleichen Tag die Änderung der Raumordnungspläne beschloss. Die Zusage, Sportplätze nur für Trainingszwecke zu verwenden und auf das „Pfeifen nach größter Möglichkeit“ zu verzichten, schafft keine Grundlage für die Umwidmung in „Grünland – Erholungsfläche – Sport- und Spielfläche“.

Zusagen keine Grundlage
für Flächenwidmung

Davon abgesehen kann die Nutzung der „Sport- und Spielfläche“ im Flächenwidmungsplan nicht, wie in der Legende vorgeschrieben, auf die Nutzung als Trainingsplatz ohne Zuschauerbeteiligung eingeschränkt werden. Die für die „Schutzzone im Grünland“ festgelegte Pflicht, Lärmschutzmaßnahmen wie einen begrüneten Erdwall, eine Lärmschutzwand und dgl. zu errichten, lässt sich nicht zwangsweise durchsetzen. Die BH Linz-Land erteilte zwar im August 2019 u.a. die naturschutzrechtliche Genehmigung für einen ca. 2,5 bis 4,3 m hohen begrüneten Erdwall, doch war der Fußballclub nicht verpflichtet, diesen auch tatsächlich herzustellen.

Vertragliche Regelung über Lärmschutzmaßnahmen Die Gemeinde hätte daher im Rahmen der Vertragsraumordnung mit dem Fußballclub eine Zusatzvereinbarung abschließen müssen, die diesen dazu verpflichtet, die neu gewidmete Fläche nur als Trainingsplatz ohne Zuschauerbeteiligung zu nutzen, und in Richtung des Wohngebiets einen ausreichend hohen begrünten Lärmschutzwall zu errichten. Der Gemeinderat hätte die Änderung der Raumordnungspläne erst beschließen dürfen, nachdem der Baurechtsvertrag entsprechend ergänzt worden war.

VA regte ergänzende Vereinbarung an In Hinblick darauf regte die VA an, mit dem Fußballclub nachträglich eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Die Gemeinde teilte der VA daraufhin mit, dass der Lärmschutzwall in der Zwischenzeit errichtet wurde. Die Zusage, die neu gewidmete „Sport- und Spielfläche“ nur als Trainingsplatz ohne Zuschauerbeteiligung zu nutzen, werde nötigenfalls im Rechtsweg durchgesetzt werden.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0025-B/1/2019

2.8.8 Zufahrt im Grünland – Gemeinde Tiefgraben

Der Eigentümer eines Bauplatzes im Wohngebiet beschwerte sich, dass die Baubehörde der Gemeinde Tiefgraben in der Bauplatzbewilligung vom November 1999 aufgetragen habe, eine mindestens 3 m breite Zufahrt über zwei andere Grundstücke herzustellen. Da diese Grundstücke im „Grünland – landwirtschaftlich genutzte Fläche“ lagen, durfte die Zufahrt baurechtlich nicht bewilligt werden. Die Voreigentümer hatten für das unbebaute Baulandgrundstück einen Aufschließungsbeitrag in Höhe von rund 1.980 Euro und einen Wasseranschlussbeitrag in Höhe von rund 3.450 Euro bezahlt.

Baulandeigentümer legte Projekt für Zufahrt vor Im Jahr 2016 genehmigte die OÖ LReg die Umwidmung der östlich angrenzenden Fläche von Grünland in Wohngebiet. Ihr Eigentümer legte der Gemeinde ein Projekt für eine Aufschließungsstraße über mehrere im Privateigentum stehende Grundstücke vor. Laut Projekt sollte eine bis zu 10 m breite Zufahrtsstraße hergestellt werden.

Nach der Oö. BauO 1994 müssen Bauplätze unmittelbar durch eine geeignete öffentliche Verkehrsfläche oder durch eine der zu erwartenden Beanspruchung genügende, mindestens 3 m breite und durch Eintragung im Grundbuch sichergestellte Verbindung zum öffentlichen Straßennetz aufgeschlossen sein. Erforderlichenfalls ist dies durch Auflagen oder Bedingungen sicherzustellen. Die Bauplatzbewilligung kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden, die der Sicherung von öffentlichen Interessen des Verkehrs dienen. Grundflächen, deren Aufschließung unvertretbare öffentliche Aufwendungen (u.a. für den Straßenbau) erfordern, dürfen nicht als Bauplätze bewilligt werden.

Befestigte Zufahrt ist ein Bauwerk Eine befestigte Zufahrt ist ein Bauwerk. Bauwerke über oder unter der Erde, die aufgrund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbei-

zuföhren oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören, sind baubewilligungspflichtig. Oberflächenbefestigungen, die eine Bodenversiegelung bewirken, wie Asphaltierungen, Betonierungen und dgl. sind prinzipiell anzeigepflichtig, wenn die befestigte Fläche insgesamt 1.000m² übersteigt.

Im Grünland dürfen nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Eine private Zufahrt zu Baulandgrundstücken ist für eine bestimmungsgemäße Nutzung des für die Land- und Fortwirtschaft bestimmten Grünlands nicht nötig. Die Auflage, im Grünland eine Zufahrt herzustellen, war daher gesetzwidrig.

Zufahrt widerspricht Grünlandwidmung

Da mehrere Bauplatzeigentümerinnen und -eigentümer ein Projekt zur Errichtung einer 10m breiten Zufahrtsstraße vorlegten, beschloss der Gemeinderat im September 2018, ein Verfahren zur Umwidmung von Grünland in Verkehrsfläche einzuleiten. Nach Ansicht des Amtes der OÖ LReg waren die Voraussetzungen dafür aber nicht gegeben, weil eine solche Straße geländebedingt nur mit hohem Aufwand herstellbar sei, in unmittelbarer Nähe eines Fließgewässers liege und Uferpflanzen zu beseitigen wären.

Flächen, die sich wegen der natürlichen Gegebenheiten (wie Grundwasserstand, Bodenbeschaffenheit, Rutschungen etc.) nicht für eine zweckmäßige Bebauung eignen, dürfen nicht als Bauland gewidmet werden. An Verkehrsflächen sind dagegen keine vergleichbar hohen Anforderungen zu stellen. Die VA regte deshalb an, die raumordnungsfachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer schmälere Verkehrsfläche zur Aufschließung des Wohngebietes zu prüfen.

VA regte Überarbeitung des Planentwurfs an

Daraufhin erstellte der Ortsplaner im Auftrag der Gemeinde einen neuen Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes, der eine schmälere Verkehrsfläche vorsah. Im März 2021 beschloss der Gemeinderat die Festlegung dieser Verkehrsfläche, damit die Zufahrt zum Wohngebiet hergestellt werden kann.

Gemeinderat beschloss schmälere Verkehrsfläche

Einzelfall: 2020-0.325.049

2.8.9 Baubewilligung ohne Bauplatzbewilligung – Stadtgemeinde Steyr

Ein Steyrer Bürger brachte vor, dass er sein Bauvorhaben, für das er in den Jahren 1984 und 1987 Baubewilligungen erhalten habe, nicht fertigstellen konnte. Deshalb sei die Baubewilligung nun erloschen.

Baubewilligung erloschen

Laut Baubewilligung habe er Teile des öffentlichen Guts verbauen dürfen. Die Gemeinde habe ihm einst zugesichert, dass er die überbauten Flächen nach Fertigstellung des Bauvorhabens zu einem bestimmten Kaufpreis erwerben könne. Ein Ansuchen um neuerliche Baubewilligung sei davon abhängig, ob ihm die Gemeinde das Grundstück verkaufe. Diese weigere sich jedoch nun, ihm das Grundstück zu den einst zugesagten Bedingungen zu verkaufen.

Verkauf überbauter
Flächen des
öffentlichen Guts 1983

Eine Nachfrage der VA bei der Gemeinde ergab, dass die Gemeinde in den Jahren 1984 und 1987 tatsächlich die Überbauung von Teilflächen des öffentlichen Guts genehmigt hatte. Die Genehmigung erfolgte in einer Sitzung des Stadtsenates der Stadt Steyr im Juni 1983. Der Stadtsenat kam der damaligen Bitte des Steyrers nach, ihm einen Teil des öffentlichen Guts zu veräußern. Durch den Zukauf sollte ihm die Errichtung einer Doppelgarage bzw. eines Wohnbereichs im ersten Obergeschoß ermöglicht werden.

Im Vorfeld der Bewilligungen erteilte die Gemeinde jedoch keine Bauplatzbewilligung für den besagten Grundstücksteil des öffentlichen Guts. Offenbar ging sie davon aus, dass die Durchführung einer Grundteilung samt Erteilung einer Bauplatzbewilligung im Zuge des Verkaufs der Grundfläche nach Anzeige der Fertigstellung genügen würde.

Bauplatzbewilligung
Voraussetzung für
Baubewilligung

Nach der zum Zeitpunkt der Baubewilligungen (1984 und 1987) anzuwendenden Rechtslage war für die Bewilligung von Neu-, Zu- und Umbauten die vorherige Schaffung eines einheitlichen Bauplatzes Voraussetzung (vgl. § 2 BauO 1976). Bestand ein Bauplatz aus mehreren Grundstücken, so mussten diese laut § 4 Abs. 7 BauO 1976 in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen sein. Für die Erteilung einer entsprechenden Bauplatzbewilligung hätte daher zunächst eine entsprechende Teilung und Übertragung der beanspruchten Flächen des öffentlichen Guts in die Grundbuchseinlage der sonstigen zu bebauenden Grundstücke erfolgen müssen.

Dies erfolgte jedoch nicht. Auch wurde der Umstand nicht beachtet, dass ohne Bauplatzbewilligung keine Baubewilligung erteilt hätte werden dürfen. Eine Bauplatzbewilligung lag weder der Baubewilligung aus dem Jahr 1984 noch jener im Jahr 1987 zugrunde. Um eine solche wurde auch nicht angesucht.

Den Umstand, dass die SG in den Jahren 1984 und 1987 Baubewilligungen für Baumaßnahmen auf Flächen erteilte, für die keine Bauplatzbewilligung vorlag, beanstandete die VA als Misstand. Durch die fehlende Fertigstellung kam es nie zu einem Grundverkauf. Letztlich erlosch die Baubewilligung mangels fristgerechter Fertigstellung. Die von der VA beanstandete, mangelnde Bauplatzerklärung steht jedoch mit dem Erlöschen der Baubewilligung in keinem rechtlichen Zusammenhang.

Verkauf nach
neuen Umständen
zu beurteilen

Die Stadtgemeinde erklärte, dass ein Verkauf des überbauten Teils nur unter Einbeziehung der vom Stadtsenat seinerzeit nicht genehmigten, zusätzlich überbauten Fläche und lediglich zum heutigen Verkehrswert in Frage käme. Dies konnte die VA nachvollziehen.

Einzelfall: VA-OÖ-G/0012-B/1/2019

2.8.10 Kenntnisnahme einer Bauanzeige – Gemeinde Ohlsdorf

Ein Ohlsdorfer Bürger beklagte sich, dass auf seinem Nachbargrundstück im Wohngebiet an der Grundgrenze in einem Geräteschuppen mit Voliere mehrere Tauben gehalten werden. Dadurch sei er massiven Lärmbeeinträchtigungen ausgesetzt.

Eine Anfrage der VA bei der Gemeinde ergab, dass die Baubehörde zunächst korrekterweise die widmungswidrige Benutzung des Geräteschuppens zur Taubenhaltung im Wohngebiet mit baupolizeilichem Auftrag untersagte und die Entfernung der Tauben und des konsenslosen Schutzdaches mit Bescheid auftrag. Gegen diesen Bescheid erhob der betroffene Nachbar jedoch Berufung.

Irrtümlich ging die Gemeinde im Berufungsverfahren durch die Äußerung eines Amtstierarztes davon aus, dass es sich bei der Taubenhaltung um eine Haustierhaltung handle. Aufgrund dieser Einschätzung behob sie den Bescheid mit Berufungsvorentscheidung wieder. In weiterer Folge nahm sie eine Bauanzeige für die Errichtung einer Voliere und des Geräteschuppens zur Taubenhaltung ohne weitergehende Ermittlungen im Hinblick auf die Vorgaben des ROG und die Abstandsregeln des § 41 Abs. 1 Z 5 BauTG zur Kenntnis.

Bauanzeige zur
Kenntnis genommen

Festzuhalten ist, dass gem. § 22 ROG in Wohngebieten neben Gebäuden, die einem dauernden Wohnbedarf dienen, nur Bauwerke und sonstige Anlagen errichtet werden dürfen, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt. Es ist insbesondere auch in Anbetracht der diesbezüglichen einschlägigen Judikatur jedenfalls nicht davon auszugehen, dass in einem Haushalt im Wohngebiet typischerweise eine Haltung von Tauben erfolgt.

Taubenhaltung im
Wohngebiet unzulässig

Des Weiteren sieht § 41 Abs. 1 Z 5 BauTG vor, dass Gebäude und Schutzdächer sowie Teile davon nur insoweit im Seitenabstand von 3 m zur Nachbargrundgrenze errichtet werden dürfen, als die im Abstand gelegenen Räume und Teile von Schutzdächern nicht für betriebliche Zwecke oder zur Haltung von Tieren genutzt werden. Die Errichtung der betreffenden Baulichkeiten zur Taubenhaltung im Seitenabstand von 3 m zur Grundgrenze des Betroffenen war daher zum Zeitpunkt der Bauanzeige gesetzlich nicht zulässig.

Gebäude zur
Tierhaltung unzulässig

Die Anzeige der Errichtung der Voliere und des Geräteschuppens zur Taubenhaltung innerhalb des 3-m-Abstands zur Grundgrenze hätte daher von der Baubehörde wegen Widerspruchs zu § 22 ROG und § 41 Abs. 1 Z 5 BauTG nicht zur Kenntnis genommen werden dürfen, sondern wäre gem. § 25 a Abs. 1 Z 1 BauO innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige bescheidmäßig zu untersagen gewesen.

Diesbezüglich stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung der Gemeinde Ohlsdorf fest. Da dem Bauanzeiger allerdings ein Rechtsanspruch aus der

Nichtuntersagung der angezeigten Baumaßnahmen erwachsen ist, war eine Aufhebung des im Anzeigeverfahren erfolgten baurechtlichen Konsenses nicht mehr möglich.

Die Baubehörde leitete jedoch nach Kenntnis ihrer rechtswidrigen Vorgehensweise ein Verfahren gem. § 46 BauO ein, um wenigstens allfällige, mit der Taubenhaltung verbundene, Belästigungen der Grundstücksnachbarn durch entsprechende nachträgliche Auflagen zu beseitigen.

Lärmmessung – keine Auflagen erforderlich

Eine durch die Abteilung Umweltschutz des Landes Oberösterreich von der Gemeinde Ohlsdorf durchgeführte mehrtägige Schallmessung unmittelbar neben der Voliere an der nördlichen Grundgrenze zeigte allerdings Messwerte, die deutlich unterhalb der Planungsrichtwerte lagen, sodass aus schalltechnischer Sicht keine Auflagen im Hinblick auf die gegenständlich vorhandene Taubenhaltung erforderlich waren.

Einzelfall: 2020-0.260.112

2.8.11 Rechtswidriger Berichtigungsbescheid – Marktgemeinde Gramastetten

Ein Gemeindebürger beschwerte sich bei der VA, dass der nachbarliche Stellplatz über keinen Benzinabscheider verfüge. Dieser sei im Bescheid über die Errichtung von Wohngebäuden aus dem Jahr 1972 als Auflagenpunkt 3 vorgeschrieben worden.

Aufhebung einer Auflage beantragt

Die Marktgemeinde teilte der VA mit, dass der Bauwerber vor kurzem die Änderung des Baubewilligungsbescheides in Form einer ersatzlosen Aufhebung des Auflagenpunktes 3 beantragt habe. In der Folge erließ die Marktgemeinde einen mit „Berichtigung“ bezeichneten Bescheid über das nachbarliche Bauvorhaben, in dem sie folgende Auflagen und Bedingungen vorschrieb:

Die Marktgemeinde hatte in der Folge einen mit „Berichtigung“ bezeichneten Bescheid über das nachbarliche Bauvorhaben erlassen, in dem sie folgende Auflagen und Bedingungen vorschrieb:

„1. Die Auflagenpunkte des Baubewilligungsbescheides vom 26. Juli 1972 bleiben bis auf den Punkt 3 aufrecht. 2. Der Bescheidauflagenpunkt 3 wird dahingehend geändert, dass der 2. Satz gestrichen wird, da ein Benzinabscheider für die Parkplatzfreifläche aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich ist.“ In der Begründung des Bescheides heißt es weiter: „Der Bescheid vom 26. Juli 1972 wird für den Punkt 3 der Auflagenpunkte außer Kraft gesetzt bzw. berichtigt.“

Berichtigung lediglich bei Schreib- und Rechenfehlern

Die VA stellte im Prüfverfahren fest, dass eine „Berichtigung“ im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG nur bei Schreib- und Rechenfehlern oder diesen gleichzuhaltenden, offenbar auf einem Versehen oder ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden vorgenommen werden kann. Durch eine

Berichtigung eines Bescheides darf jedoch der Inhalt, sei es in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht nicht verändert werden. § 62 Abs. 4 AVG bietet weder eine Handhabe für eine inhaltlich berichtigende oder erklärende Auslegung des Spruchs oder der Begründung eines Bescheides. Der gegenständliche Bescheid kann daher nicht auf eine Berichtigung nach § 62 Abs. 4 AVG gestützt werden.

Eine nachträgliche Aufhebung von Auflagen kommt nur dann in Betracht, wenn besondere gesetzliche Ermächtigungen oder andere Voraussetzungen allgemeiner Rechtsbestimmungen vorliegen. Eine Möglichkeit zur Aufhebung von vorgeschriebenen Auflagen sieht die Oö. Bauordnung 1994 jedoch nicht vor.

Bauordnung sieht nachträgliche Aufhebung von Auflagen nicht vor

Eine nachträgliche Änderung gem. § 68 Abs. 2 AVG ist im gegenständlichen Fall rechtlich nicht möglich, weil aus dem gegenständlichem Bescheid Rechte erwachsen sind, was eine nachträgliche Abänderung durch die Behörde ausschließt. Auch liegen die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 AVG im gegenständlichen Fall nicht vor.

Die Baubewilligung steht mit den vorgeschriebenen Auflagen in einem untrennbaren Zusammenhang. Die Baubewilligung kann daher nicht isoliert von den mit ihr verknüpften Auflagen bestehen (vgl. VwGH 26.9.2002, 2001/06/0033). Ein Antrag, der die Aufhebung einer Auflage bezweckt, stellt sich, sofern der Gesetzgeber nicht ausdrücklich die Möglichkeit der Aufhebung von Auflagen vorsieht, als ein Ansuchen dar, das die Aufrollung einer rechtskräftig entschiedenen Sache bezweckt (vgl. VwGH 18.2.1997, 1997/05/0020; 16.12.2002, 2002/06/0169). Der hier gegenständliche Antrag des Bauwerbers auf Aufhebung der Auflage wäre daher wegen res iudicata gem. § 68 Abs. 1 AVG zurückzuweisen gewesen.

Die VA ersuchte die Landesregierung, eine Aufhebung des Bescheides gem. § 103 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 zu prüfen. Die Landesregierung teilte die Rechtsauffassung der VA, dass es für die Erlassung des Bescheides keine rechtliche Grundlage gegeben habe. Da die Folgen des rechtswidrigen Bescheides als gering eingestuft wurden, nahm die Aufsichtsbehörde jedoch von einer Aufhebung des Bescheides Abstand.

Prüfung bzgl. einer Aufhebung des Bescheides

Einzelfall: 2020-0.177.139

2.8.12 Rückstellung eines Grundstücks – Stadt Linz

Ein Linzer forderte den Magistrat der Stadt Linz wiederholt auf, ihm den Rückkauf eines Grundstückes, das seine Eltern im Jahre 1976 an die Stadt Linz veräußerten, zu ermöglichen. Zum damaligen Zeitpunkt war der Magistrat der Stadt Linz davon ausgegangen, dass das Grundstück als Parkstreifen benötigt werde. Tatsächlich wurde das Grundstück jedoch nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt.

Linzer forderte Rückstellung seines Grundstückes

Der Magistrat der Stadt Linz wies in seiner Stellungnahme an die VA darauf hin, dass derzeit ein neuer Bebauungsplan in Kraft stehe. Das gegenständliche Grundstück sei darin als Parkstreifen und somit als öffentliche Verkehrsfläche vorgesehen. Eine Rückstellung des Grundstücks sei daher derzeit nicht möglich.

Aus den vom Magistrat der Stadt Linz im Dezember 2019 vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom März 1970 zur Bewilligung einer Grundstücksteilung, ergibt sich, dass die Eltern des Betroffenen das Grundstück der Stadt Linz verkauft haben, um eine Abtretung zu vermeiden. So heißt es in Punkt 3. des zitierten Bescheides: „Die Parzelle [...] KG Pichling ist über jederzeitige Aufforderung des Magistrates Linz gegen Entschädigung in das öffentliche Gut der Stadt Linz zu übertragen.“

Eine im Zusammenhang mit einer Bauplatzbewilligung verfügte Abtretung einer Grundfläche in das öffentliche Gut ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 36666/1959, 8980/1980, 8981/1980, 11017/1986) eine Enteignung. Gleiches gilt auch für eine bei einer Bewilligung der Grundstücksteilung verfügte Grundabtretung (VfSlg 12891/1991, B 1095/96 vom 2.12.1996).

Verkauf entspricht Enteignung gegen Entgelt

Nach Auffassung der VA ist ein Verkauf, der getätigt wurde, um eine Abtretung zu vermeiden, einer Enteignung gegen Entschädigung gleich zu halten. Nach der Judikatur des VfGH und herrschender Lehre besteht der Anspruch auf Rückübereignung zufolge zweckverfehlter Enteignung – abgesehen von entsprechenden Bestimmungen in den Bauordnungen – unmittelbar aufgrund der Verfassung.

Der VfGH sprach bereits in seinem Erkenntnis vom 3. Dezember 1980, (VfSlg 8981/1980) aus, dass die Aufrechterhaltung einer einmal verfügten Enteignung verfassungsrechtlich unzulässig ist, wenn der öffentliche Zweck, zu dessen Verwirklichung ein Gesetz eine Enteignungsmöglichkeit vorsieht, tatsächlich nicht verwirklicht wurde. Die Rückgängigmachung für den Fall der Nichtverwirklichung des als Enteignungsgrund normierten öffentlichen Zweckes sei dem Rechtsinstitut der Enteignung immanent.

Rückstellungsverpflichtung wegen Zweckverfehlung

Die Darlegung des Magistrates der Stadt Linz, dass es sich um einen „künftigen Parkstreifen im öffentlichen Gut“ handle, der für die Anrainerschaft im umliegenden Bereich zur Verfügung gestellt werden solle, vermochte an dieser Verpflichtung nichts zu ändern. Die Tatsache, dass das Grundstück auch 15 Jahre nach der Beschlussfassung über den neuen Bebauungsplan im Oktober 2004 nicht der ursprünglich geplanten Verwendung zugeführt wurde, rechtfertigte nach Auffassung der VA die Forderung nach einer entsprechenden Rückabwicklung des Verkaufes.

Anregung der VA

Die VA regte daher an, das gegenständliche Grundstück als öffentliche Verkehrsfläche zu entwidmen und zum Rückkauf anzubieten.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0107-B/1/2018

2.8.13 Versperrung des öffentlichen Gutes – Markgemeinde Gramastetten

Ein Gemeindegänger beschwerte sich, dass sowohl der Stellplatz der nachbarlichen Wohnanlage als auch deren Müllplatzsammelstelle öffentliches Gut versperren würden. Sein, von der Baubehörde genehmigter, Fluchtweg verlaufe jedoch auf der öffentlichen Fläche.

Die VA stellte im Prüfverfahren fest, dass 1977 ein Stellplatz auf dem Grundstück, angrenzend an das öffentliche Gut, errichtet wurde. Der 1-m-breite Streifen öffentlichen Guts wurde im Zuge der Stellplatzgestaltung mit asphaltiert und die Parkplatzeinteilung ersichtlich gemacht. Eine sichtbare Abgrenzung der Stellplätze zum angrenzenden öffentlichen Gut war nicht vorhanden. Die Fahrzeuge der Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnanlage ragten regelmäßig in den 1-m-breiten Streifen öffentlichen Guts.

Laut Einreichplan sollte das Flugdach der Müllplatzsammelstelle der Wohnanlage in den Luftraum über dem öffentlichen Gut ragen und es sollten sich sämtliche Stützen mit Kopfbändern auf dem Grundstück des Bauwerbers befinden. Die Baubehörde untersagte das anzeigepflichtige Bauvorhaben nicht. Die Straßenverwaltung erteilte auf Grundlage des Einreichplans ihre Zustimmung zur Sondernutzung des öffentlichen Gutes.

Die Errichtung der Überdachung erfolgte jedoch nicht wie im Einreichplan vorgesehen als Flugdach. Die Stützen der Überdachung befanden sich auf öffentlichem Gut. Der Gemeindegänger forderte die Gemeinde mehrmals auf, für die Freihaltung des öffentlichen Gutes, das ihm als Fluchtweg diene, zu sorgen.

Stellplatz und Müllsammelstelle auf öffentlichem Gut

Gemäß Oö. Straßengesetz 1991 ist eine öffentliche Straße eine Straße, die durch Verordnung ausdrücklich dem Gemeingebrauch gewidmet ist oder ein Grundstück, das als öffentliches Gut (z.B. Straßen, Wege) eingetragen ist und allgemein für Verkehrszwecke benützt wird. Öffentliche Straßen können von jedermann bestimmungsgemäß unter den gleichen Bedingungen für Verkehrszwecke benützt werden. Die Benützung einer öffentlichen Straße darf von niemandem eigenmächtig gehindert werden. Im Falle einer Hinderung hat die Behörde zu deren Beseitigung notwendige Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen.

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Straßen durch Einrichtungen auf, unter oder über der Straße – unbeschadet der in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen – bedarf der schriftlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Um die Zustimmung zur Sondernutzung ist die Straßenverwaltung schriftlich zu ersuchen. Die Zustimmung ist der Besitzerin bzw. dem Besitzer der Einrichtung zu erteilen, wenn Schäden an der Straße, sonstige Beeinträchtigungen des Gemeingebrauches oder die Behinderung künftiger Straßenbauvorhaben nicht zu erwarten sind. Die Zustimmung ist von der Straßenverwaltung zu widerrufen, wenn wegen

Sondernutzung gem. Oö. Straßengesetz 1991

allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeingebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens eine Änderung oder die gänzliche Entfernung der Einrichtung notwendig wird.

Zustimmung zur Sondernutzung bezüglich der Stützen lag nicht vor

Die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Sondernutzung des öffentlichen Guts wurde für das angezeigte Flugdach, das in den Luftraum über dem öffentlichen Gut ragt, erteilt. Eine Zustimmung zur Sondernutzung hinsichtlich der tatsächlich errichteten Stützen und Kopfbänder auf dem öffentlichen Gut lag nicht vor. Es erfolgte auch keine Zustimmung der Straßenverwaltung bezüglich der abgestellten Fahrzeuge der Eigentümerinnen und Eigentümer der Wohnanlage.

Da das öffentliche Gut einerseits durch das Bauwerk und andererseits durch die abgestellten Fahrzeuge wiederholt versperrt wurde, konnte es hierdurch nicht mehr von jedermann bestimmungsgemäß unter den gleichen Bedingungen für Verkehrszwecke benützt werden. Trotz Kenntnis dieses Umstandes unterließ es die Gemeinde, für die Freihaltung des öffentlichen Gutes zu sorgen.

Dienstbarkeitsvertrag über Nutzung

Nachdem die VA einen Missstand in der öffentlichen Verwaltung der Gemeinde feststellte, schloss diese einige Monate später mit der Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage einen Dienstbarkeitsvertrag über die Nutzung des öffentlichen Gutes als Parkplatz und Bestand der Müllsammelstelle ab. Der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag wurde im Grundbuch verbüchert.

Die VA beanstandete die Vorgehensweise der Gemeinde, einen Dienstbarkeitsvertrag über die Nutzung des öffentlichen Gutes abzuschließen, zumal für Beeinträchtigungen des Gemeingebrauches das Rechtsinstitut der Sondernutzungsvereinbarung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 anzuwenden gewesen wäre. Die VA nahm jedoch zur Kenntnis, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch des öffentlichen Gutes laut dem aktuellen Grundbuchstand nunmehr de facto mit gegenständlichem Dienstbarkeitsvertrag eingeschränkt wurde.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0027-B/1/2018

2.8.14 Anpassung der Mietzinsobergrenze bei Wohnbeihilfe – Amt der OÖ Landesregierung

Mietzinsobergrenze von 7 Euro pro m²

Gemäß § 2 Abs. 3a Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 wird Wohnbeihilfe – ausgenommen Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen – nur dann gewährt, wenn bei Neuvermietung der anrechenbare Wohnungsaufwand inkl. USt. pro m² nicht höher als 7 Euro ist.

Die VA erachtet eine Mietzinsobergrenze bei der Gewährung der Wohnbeihilfe für sinnvoll. Im Zuge eines Prüfverfahrens wurde jedoch festgestellt, dass die letzte Erhöhung der Mietzinsobergrenze im Jahr 2009 erfolgte. Nach einer ersten Betrachtung der VA spiegelt ein Mietzins von 7 Euro pro m² nicht mehr die aktuellen Gegebenheiten bei Neuvermietung in Oberösterreich wieder.

Die VA regte daher bei der Landesregierung an, eine Anpassung der Mietzinsobergrenze an die tatsächliche Mietpreisentwicklung in Oberösterreich vorzunehmen.

Anpassung an Mietpreisentwicklung angeregt

Nach Auffassung der Landesregierung müsse jedoch berücksichtigt werden, dass eine Erhöhung der Mietzinsobergrenze bei der Gewährung der Wohnbeihilfe preistreibend auf die Mieten wirken könnte. Die gesetzte Grenze würde sich hingegen preisdämpfend auf den Wohnungsmarkt auswirken.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0053-B/1/2019

2.8.15 Androhung einer Mutwillensstrafe – Gemeinde Nußbach

Ein Ehepaar beschwerte sich, dass ihnen der Bürgermeister der Gemeinde Nußbach im Bescheid, mit dem er ihr nachträgliches Bauansuchen wegen entschiedener Sache zurückwies, für jede weitere gleiche Eingabe eine Mutwillensstrafe angedroht habe.

Das Ehepaar erwarb im Jahr 2004 ein Grundstück im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“, auf dem eine konsenslos errichtete Garten- und eine Gerätehütte standen. Da das Ehepaar keine Landwirtschaft betrieb, erteilte der Bürgermeister den Auftrag zur Beseitigung dieser Bauten.

Beseitigungsauftrag für Bauten im Grünland

Ein Ansuchen um nachträgliche Baubewilligung wies er wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan ab. Die Eheleute fochten die negativen Entscheidungen erfolglos mit Rechtsmitteln bis zu den Höchstgerichten an und stellten in der Folge noch zahlreiche weitere Anträge an die Baubehörde. Dies geschah offenbar in der Absicht, die Vollstreckung des Beseitigungsauftrags abzuwenden bzw. zu verzögern. Denn ein rechtskräftiger Beseitigungsauftrag darf prinzipiell erst dann vollstreckt werden, wenn die Behörde nachträgliche Ansuchen für dasselbe Objekt rechtskräftig abgewiesen hat. Anregungen, den Flächenwidmungsplan zu ändern, blieben erfolglos. Die nächsten Wohngebietsplitter waren ca. 800 bzw. 1.200m entfernt.

Nachträgliche Bau- und Umwidmungsansuchen

Ein weiteres nachträgliches Bauansuchen für die Garten- und die Gerätehütte wies der Bürgermeister mit Bescheid vom November 2020 wegen entschiedener Sache zurück. Im Bescheid fand sich nach der Rechtsmittelbelehrung folgender Text:

„Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 35 AVG die Behörde gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, eine Mutwillensstrafe bis 726 Euro verhängen kann (vgl. VwGH 01.08.2019, Ra 2015/06/0099 nWN). Weiters weisen wir darauf hin, dass jede weitere gleiche Eingabe als mutwillig zu beurteilen sein wird, und somit die Verhängung einer Mutwillensstrafe nach sich ziehen wird.“

Androhung einer Mutwillensstrafe

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Gemäß § 35 AVG kann die Behörde gegen Personen, die offenbar mutwillig ihre Tätigkeit in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, eine Mutwillensstrafe bis 726 Euro verhängen.

Anträge und Rechtsmittel können mutwillig sein

Mutwillig handelt, wer sich im Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit, der Nutz- und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet (vgl. VwGH 21.2.1994, 94/10/0013). Der Mutwille muss ferner „offenbar“, d.h. für jedermann erkennbar sein (vgl. VwGH 16.2.2012, 2011/01/0271). Der Tatbestand kann durch Anträge an die erste Instanz (vgl. VwGH 8.11.2000, 97/21/0023) und sogar durch die Erhebung von Rechtsmitteln verwirklicht werden (vgl. VwGH 24.3.1997, 95/19/1705; 18.4.1997, 95/19/1706).

Nach dem im Bescheid zitierten Erkenntnis vom August 2019, Ra 2015/06/0099 ist der VwGH berechtigt, über die Antragstellerin bzw. den Antragsteller eine Mutwillensstrafe zu verhängen, wenn er diesem in einem Beschluss in eindringlicher Weise klargemacht hat, dass jede weitere gleiche Eingabe als mutwillig zu beurteilen ist und die Verhängung einer Mutwillensstrafe nach sich zieht, und der Antragsteller dennoch einen weiteren gleichartigen Antrag stellt (VwGH 19.2.1979, 689/78; 15.12.1999, 98/12/0406).

Behörde darf Ergebnis nicht vorwegnehmen

Kündigt die Behörde jedoch an, jede weitere gleiche Eingabe als mutwillig zu beurteilen, nimmt sie das Ergebnis des Verfahrens zur Verhängung der Mutwillensstrafe nach § 35 AVG vorweg. Im vorliegenden Fall sprach die Behörde nicht etwa davon, dass weitere gleiche Eingaben als mutwillig zu beurteilen sein könnten, sondern dass jede weitere gleiche Eingabe als mutwillig zu beurteilen sein werde. Ein gewisser Entscheidungsspielraum verbleibt daher nur mehr bei der Beurteilung, ob es sich um eine „gleiche“ bzw. gleichartige Eingabe handelt oder nicht. Nach Ansicht der VA ist es unzulässig, das Verfahrensergebnis vorwegzunehmen, weil Mutwillensstrafen, die ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens einschließlich Gewährung von Parteiengehör (z.B. über den Wissensstand des Einschreiters im Zeitpunkt des Antrags) verhängt werden, an einem wesentlichen Mangel leiden (vgl. VwGH 24.3.1997, 95/19/1705; 18.4.1997, 95/19/1706).

Mutwillensstrafe soll Rechtsmittel nicht verhindern

Wenn nach der Rechtsmittelbelehrung für den Fall weiterer gleicher Eingaben eine Mutwillensstrafe angedroht wird, entsteht zwangsläufig der Eindruck, die Behörde wolle die Verfahrensparteien von der Einbringung eines Rechtsmittels abhalten. Machen die Parteien von den ihnen zustehenden Rechtsmittelmöglichkeiten Gebrauch, lässt sich aber nicht von vornherein behaupten, dass sie die Tätigkeit der Behörde mutwillig in Anspruch nehmen oder unrichtige Angaben machen, um die Angelegenheit zu verschleppen. Die Androhung einer Mutwillensstrafe zu dem Zweck, die Parteien von der Einbringung eines Rechtsmittels abzuhalten, widerspricht dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Rechtsschutzprinzip (Art. 129 ff. B-VG). Die Behörde darf Parteien

auch dann nicht von Rechtsmitteln abzuhalten versuchen, wenn diese wenig Aussicht auf Erfolg haben.

Der Vorwurf des Missbrauchs von Rechtsschutzeinrichtungen ist mit äußerster Vorsicht zu handhaben (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 35 Rz 3). Er ist nur ausnahmsweise am Platz, wenn für ein Verhalten keine andere Erklärung bleibt (vgl. VwGH 29.6.1998, 98/10/0183; 16.2.2012, 2011/01/0271). Da strafbarer Mutwille das Bewusstsein der Grundlosigkeit des Rechtsmittels voraussetzt, kann dem bzw. der Betroffenen nur dann Mutwille unterstellt werden, wenn sie bzw. er sich wissentlich auf einen unrichtigen „Tatbestand“ stützt oder es zweifellos auch ihr bzw. ihm bewusst ist, dass der vorliegende „Tatbestand“ keinen Grund für ein Rechtsmittel darstellt (vgl. Hengstschläger/Leeb, aaO). Es muss „offenbar“ sein, dass das erstrebte Ziel mit dem Rechtsmittel keinesfalls erreicht werden kann (vgl. VwGH 24.3.1997, 95/19/1705; 18.4.1997, 95/19/1706).

Strafe nur bei Wissen
um Grundlosigkeit

Nach Ansicht der VA stand nicht fest, dass das Ehepaar seine Anträge und Rechtsmittel ausschließlich deshalb einbrachte, um durch unrichtige Angaben das Vollstreckungsverfahren zu verschleppen. Da eine Ankündigung, jede weitere gleiche Eingabe als mutwillig zu beurteilen, das Verfahrensergebnis vorwegnimmt, hätte sich die Behörde mit einem allgemeinen Hinweis auf § 35 AVG oder der Wiedergabe des Gesetzestextes an einer anderen Stelle des Bescheides begnügen müssen.

Auf Anregung der VA stellte der Bürgermeister klar, dass die Behörde für den Fall einer Beschwerde gegen den erwähnten Bescheid keine Mutwillensstrafe verhängen werde.

Behörde nahm von
Bestrafung Abstand

Einzelfall: 2020-0.753.781

2.9 Schulwesen

2.9.1 Kosten der Kinderbetreuung – Amt der OÖ Landesregierung

Gemäß dem im Jahr 2019 novellierten OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG) kann die Betreuung von Kindern in unterschiedlicher Weise erfolgen. Neben dem Besuch einer Krabbelstube bzw. eines Kindergartens in der Wohnsitzgemeinde besteht die Möglichkeit der Betreuung eines Kindes bei einer Tagesmutter bzw. einem Tagesvater.

Wohnsitzgemeinde muss Beiträge leisten

Jede Gemeinde muss nach ihren finanziellen Möglichkeiten sicherstellen, dass die nötigen Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern vorhanden sind. Zur Entlohnung von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern hat die Gemeinde nach der Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung einen Beitrag zu leisten. In der Praxis erhalten die Eltern eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde, dass diese den Gemeindebeitrag übernimmt.

Besucht ein Kind eine Betreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde, muss die Hauptwohnsitzgemeinde einen Gastbeitrag entrichten, sofern sie kein Angebot zur Verfügung stellen kann oder die familiäre Situation des Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordert. Im Fall der Nichteinigung der Gemeinden hatte die LReg bis Juni 2019 bzw. hat die Bildungsdirektion OÖ auf Antrag einer Gemeinde mit Bescheid zu entscheiden.

Übernahme der Gemeindebeiträge widerrufen

Eine Mutter wandte sich an die VA, da die Wohnsitzgemeinde Weyregg am Attersee im Oktober 2017 die Übernahme der Gemeindebeiträge für die Tagesmutter-Betreuung ihres Sohnes und ihrer Tochter widerrufen hatte. Die Behauptung, dass damals für ihre Kinder Plätze in Betreuungseinrichtungen der Gemeinde frei gewesen wären, haben weder die Gemeinde noch das Amt der LReg begründen können.

Die Frau kritisierte auch die Ablehnung der Übernahme des Gastbeitrags für die Betreuung ihrer Tochter im Kindergarten einer Nachbargemeinde, den ihr Sohn seit November 2017 besuchte. Die Gemeinde Weyregg hätte tatsächlich auf einen freien Platz für ihre Tochter in einer gemeindeeigenen Einrichtung verwiesen.

Keine plausible Begründung für Widerruf

Die Gemeinde und das Amt der LReg konnten gegenüber der VA nicht nachweisen, dass eine bedarfsgerechte Betreuung in einer gemeindeeigenen Einrichtung möglich war. Die VA hielt daher den Widerruf sowie die Ablehnung der Gastbeiträge für nicht gerechtfertigt.

Die Mutter kritisierte auch, dass die Gemeinde Weyregg nur 100 der beantragten 108 Stunden an Tagesmutter-Betreuung ihrer Tochter genehmigte. Dieser Genehmigung ging eine Bestätigung der Gemeinde voraus, den Beitrag für die Tagesmutter-Betreuung für 60 Stunden zu leisten. Die Gemeinde rechtfertigte

das reduzierte Stundenausmaß nachvollziehbar mit Recherchen zu den Arbeitszeiten der Mutter sowie der Dauer der Hin- und Rückfahrten zwischen ihrem Arbeitsort und dem Ort der Tagesmutterbetreuung. Sie habe die ursprünglich genehmigte Stundenanzahl daher richtigstellen müssen. Die VA kritisierte, dass die Gemeinde nicht von Anfang an ordentlich ermittelt hatte.

Die VA prüfte auch, dass die Mutter den Gastbeitrag für die Betreuung der Tochter im Kindergarten der Gemeinde Steinbach am Attersee bezahlen musste. Die Gemeinde Weyregg rechtfertigte sich damit, dass in der gemeindeeigenen Krabbelstube ein freier Platz zur Verfügung gestanden wäre.

Die Gemeinden ersuchten das Amt der LReg im Zuge des Prüfverfahrens um Entscheidung, ob der Gastbeitrag zu leisten ist. Die LReg wertete diese Ersuchen nicht als Anträge nach dem OÖ KBBG, leitete kein behördliches Verfahren ein und erließ keinen Bescheid. Auch informierte die LReg die Gemeinden nicht über die weitere Vorgangsweise. Die VA kritisierte die LReg, die keine Schritte gesetzt hatte, um eine Klärung herbeizuführen.

LReg trotz Ersuchen der Gemeinden untätig

Einzelfall: VA-OÖ-SCHU/0001-C/1/2018, Amt der LReg GEFT-2017-152845/90-Mtm

2.9.2 Keine Pensionsvorausberechnung für Landeslehrer

Ein pragmatisierter Berufsschullehrer wollte die ungefähre Höhe seiner zu erwartenden Ruhegenussleistung wissen. Die Bildungsdirektion Oberösterreich lehnte jedoch eine Pensionsvorausberechnung ab.

Für den Berufsschullehrer ist nicht akzeptabel, dass dieses Anliegen über gebührende pensionsrechtliche Ansprüche für Beamtinnen und Beamte nicht abgedeckt wird. Die VA kann diesen berechtigten Wunsch nach Pensionsberatung und -vorausberechnung nachvollziehen.

Pensionsvorausberechnung abgelehnt

In der gesetzlichen Pensionsversicherung sind Pensionsvorausberechnungen eine Serviceleistung und werden von den Pensionsversicherungsträgern für die Versicherten durchgeführt. In diesem Bereich sind die pensionsrelevanten Daten auch zeitnah zentral gespeichert und jederzeit für eine Auskunft abrufbar.

Pensionsansprüche der Landeslehrerinnen und Landeslehrer sind im Pensionsgesetz 1965 geregelt. Eine Vorausberechnung des Ruhebezugs ist darin nicht vorgesehen, es besteht daher kein gesetzlicher Anspruch.

Keine gesetzliche Grundlage

Pensionsansprüche von nicht der Pensionsharmonisierung unterliegenden Beamtinnen und Beamten sind mit der Parallelrechnung zu ermitteln. Demnach errechnet sich die Pension aus Pensionskonto und altem Beamtenrecht. Die entsprechenden Daten liegen teilweise nur in Papierform im Personalakt auf und werden erst im Zuge des Wechsels in den Ruhestand von der Dienstbehörde zur Verfügung gestellt.

Daten nicht EDV-mäßig erfasst

Pensionsberatung durch
Standesvertretung

In der Praxis wenden sich Lehrpersonen an die Standesvertretung, den Zentralausschuss für Landeslehrerinnen und Landeslehrer. Dieser kann erst aufgrund der von der Bildungsdirektion für Oberösterreich übermittelten Daten Pensionsberatungen und zur Pensionierung zeitnahe Brutto-Netto-Vorausrechnungen durchführen.

Einzelfall: VA-BD-SV/1215-A/1/2019, GEFT-2020-7346/4-Ret

2.10 Soziales

2.10.1 Kinder- und Jugendhilfe

Probleme in der Fremdbetreuung

Im letzten Bericht an den OÖ Landtag stellte die VA die Ergebnisse eines österreichweiten Vergleichs zu verschiedenen Problemfeldern in der vollen Erziehung dar, der anlässlich des Sonderberichts 2017 „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ durchgeführt worden war. 2019 wurden diese Zahlen evaluiert. In OÖ ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in voller Erziehung im Vergleich zur Anzahl der im Bundesland lebenden Kinder im Zeitraum 2017 bis 2019 von 0,7% auf 0,63% gesunken. OÖ hat damit nach Tirol den geringsten Anteil an Fremdbetreuungen, was die VA positiv beurteilt. Allerdings wäre der Anteil an Unterstützungen der Erziehung mit 1,76% noch ausbaufähig, auch wenn diese gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind.

Wenig Fremdbetreuungen in OÖ

Sehr zu begrüßen ist, dass in OÖ neben den Hilfen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung und der vollen Erziehung auch mobile Leistungen im präventiven Bereich gewährt werden. Die so genannten „Hilfen in belasteten Familiensituationen“ bieten Familien mit Kooperations- und Veränderungsbereitschaft eine fachliche, individuell abgestimmte Unterstützung zur Lösung familiärer Herausforderungen, um eine positive Entwicklung des Kindes zu fördern. Die VA regt einen weiteren Ausbau dieser präventiven Hilfen, die zur Verhinderung späterer Fremdbetreuungen beitragen, an.

Präventive Hilfen

Positiv zu erwähnen, ist auch, dass ein Drittel der Einrichtungen in OÖ über ein Konzept aktiver aufsuchender Elternarbeit verfügt. Ziel dieser intensiveren Form der Arbeit mit dem Herkunftssystem ist es, das familiäre Umfeld zu stärken und zu stabilisieren und so eine Rückführung und den langfristigen Verbleib der Kinder in der Familie zu ermöglichen. Außerdem werden die Eltern und andere wichtige Bezugspersonen auch während der Fremdbetreuung durch Beteiligungsprozesse und die Implementierung eines lösungsfokussierten Ansatzes gefördert. Dadurch können ebenfalls positive Veränderungen im familiären Umfeld erwirkt werden, da die Eltern ihre Rolle während der Betreuungszeit als aktiv wahrnehmen.

Aktive aufsuchende Elternarbeit

Auch die Hilfen für junge Erwachsene sind im stationären Bereich in OÖ zwischen 2017 und 2019 von 255 auf 306 gestiegen. Im ambulanten Bereich gab es weniger Unterstützungen. Hilfen für junge Erwachsene sind in OÖ mit deren Zustimmung solange möglich, wie das aufgrund der individuellen Lebenssituation notwendig ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Meist werden die Hilfen gewährt, bis die jungen Erwachsenen eine Schul- oder Berufsausbildung beendet bzw. die Fähigkeit zur Selbsterhaltung erlangt haben. Die VA regt einen Weiterausbau der Hilfen für junge Erwachsene an, da nur so gewährleistet werden kann, dass die während der Betreuung der Jugendlichen erreichten Erfolge in der Erziehung erhalten werden können.

Hilfen über die Volljährigkeit hinaus

<p>Ausdehnung des Betreuungszeitraums angeregt</p>	<p>Im Burgenland soll der mögliche Betreuungszeitraum für junge Erwachsene demnächst verlängert werden. Zukünftig sollen dann Jugendliche bis 24 Jahre unterstützt werden können. Das entspricht einer langjährigen Forderung der VA, da nur so gewährleistet werden kann, dass Care Leaver in ihren Bildungschancen weniger benachteiligt werden. Die Bildungsbenachteiligung dieser Gruppe von jungen Menschen gegenüber anderen Jugendlichen wurde in nationalen und internationalen Studien belegt. Jugendliche, die eine Schule bis 19 besucht haben oder erst später maturiert haben, schaffen es nicht, bis 21 eine höherwertige Ausbildung (Studium etc.) abzuschließen. Die VA regt daher an, auch in OÖ die Höchstgrenze für Hilfen für junge Erwachsene anzuheben.</p>
<p>Unterstützung junger Menschen</p>	<p>Wenn die Betreuung einmal beendet wurde, ist für junge Erwachsene in OÖ keine Unterstützungsmöglichkeit mehr vorgesehen, was aus Sicht der VA zu ändern wäre. Gerade junge Erwachsene, die fremdbetreut waren, erleben häufig Krisenzeiten, in denen sie wieder Unterstützung benötigen würden, da sie anders als andere jungen Menschen nicht mit Hilfe durch ihre Familie rechnen können. Die Einführung einer Möglichkeit, die Betreuung junger Erwachsener wiederaufzunehmen, wäre ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Situation dieser jungen Menschen. Außerdem ist zu erwarten, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vor allem diese Altersgruppe besonders treffen werden.</p>
<p>Kinder und Personal von WGs eingebunden</p>	<p>Bei der Erstellung des Rahmenkonzepts für Sexualpädagogik setzte OÖ auf Partizipation. In der Erarbeitung dieses Konzepts waren Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und die betreuten Kinder und Jugendlichen von 23 WGs miteinbezogen. Im Rahmenkonzept wurde eine gemeinsame sexualpädagogische Grundhaltung definiert und eine Orientierung und Hilfestellung für die Einrichtungen geboten, um Sexualpädagogik in den Betreuungsalltag zu integrieren. Dieses Konzept stellt die Basis für das sexualpädagogische Arbeiten in den Einrichtungen dar und wird von den Betreiberinnen und Betreibern im Rahmen einer Selbstverpflichtung implementiert. Die spezifische Anpassung an das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung erfolgt in den WGs.</p>
<p>15-%-Grenze zeigt Wirkung</p>	<p>Erfolg zeigt auch die Einführung der 15-%-Grenze für Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern in oberösterreichischen Einrichtungen. 2016 lebten noch 57 nicht aus OÖ stammende Kinder in oberösterreichischen WGs, 2019 nur mehr 47. Auch die Zahl der oberösterreichischen Kinder in anderen Bundesländern konnte in drei Jahren um 14 Betreuungen reduziert werden. Inzwischen ist das Burgenland dem Beispiel gefolgt, und auch Niederösterreich plant eine entsprechende Regelung.</p>
<p>Projekt zur Implementierung der Qualitätsstandards</p>	<p>Zur Vereinheitlichung der Qualität in der stationären Kinder- und Jugendhilfe wurden auf Initiative von FICE Austria in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe 2019 Qualitätsstandards erarbeitet. Nach einer Auftaktveranstaltung in der VA wurden die Standards auch in den Bundesländern vorgestellt. Die OÖ LReg organisierte nach der Veranstaltung in Salzburg einen Arbeitskreis, in dem Träger von oberösterreichischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und die FH Linz vertre-</p>

ten waren, mit dem Ziel ein Pilotprojekt zur Implementierung der Standards in die Praxis zu entwickeln. Die VA, die auch an der Erstellung der Qualitätsstandards mitgearbeitet hat, kann die Wichtigkeit der Implementierung dieser Standards in der Kinder- und Jugendhilfe nur betonen und bewertet daher die Initiative des Landes sehr positiv.

Einzelfall: VA-BD-JF/0113-A/1/2019, KJH-2014-44304/181-JED

Rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF)

Die VA erhielt Informationen, dass an einem Standort eines oberösterreichischen Betreibers von UMF-Betreuungseinrichtungen Einsparungen bei der rechtlichen Beratung stattgefunden hätten. Ursprünglich sei eine Vollzeitkraft im Umfang von 40 Wochenstunden für die Rechtsberatung angestellt gewesen. Aus Spargründen sei ein Jurist auf Honorarbasis im Ausmaß von drei Wochenstunden beschäftigt worden. Teilweise führten seither nur mehr unqualifizierte Betreuungspersonen Rechtsberatungen bzw. die Erörterung von Bescheiden im Asylverfahren durch. Es wurde auch der Vorwurf geäußert, dass die Geschäftsführerin der Einrichtung auf die Beratungen und Verfahrensschritte im Asylverfahren nach eigenem Gutdünken direkt Einfluss nehme, ohne diesbezügliche Qualifikationen zu haben. Das sei so weit gegangen, dass die direkte Kommunikation zwischen Rechtsberatern und einzelnen UMF von ihr unterbunden worden sei. Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein.

Einsparungen bei
Rechtsberatung
von UMF

Das Land berichtete, dass die Ausübung der gesetzlichen Vertretung einen Teil der vom Kinder- und Jugendhilfeträger an die Einrichtungen übertragenen Obsorge darstellt. Mit den Einrichtungen wird eine Rahmenvereinbarung geschlossen, die neben Standards in der Personalausstattung und den erforderlichen fachlichen Qualifikationen eine Beschreibung der Aufgaben in der Ausübung der Obsorge beinhaltet. Je nach Gruppengröße ist bezüglich der Ausübung der gesetzlichen Vertretung eine bestimmte Mindestanzahl an Personaleinheiten vorgesehen. Bei einer WG mit 30 UMF wären das 0,5 Personaleinheiten, wobei die rechtliche Beratung und Vertretung mitumfasst ist. Dabei wird es den Einrichtungen überlassen, ob diese Aufgaben intern oder extern zu vergeben wären.

Amtswegige Prüfung
durch VA

Die VA kritisierte, dass in diesen Rahmenvereinbarungen keine ausreichenden Bestimmungen für die Sicherstellung eines Qualitätsniveaus in der Vertretung der Minderjährigen enthalten sind. Dadurch besteht für Betreiberinnen und Betreiber von UMF-Einrichtungen ein zu großer Spielraum, wie sie die rechtliche Vertretung durchführen. Da die rechtliche Vertretung mit dem Tagsatz für die Unterbringung abgegolten wird, besteht die Gefahr, dass die Kosten in diesem Bereich niedrig gehalten werden. Darunter würde die Qualität der rechtlichen Vertretung leiden.

Qualitätsniveau ist
nicht sichergestellt

Die VA betonte, dass die rechtliche Vertretung im Asylverfahren einen der elementarsten Bereiche der Kinder betrifft. Jede diesbezügliche Entscheidung hat

für die Minderjährigen besonders weitreichende Folgen. Im Interesse des Kindeswohls ist es deshalb notwendig, eine hohe Qualität der rechtlichen Vertretung sicherzustellen.

Vorgabe von Qualitätsmerkmalen notwendig

Die VA hält die Vorgabe von Qualitätsmerkmalen durch das Land für notwendig, um einen überprüfbaren Maßstab für die Kontrolle der Arbeit zu haben. Eine Ergänzung der Rahmenvereinbarungen wurde deshalb angeregt. Das Land OÖ sagte zu, diese Anregung der VA bei neuen Vereinbarungen miteinfließen zu lassen.

Einzelfall: VA OÖ-SOZ/0070-A/1/2019, SO-2016-55047/10

2.10.2 Heimopferrente

337,30 Euro
brutto für netto

Viele Jahrzehnte hindurch wurden Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und bei Pflegefamilien misshandelt und gequält. Die Gewalt und auch die emotionale Vernachlässigung in frühen Lebensjahren wirkten sich neben den gesundheitlichen Folgen auch äußerst negativ auf das spätere soziale und wirtschaftliche Leben der Betroffenen aus. Als Anerkennung des Unrechts beschloss der Nationalrat im Sommer 2017 einstimmig das Heimopferrentengesetz (HOG). Seit nunmehr über drei Jahren erhalten Anspruchsberechtigte eine monatliche Zusatzrente. Die Rente beträgt 337,30 Euro (Wert 2021) und wird brutto für netto zwölf Mal jährlich ausbezahlt.

Gewalt während
der Unterbringung

Anspruch auf die Heimopferrente haben Personen, die als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat) oder als Kinder oder Jugendliche in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt oder einer vergleichbaren Einrichtung oder in einer solchen privaten Einrichtung (bei Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger) oder in einer Pflegefamilie untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurden.

Zusatzrente für
Pensionistinnen und
Pensionisten

Ausbezahlt wird die Rente ab Pensionsbezug bzw. Rehabilitationsgeldbezug, bei Bezug einer Dauerleistung der Mindestsicherung wegen Arbeitsunfähigkeit sowie an Menschen mit Behinderung, die als Angehörige in der Sozialversicherung mitversichert sind, weil sie nicht erwerbsfähig sind. Darüber hinaus gebührt die Rente ab dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters.

Vor Eintritt dieser Voraussetzungen haben die Betroffenen die Möglichkeit, die Feststellung des Rentenanspruchs zu beantragen. Dann wird ein Prüfverfahren durchgeführt, die Auszahlung der Rente erfolgt aber erst mit Pensionsantritt. Der Zuspruch einer Heimopferrente erfolgt entweder nach einem Clearingverfahren bei einer Opferschutzstelle und anschließender Zahlung einer finanziellen Entschädigung durch den Einrichtungs- bzw. Kinder- und Jugendhilfeträger oder nach einem Prüfverfahren bei der Rentenkommission der VA. Über die Anträge entscheiden die Pensionsversicherungen bzw. das Sozialministeriumservice mit einem Bescheid.

Seit Inkrafttreten des HOG im Juli 2017 wurden bei der VA in Summe rund 1.000 Anträge auf Gewährung einer Heimopferrente durch eine Empfehlung des Kollegiums der VA und weitere rund 550 Anträge durch den Beschluss auf Gewährung einer Pauschalentschädigung durch eine Opferschutzstelle erledigt.

Insgesamt
1.550 Anträge erledigt

Überblick über Berichtsjahre 2019-2020

Im vorliegenden Berichtszeitraum wurde die Rentenkommission von den Entscheidungsträgern mit der Prüfung von insgesamt 932 Anträgen beauftragt. Darunter befanden sich 71 Feststellungsanträge. Darüber hinaus nutzten 129 Personen die Möglichkeit, den Antrag direkt bei der VA einzureichen. 44% der Anträge wurden von Frauen und 56% von Männern gestellt. Dieses Verhältnis ist im Vergleich zu den Vorjahren unverändert geblieben.

932 Anträge in den
Jahren 2019-2020

Die VA informierte umfassend über Ansprüche von Heimopfern und half, Probleme zu beseitigen und Missstände zu beheben. 210 Personen wandten sich mit ihren Anliegen zum HOG schriftlich an die VA. Die Mehrzahl der Kontaktaufnahmen betraf Fragen zur Antragstellung sowie zu den pauschalisierten Entschädigungen, Fragen zum Ablauf der Verfahren sowie die Auszahlung der Rente oder der Pauschalentschädigung. Unklarheiten bestanden auch über eine mögliche Anrechnung einer Heimopferrente oder von pauschalisierten Entschädigungen, z.B. bei Anträgen auf Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe. Gemäß den Bestimmungen im HOG gilt die Rente nicht als Einkommen.

Im Berichtszeitraum trat die Rentenkommission in 27 Sitzungen zusammen und befasste sich mit insgesamt 671 Anträgen auf Gewährung einer Heimopferrente. 617 Anträge wurden durch die Rentenkommission befürwortend und 47 Anträge ablehnend beurteilt. Zwei Anträge wurden zwecks weiterer Recherche zurückgestellt und im letzten Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen.

Rund 670 Anträge
durch Beschlüsse der VA
abgeschlossen

Die Ablehnungen erfolgten, weil keine Unterbringung nach dem HOG vorgebracht bzw. festgestellt oder das Gewaltvorbringen als nicht glaubwürdig beurteilt wurde oder kein vorsätzliches Gewaltdelikt i.S.d. HOG vorlag. Bei 97 Anträgen leitete die Rentenkommission keine Prüfung ein, da die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits eine pauschalisierte Entschädigung erhalten hatte (29), den Antrag wieder zurückzog (62) oder am Verfahren nicht mitwirkte (36). Weitere neun Betroffene starben vor Abschluss des Verfahrens. 399 Anträge wurden durch die Einleitung eines Verfahrens bei einer Opferschutzstelle und die Gewährung einer pauschalisierten Entschädigung durch den Einrichtungs- oder Kinder- und Jugendhilfeträger erledigt. In den beiden Berichtsjahren wurden aus einem Pool von 64 externen klinischen Psychologinnen und Psychologen 601 Aufträge zum Clearinggespräch vergeben und 538 Clearingberichte fertiggestellt.

Im Berichtszeitraum beschrieben die Betroffenen über 936 Orte der Gewaltausübung in ganz Österreich. Der überwiegende Teil der Betroffenen erlebte

Gewalt im Heim bzw. Internat (2019: 80%, 2020: 90%), in einer Pflegefamilie (2019: 10%, 2020: 7%) und in einer Krankenanstalt (2019: 12%, 2020: nur 3%). In OÖ waren rund 80 Unterbringungsorte betroffen. Meist wurden Heime (Landesheime, kirchliche und private Heime) genannt, acht Pflegefamilien und zwei Unterbringungen in Krankenanstalten.

Verschiedene Formen der erlittenen Gewalt

Am häufigsten wurden Akte der psychischen Gewaltausübung genannt, wie Essensentzug oder Zwang, das Erbrochene unter Androhung von körperlicher Gewalt zu essen, Sprechverbot, stundenlanges In-der-Ecke-Stehen oder Einsperren in einer dunklen Kammer ohne Essen und Trinken und ohne Möglichkeit, die Toilette zu benützen. 70% der geschilderten Gewalthandlungen betrafen körperliche und psychische Gewalt. An körperlichen Misshandlungen wurden sehr oft Schläge mit der Hand sowie Stockschläge genannt, die zu Striemen, blauen Flecken und auch Nasenbluten führten. Ein Drittel der Schilderungen betraf sexuelle Übergriffe.

Opferschutzstellen – Erhebung der Rentenkommission

Viele Betroffene, die Anspruch auf die monatliche Heimopferrente haben, können zusätzlich zur Rente auch eine Pauschalentschädigung und die Kostenübernahme für eine Psychotherapie beantragen. Die Rentenkommission informiert alle Antragstellerinnen und Antragsteller umfassend über mögliche Entschädigungen und verweist sie an die zuständigen Stellen. Weiters begleitet die Rentenkommission die Betroffenen im Verfahren bei den Opferschutzstellen. Betroffene, die eine Pauschalentschädigung wegen erlittenen Gewalt während einer Unterbringung (i.S.d. HOG) erhalten haben, haben automatisch Anspruch auf Heimopferrente.

17 Anlaufstellen - 14 noch geöffnet

Im Jahr 2020 standen Opfern von Gewalt in Heimen, in Krankenanstalten und in Pflegefamilien Anlaufstellen bei der Evangelischen und der Katholischen Kirche, bei allen Landesregierungen (außer Wien), beim Magistrat der Stadt Linz und dem Magistrat der Stadt Innsbruck sowie bei SOS-Kinderdorf Österreich zur Verfügung. Darüber hinaus kündigte der KAV (jetzt WIGEV) zu Berichtschluss an, sein Entschädigungsprojekt für Betroffene von Gewalt im ehemaligen Pavillon XV des Otto-Wagner-Spitals (Steinhof) wiederaufzunehmen.

Erhebung der Rentenkommission

Im Jahr 2020 veranlasste die Rentenkommission eine Erhebung bei allen Opferschutzstellen. Nach dem Ergebnis dieser Erhebung sind die Voraussetzungen für eine Pauschalentschädigung in Österreich sehr unterschiedlich geregelt.

7435 Pauschalentschädigungen

Insgesamt haben im Beobachtungszeitraum (2010 bis Juni 2020) 7.435 Personen eine Pauschalentschädigung i.S.d. HOG erhalten. Wobei seit Inkrafttreten des HOG (Juli 2017 bis Juni 2020) 1.891 Zahlungen an 766 Frauen und 1.125 Männer geleistet wurden. 1.069 Ansuchen wurden abgelehnt.

Fast 92 Millionen Euro ausbezahlt

In Summe wurde für Pauschalentschädigungen ein Betrag von 91.911.191,92 Euro ausbezahlt. Die bisher erfolgten Zahlungen betragen zwischen 250 und

35.000 Euro vor Inkrafttreten und zwischen 250 und 25.000 Euro nach dem Inkrafttreten des HOG. Die Untergrenzen sind sehr unterschiedlich. Von 250 Euro beim Land Tirol bis 5.000 bei SOS-Kinderdorf und der Stadt Innsbruck. Beim Land OÖ und dem Magistrat der Stadt Linz betragen sie 2.500 Euro.

Außerdem wurde untersucht, welche Auswirkungen das HOG auf die Anlaufstellen hatte. In Vbg, in Tirol und bei der Anlaufstelle in Innsbruck sind die Ansuchen auf Pauschalentschädigung seit dem Inkrafttreten des HOG leicht zurückgegangen. Alle anderen Opferschutzstellen, deren Angebot durchgängig zur Verfügung stand, haben einen Zuwachs der Ansuchen erfahren. Beim Land OÖ stiegen die Zahlen beispielsweise um etwa 15 Prozent.

Stellt man die Pauschalentschädigungen vor dem Inkrafttreten jenen nach dem Inkrafttreten des HOG gegenüber ergibt sich eine Steigerung der Pauschalentschädigungen von 38 Prozent. Das zeigt, dass der Bedarf für eine Anlaufstelle für ehemalige Heim- und Pflegekinder vorhanden ist.

Seit Inkrafttreten HOG
38 % mehr Pauschal-
entschädigungen

Neben Geldleistungen gewähren manche Anlaufstellen auch andere Leistungen, wie die Kostenübernahme für den Nachkauf von Versicherungszeiten und Therapiekosten. Therapiekosten wurden von allen Opferschutzstellen außer dem Bgld, dem KAV (jetzt WIGEV) und dem Magistrat Linz bewilligt. Vom Land Ktn konnten keine Zahlen genannt werden, da diese bislang nicht gesondert erfasst wurden.

Insgesamt haben 4.887 Personen Therapiekosten zugesprochen bekommen. Den Opferschutzstellen stand dafür ein sehr unterschiedlich großes Pouvoir zwischen maximal 10 und maximal 200 Stunden pro Person zur Verfügung. Maximal 200 Stunden Therapien wurden im Entschädigungsprojekt der Gemeinde Wien bezahlt. Im Bgld und beim Magistrat der Stadt Linz wurden keine (zusätzlichen) Therapiekosten übernommen.

Therapien für 4.887
Personen

Anlaufstellen in Oberösterreich

Das Land OÖ richtete im Juni 2010 eine Anlaufstelle bei der Kija-OÖ ein. Betroffene, die Gewalt in einem Landesjugendheim oder in einer Pflegefamilie in OÖ erlitten haben, können eine Entschädigung erhalten. Weiters schuf die Stadt Linz 2011 in der Abteilung Soziales, Jugend und Familie eine Anlaufstelle für Betroffene von Gewalt in städtischen Heimen. Ehemalige Heimkinder, die von Übergriffen in kirchlichen Einrichtungen betroffen waren, können sich an die Ombudsstelle der Diözese Linz oder an den Weissen Ring in Wien (Evang. Einrichtungen) wenden. In Bezug auf SOS-Kinderdörfer gibt es eine Anlaufstelle bei SOS-Kinderdorf. Im Bedarfsfall werden auch Therapiekosten übernommen.

Anlaufstellen in OÖ

372 Personen erhielten zwischen 2011 und Juli 2020 eine Entschädigung vom Land OÖ und 33 Personen von der Stadt Linz. 45 Personen beanspruchten beim Land OÖ Psychotherapie. Vom Magistrat Linz wurden keine Therapiekosten zugesprochen.

Kritik an der
Entschädigungspraxis
der OÖ LReg

Kinder und Jugendliche waren in OÖ aber nicht nur in den erwähnten Einrichtungen von Gewalt betroffen. Die OÖ Fürsorgestellen wiesen die Kinder auch in Privat- und Gemeindeheime ein, z.B. Kinderheim Schwalbennest in Waxenberg, Kinderheim St. Leonhard bei Freistadt, Kinderheim Dr. Hofer in Reichraming, Städtisches Kinderheim Gmunden oder Bezirkskinderheim Steinbach am Attersee. Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen in diese Heime erfolgte nachweislich im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Unabhängig davon trifft das Land eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für alle Einrichtungen in OÖ.

Keine Entschädigung
für Privat- oder
Gemeindeheim

Die VA beanstandet daher zum wiederholten Mal, dass die OÖ LReg ausschließlich Betroffene von Landesheimen oder bei Pflegefamilien entschädigt. Das Land OÖ muss endlich die Verantwortung für das Leid von allen Betroffenen von Gewalt übernehmen, die unter Aufsicht der OÖ Kinder- und Jugendhilfe (Fürsorge) in Heime eingewiesen wurden. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung, einen Teil der Gewaltopfer von der offiziellen Anerkennung des erlittenen Unrechts auszuschließen.

2.10.3 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung trat mit Ende 2016 außer Kraft. Damit oblag es den einzelnen Landesgesetzgebern, unter Wahrung der einschlägigen unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben die gesetzlichen Regelungen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend auszugestalten.

SH-GG seit 1. Juni 2019
in Kraft

Im Jahr 2019 beschloss der Bundesgesetzgeber im Bestreben, den Gestaltungsspielraum der Länder im Interesse einer Vereinheitlichung der österreichweit sehr unterschiedlichen Regelungen massiv einzuschränken, erstmals ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), das am 1. Juni 2019 in Kraft trat. Gemäß § 10 Abs. 2 zweiter Satz SH-GG sind von den Ländern Ausführungsgesetze innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, also bis 1. Jänner 2020, zu erlassen und in Kraft zu setzen.

SH-GG teilweise
verfassungswidrig

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019 u.a., hob der VfGH § 5 Abs. 2 Z 3 und § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG als verfassungswidrig auf. Abgesehen von diesen vom VfGH als verfassungswidrig aufgehobenen Gesetzesbestimmungen steht das SH-GG nach wie vor in Geltung. Alle Bundesländer waren auch nach diesem Erkenntnis bundesverfassungsgesetzlich dazu verpflichtet, Ausführungsgesetze zu den geltenden Grundsatzbestimmungen bis 1. Jänner 2020 in Kraft zu setzen.

SH-GG fristgerecht
umgesetzt

Das Land Oberösterreich ist der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, ein grundsatzgesetzkonformes Ausführungsgesetz zu erlassen, als eines von nur zwei Bundesländern fristgerecht nachgekommen. Das Oö. SOHAG trat am 1. Jänner 2020 in Kraft; mit der Novelle LGBl. 6/2020 wurden die erforderlichen Änderungen vorgenommen.

Im Hinblick darauf, dass das SOHAG am 1. Jänner 2020 in Kraft trat, erachtet es die VA für nicht zweckmäßig, an dieser Stelle jene Fälle darzustellen, in denen in den beiden Berichtsjahren Beschwerden betreffend die Vollziehung der auf dem Boden des Oö BMSG maßgebenden Rechtslage behandelt wurden, zumal sich die durch das neue SOHAG geschaffene Rechtslage von der früheren Rechtslage in vielerlei Hinsicht deutlich unterscheidet. In Bezug auf die Vollziehung des neuen SOHAG gab es bei der VA bislang nur vereinzelt Beschwerden.

Nicht unerwähnt bleiben soll jedoch, dass das neue SOHAG zu den in quantitativer und qualitativer Hinsicht bedeutsamen Gesetzen des Landes Oberösterreich zählen wird. Nach den Erhebungen der Statistik Austria haben in den Jahren 2017, 2018 und 2019 in Oberösterreich nicht weniger als 20.421, 18.941 und zuletzt 16.252 Menschen zumindest zeitweise Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen. Es ist zweifellos sehr erfreulich, dass die Zahl der Menschen, die zur Sicherung ihrer existenziellen Lebensbedürfnisse von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung abhängig waren, von 2017 bis 2019 signifikant zurückgegangen ist. Angesichts der durch die COVID-19-Krise massiv gestiegenen Arbeitslosigkeit ist aber damit zu rechnen, dass 2020 und 2021 wieder deutlich mehr Menschen Leistungen der Sozialhilfe benötigen.

2018 und 2019 jeweils weniger Leistungsbeziehenden und -bezieher

Anrechnung von Pflegegeld als fiktives Einkommen bei der Mindestsicherung

Die VA hat immer wieder Fälle zu bearbeiten, in denen sich pflegende Angehörige darüber beschwerten, dass ihnen das Pflegegeld des gepflegten Angehörigen als fiktives Einkommen bei der Bemessung der Mindestsicherung angerechnet wird.

Pflegende Angehörige fühlen sich benachteiligt

Die entsprechende Verwaltungspraxis kann sich auf die Rechtsprechung des VwGH stützen, wonach es sich beim Pflegegeld bzw. bei anderen pflegebezogenen Geldleistungen um Leistungen handelt, die zur (teilweisen) Abdeckung des Pflegebedarfs des Empfängers bzw. der Empfängerin dienen und daher regelmäßig nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Beim pflegenden Angehörigen handelt es sich hingegen um eine Entschädigung für erbrachte Betreuungsleistungen, die uneingeschränkt für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

Verwaltungspraxis grundsätzlich rechtskonform

Die VA erachtet es als sehr unbefriedigend, wenn Menschen, die pflegebedürftige Angehörige oft über Jahre hinweg liebevoll und aufopfernd pflegen, Gefahr laufen, in eine finanziell äußerst prekäre Lage zu kommen. In vielen Fällen wird das Pflegegeld der zu pflegenden Angehörigen von den pflegenden Angehörigen zumindest teilweise für pflegebedingte Aufwendungen verwendet, ohne dass die entsprechenden Aufwendungen als anrechnungsmindernd berücksichtigt werden können.

VA regt Gesetzesänderung an

Gesetzesänderung
in mehreren
Bundesländern erfolgt

Aufgrund entsprechender Anregungen der VA haben in den letzten Jahren fast alle Bundesländer die Rechtslage geändert, sodass eine Anrechnung des Pflegegeldes der bzw. des zu pflegenden Angehörigen als fiktives Einkommen bei der Bemessung der Mindestsicherung der bzw. des pflegenden Angehörigen gesetzlich ausgeschlossen ist. Nach Auffassung der VA sollte auch das Land Oberösterreich eine entsprechende Gesetzesänderung vornehmen, zumal diese rechtspolitisch sinnvoll erscheint und auch in Ansehung des neuen SH-GG im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Landes liegt.

Bisher keine Änderung
der Rechtslage

Leider ist das Land Oberösterreich eines von zwei Bundesländern, die eine entsprechende Änderung der Rechtslage bisher strikt abgelehnt haben. Die VA bedauert das sehr und hofft im Interesse der betroffenen Familien auf ein baldiges Umdenken des Landes.

Einzelfall: 2020-0.143.824, Amt der Oö. LReg SO-2015-116653/237-SCL

Gesetzwidrige Bearbeitungsdauer von Mindestsicherungsanträgen

VA fordert rasche Bearbeitung von Anträgen

Menschen, die zur Bestreitung ihrer täglichen grundlegenden Lebensbedürfnisse auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, können unmöglich monatelang warten, bis über ihre Anträge auf Gewährung von Sozialhilfe entschieden wird. Die VA wird nicht müde zu betonen, dass deshalb gerade in Vollziehung des Oö. SOHAG rasches Handeln gefordert ist, um eine Verschlechterung der oft existenzbedrohenden finanziellen Notlage zu vermeiden. § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG sieht daher ausdrücklich vor, dass über Anträge ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden ist, spätestens aber drei Monate nach der Einbringung ein Bescheid zu erlassen ist.

Obwohl es den mit der Vollziehung des Oö. SOHAG betrauten Behörden in der Regel sehr gut gelingt, die zahlreichen Verfahren rasch abzuschließen, gibt es vereinzelt Fälle, in denen unnötige Verzögerungen auftreten.

Erkenntnisse des LVwG sind rasch umzusetzen

Rasches Handeln der Behörden ist nicht nur bei der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen, sondern auch in Umsetzung von Entscheidungen des LVwG OÖ gefordert. Bedauerlicherweise gibt es auch in diesem Bereich in einzelnen Fällen Verzögerungen. Im Fall eines Betroffenen gab das LVwG OÖ im Juli 2020 der Beschwerde statt und wies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die BH Linz-Land zurück. In weiterer Folge kam es jedoch zu einer Verzögerung der Bescheiderlassung, sodass sich der Betroffene im November 2020 zur Einbringung einer Säumnisbeschwerde veranlasst sah. Erst nachdem das LVwG OÖ der BH Linz-Land ausdrücklich auftrag, innerhalb von vier Wochen einen Bescheid zu erlassen, wurde der Antrag des Betroffenen letztlich im November 2020 mit Bescheid erledigt.

Einzelfall: 2020-0.775.792, BHLLSO-2014-66881/113-IB

2.10.4 Pflege

Zuschuss zur Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen

Auch im aktuellen Berichtszeitraum erreichten die VA Beschwerden über fehlende Fördermöglichkeiten der sogenannten Kurzzeitpflege in OÖ Alten- bzw. Pflegeheimen (zuletzt OÖ-Bericht 2017-2018, S. 78).

Eine betagte Oberösterreicherin hatte sich eine Fraktur der Lendenwirbelsäule zugezogen, die im Anschluss an den stationären Spitalsaufenthalt auch eine kurzzeitige professionelle Anstaltspflege erforderlich machte. Die Kosten musste die Frau zur Gänze aus eigenen Mitteln bestreiten.

Kosten für Kurzzeitpflege mussten selbst getragen werden

Kurzzeitpflege bedeutet eine zeitlich befristete Wohnunterbringung zum Zwecke der Pflege und Betreuung in einem Alten- bzw. Pflegeheim. Menschen, die nach einem Unfall oder einer Erkrankung zuhause nicht zurechtkommen, voraussichtlich aber keiner dauerhaften Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung bedürfen, können so bis zu drei Monate lang remobilisiert werden. Das Modell der Kurzzeitpflege, das dazu beiträgt, eine dauerhafte Pflegebedürftigkeit zu verhindern, wird in anderen Bundesländern (z.B. W, NÖ, Bgld) bereits seit längerer Zeit entsprechend gefördert.

Aus Anlass eines Prüfverfahrens der VA führte die zuständige Fachabteilung beim Amt der OÖ LReg dazu im Oktober 2018 aus, dass im Rahmen der Umsetzung des Projekts „Sozialressort 2021+“ auch das Thema Förderung der Kurzzeitpflege aufgegriffen worden sei. Das Projekt verfolge das Ziel einer umfassenden Evaluierung des Leistungsspektrums im Sozialressort mit dem Fokus einer bedarfsorientierten Angebotsentwicklung bis zum Jahr 2021. Im OÖ LT bestehe Einigkeit, dass die Entwicklung eines entsprechenden Förderansatzes im Bereich der Kurzzeitpflege notwendig ist. Für eine einheitliche Lösung seien allerdings noch Gespräche mit den regionalen Trägern sozialer Hilfe (Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut) zu führen.

Regelung machte längere Vorarbeiten notwendig

Erfreulicherweise konnten die bereits seit längerem angekündigten Vorarbeiten zur systematischen Regelung einer Förderung der Kurzzeitpflege in OÖ mittlerweile abgeschlossen werden. Seit Jänner 2021 ist es möglich, einen Zuschuss zu Kurzzeitpflegeaufenthalten in OÖ Alten- und Pflegeheimen zu erhalten. Ersetzt werden die tatsächlichen Kosten, jedoch maximal 30 Euro für jeden begonnenen Kurzzeitpflage-tag. Der Zuschuss wird für höchstens 21 Kurzzeitpflage-tage pro Kalenderjahr gewährt.

Zuschuss seit Jänner 2021 möglich

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0059-A/1/2018, SO-2015-116653/166-Td

Lange Wartezeiten für die Aufnahme in (voll-)betreute Wohneinrichtungen

Ein junger Oberösterreicher leidet seit Juli 2017 unter anderem an einer Small-Fiber-Neuropathie, einem Mastzellenaktivierungssyndrom, einem Chroni-

Gravierender Betreuungsbedarf

schen-Fatigue-Syndrom, einer Somatisierungsstörung sowie an einer Pankreasinsuffizienz. Sein Gesundheitszustand hatte sich seit Beginn der Symptomatik stetig und erheblich verschlechtert. Mehrfache Klinikaufenthalte, auch im Bereich der Psychiatrie, brachten keine Besserung der Symptome.

Seit Mai 2018 hatte der junge Mann sich permanent im abgedunkelten Zimmer aufgehalten und dieses nicht mehr verlassen. Er verweigerte jegliche Therapie. Seine Mutter, mit der er im gemeinsamen Haushalt lebte, war voll berufstätig und mit der Situation zunehmend überfordert.

Trotz zeitgerechter
Bedarfsmeldung
keine Rückmeldung

Die Mutter des jungen Oberösterreichers hatte (mit dessen Einverständnis) bereits im Oktober 2018 eine Bedarfsmeldung für Leistungen für Menschen mit psychosozialen Betreuungsbedarf (Betreutes Wohnen) erstattet, um eine auf die Bedürfnisse ihres Sohnes zugeschnittene Wohnmöglichkeit angeboten zu bekommen. Auch ein Antrag auf Mobile Betreuung und Hilfe war gestellt worden. Leider hatte die Familie bis Mai 2019 keinerlei Rückmeldung erhalten.

Unzureichende
Ressourcen

Auf Nachfrage der VA teilte die zuständige Fachabteilung beim Amt der OÖ LReg im Juni 2019 mit, dass aktuell keine Ressourcen im Bereich der Mobilien Betreuung und Hilfe und auch kein geeigneter (voll-)betreuter Wohnplatz zur Verfügung stehen würden.

Mobile Betreuung als
vorübergehende Lösung

Nach nochmaligem Einschreiten der VA im Herbst 2019 informierte die BH Braunau/Inn schließlich darüber, dass für den Betroffenen ab 1. Jänner 2020 die Leistung Mobile Betreuung und Hilfe auf Grundlage des Oö. ChG im vollen erforderlichen Ausmaß gewährt werden könne.

Wartezeit für Aufnahme
in vollbetreute
Wohneinrichtung

Die Frage, bis wann mit einer Aufnahme des jungen Mannes in eine vollbetreute Wohnform gerechnet werden könne, konnte im Zuge des Prüfverfahrens der VA leider nicht beantwortet werden – obwohl mehrere Fachgutachten die Notwendigkeit der Aufnahme in eine derartige Einrichtung empfohlen hatten.

In einem weiteren Fall waren zwei Drillingsgeschwister durch erhebliche Mehrfachbehinderungen beeinträchtigt. Neben den kognitiven und körperlichen Mehrfachbeeinträchtigungen litten sie an schwerer Epilepsie mit Anfällen, auch während der Nacht. Eine ständige, 24-stündige Betreuung war absolut notwendig. Der „dritte“ Bruder hatte keine Behinderungen. Weil die Betreuung seiner Brüder aber zu einem großen Teil durch die Eltern erfolgte, musste auch er sich an der Pflege seiner Geschwister beteiligen.

Als die Familie sich an die VA wandte, waren die zwei Brüder noch nicht einmal auf einer Warteliste für freie Wohnplätze im Bezirk Braunau gelistet. Dies war in keiner Weise nachvollziehbar, weil ihnen doch vom Sachverständigendienst des Landes OÖ als auch von der Fachabteilung Psychologie des Diakoniewerks Oberösterreich die höchste Priorisierung zugeschrieben wurde. Die Familie hatte auch alle Antragsformalitäten eingehalten.

LReg bedauert
fehlende Wohnplätze

Die LReg bedauerte in ihrer Stellungnahme explizit den Umstand, dass es in keiner der gewünschten Einrichtungen freie Plätze gegeben hatte. Für den Fall,

dass Plätze neu vergeben würden, werde aber der dringliche Bedarf der Brüder berücksichtigt. Ein Dringlichkeitsvermerk sei bei der Bedarfserhebung bereits vorgemerkt worden.

Der VA sind die langen Wartezeiten auf die Aufnahme in (voll-)betreute Wohn-einrichtungen in OÖ bereits aus zahlreichen Beschwerden bekannt. In ihren Berichten an den OÖ LT hat die VA bereits wiederholt auf das Problem hin-gewiesen (OÖ-Bericht 2015-2016, S. 60). Leider scheiterte eine nennenswerte Verkürzung der Wartezeit in der Praxis bislang an einer nur unzureichenden Finanzierung geeigneter Wohnformen.

VA übte bereits wiederholt Kritik

In Hinblick auf die Maßstäbe der UN-Behindertenrechtskonvention sind die Wartezeiten und die fehlenden Wohnmöglichkeiten vollkommen ungenügend. Für Menschen mit Behinderung muss es möglich sein, selbstbestimmt zu wohnen und die dafür notwendigen Unterstützungsleistungen zu bekommen. Aus Anlass vorliegender Einzelfälle hält die VA an ihrer Forderung fest, ausreichen-de finanzielle Ressourcen für den notwendigen Ausbau der Kapazitäten an (voll-)betreuten Wohnformen für Menschen mit psychosozialen Betreuungs-bedarf zur Verfügung zu stellen.

Bereitstellung finanzieller Ressourcen dringend geboten

Einzelfall: VA-BD-SV/0538-A/1/2019, BHBRSO-2018-513813/21-STO, SO-2015-116653/190-KD, 2020-0.061.563, SO-2015-116653/254-MK u.a.

2.10.5 Rechte von Menschen mit Behinderungen

Drohender Verlust des Tagesstättenplatzes für Menschen mit Behinderung

Die Eltern eines jungen Mannes mit mehrfacher Behinderung wandten sich an die VA. Ihr Sohn wird von ihnen daheim betreut, besuchte aber seit langem für zwei Tage pro Woche eine Tageseinrichtung, was für den jungen Mann eine wichtige Abwechslung in seinem Alltag und für die Eltern eine wertvolle Unter-stützung bei der Betreuung ihres Sohnes war.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Tageseinrichtung im Frühjahr 2020 für mehrere Wochen geschlossen. Aber auch nach der Wiederöffnung teilte der Einrichtungsträger den Eltern mit, dass ihr Sohn bis auf weiteres nicht in die Tageseinrichtung kommen darf, da er aufgrund seiner Behinderung die Hygi-ene- und Schutzmaßnahmen nicht einhalten könne. Auch nachdem weitere Wochen vergangen waren, empfahl der Einrichtungsträger den Eltern, ihren Sohn weiter daheim zu behalten, da sie einer Risikogruppe angehören.

Tagesstätte wegen Covid-19-Pandemie geschlossen

Dieser Empfehlung sind die Eltern auch nachgekommen und haben ihren Sohn in dieser schwierigen Zeit der Pandemie weiterhin ausschließlich allein betreut. Es war mit der Einrichtung aber immer besprochen, dass ihr Sohn wieder in die Einrichtung zurückkommen kann, sobald es die Situation zulässt. Die Eltern waren daher völlig überrascht, als sie im September 2020 von der Einrichtung

Auch nach Wiederöff-nung Besuch nicht empfohlen

informiert wurden, dass ihr Sohn nun überhaupt nicht mehr in die Tageseinrichtung zurückkommen dürfe, da er seinen Leistungsanspruch verloren habe.

Leistungsanspruch
wegen Nichtbesuch
beendet

Der Einrichtungsträger berief sich dabei auf Vorgaben des Land OÖ. Das Land OÖ hatte die Behörden und Träger darüber informiert, dass die Leistung der sogenannten Fähigkeitsorientierten Beschäftigung nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes automatisch endet, wenn sie länger als sechs Monate nicht in Anspruch genommen wurde.

Anwendung
allgemeiner Regelung
auf Ausnahmefall

Das bestätigte das Land OÖ auch in seiner Stellungnahme an die VA und betonte, dass diese gesetzliche Regelung allgemein gilt und auf besondere Situationen wie die Covid-19-Pandemie nicht abgestellt wird. Zweck dieser Bestimmung sei es, ungenutzte Kapazitäten in der Behindertenhilfe anderen Personen zur Verfügung zu stellen. Das Land sei sich der aktuellen Ausnahmesituation bewusst, und der junge Mann sei auch nicht der einzige Betroffene, bei dem der Leistungsanspruch aufgrund dieser Bestimmung eingestellt wurde. Daher habe man auch die Eltern darüber informiert, dass man sich bemühen werde, dass der junge Mann wieder einen Platz in seiner gewohnten Tageseinrichtung bekommt. Nötig ist es aber, dass die Eltern dazu einen neuerlichen Antrag stellen.

Unzumutbare Härte
für Betroffene

Für die Eltern sind diese Vorgangsweise und die Unsicherheit, ob ihr Sohn wieder einen Platz in seiner gewohnten Tageseinrichtung bekommt, sehr belastend. Sie waren in der schwierigen Zeit der Covid-19-Pandemie mit der Betreuung ihres Sohnes mit schwerer Behinderung auf sich allein gestellt. Sie wurden in keiner Weise von der Beendigung des Leistungsanspruchs vorinformiert und sind durch die Vorgangsweise des Landes sehr enttäuscht.

Auch ist für die Eltern nicht nachvollziehbar, dass diese Gesetzesbestimmung auch auf ihren Fall angewendet wird, obwohl der Nichtbesuch der Einrichtung deshalb erfolgte, weil die Einrichtung wochenlang geschlossen war und der Familie danach vom Einrichtungsbesuch aus Gesundheitsschutzgründen abgeraten wurde. Sie weisen darauf hin, dass für die Zeit der Covid-19-Pandemie viele Sonderregelungen geschaffen wurden, und für sie nicht nachvollziehbar ist, warum das in diesem Fall nicht so ist.

Die VA beanstandet, dass die Anwendung dieser allgemeinen Regelung auf die geschilderte Situation zu unzumutbaren Härten führt.

Einzelfall: 2020-0.689.136,SO-2016-449294/25-Pem

Selbstbestimmte Freizeitfahrten für Menschen mit Behinderungen

Ein Mann mit einer spastischen Behinderung kann weder gehen noch sprechen. Mithilfe einer Buchstabentafel kann er aber sehr gut kommunizieren. Seit vielen Jahren lebt der Betroffene in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung in OÖ.

Seine verstorbenen Eltern haben ihm ein Auto vererbt, das er aber aufgrund seiner Behinderung nicht selbst lenken kann. Das wurde bisher meist von Zi-

vildienern des Fahrtendienstes seiner Einrichtung übernommen. Im Jahr 2020 wurde ihm jedoch mitgeteilt, dass das nicht mehr möglich sei, da Zivildienere mit Klientinnen und Klienten nicht mehr allein unterwegs sein dürften.

Der betroffene Mann ist davon sehr enttäuscht. Er ist ein großer Fan des Fußballvereins Red Bull Salzburg und besuchte bisher viele Heimspiele und Trainings. Sehr gerne kam er auch zu Eishockeyspielen und Konzerten. Dass diese Fahrten nun nicht mehr möglich sein sollen, bedeutet für ihn eine massive Einschränkung seiner Ausflugsmöglichkeiten.

In seiner Stellungnahme an die VA bestätigte das Land OÖ, dass eine Fahrtbegleitung durch Zivildienere bei Freizeitfahrten, z.B. zu Fußballspielen, nicht zulässig ist, da Zivildienere ihre Tätigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen nur unter Aufsicht ihrer Vorgesetzten durchführen dürfen.

Hingewiesen wird aber auch darauf, dass der Träger der Wohneinrichtung die Aufgabe hat, nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen Freizeitangebote innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu ermöglichen. In der Einrichtung des Betroffenen ermöglicht das vorhandene personelle Kontingent individuelle Freizeitangebote pro Bewohnerin und Bewohner einmal in zwei Monaten. Damit, so das Land OÖ, ist die Leistungsvereinbarung erfüllt. Einmal in zwei Monaten hat also auch der Betroffene derzeit die Möglichkeit, individuell ein Fußballspiel zu besuchen oder einen anderen Ausflug zu machen. Das ist aber für den Mann zu wenig, umso mehr, als er selbst ein Auto besitzt und bisher Freizeitfahrten in größerem Ausmaß möglich waren.

Ein individueller Ausflug alle zwei Monate

Um auch in Zukunft mehr externe Ausfahrten zu ermöglichen, versuchte der Träger der Wohneinrichtung, im Wege des Ehrenamts Begleitdienste für den Betroffenen zu gewinnen, was bislang aber erfolglos war. Überlegt wurde auch, ein Inserat in der regionalen Presse zu schalten, um einen Begleitdienst zu finden. Den müsste der Betroffene aber mittels eines Dienstleistungsscheck selbst finanzieren, was ihm auf Dauer nicht möglich sei.

Das Menschenrecht auf Gleichbehandlung bezieht sich auf jeden Lebensbereich, auf Wohnen und Arbeiten ebenso wie auf die Freizeitgestaltung. Gemäß Art. 30 der UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderung das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben, an Erholung, Freizeit und Sport.

UN-BRK verpflichtet zu Gleichbehandlung bei Freizeitgestaltung

In diesem Sinn unterstützt die VA das Anliegen des Mannes, Menschen mit Behinderung individuelle Freizeitgestaltung außerhalb ihrer Wohneinrichtung öfter als einmal in zwei Monaten zu ermöglichen. Der Ausbau und die Vereinheitlichung der persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderung, für den sich die VA seit langem einsetzt, wäre dabei ein wichtiger Meilenstein.

VA für Ausbau der persönlichen Assistenz

Einzelfall: 2020-0.498.299,SO-2015-116653/281-HF

Kommunikation für hörbeeinträchtigte Menschen

Schriftdolmetsch
als neues Kommunika-
tionshilfsmittel

Schriftdolmetsch ist ein relativ neues Kommunikationshilfsmittel für hörbeeinträchtigte Menschen. Neben der verfassungsrechtlich verankerten Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfsmitteln ist Schriftdolmetsch ein weiteres wichtiges Instrument, um Menschen mit Hörbehinderung gleichberechtigte Teilhabe an Kommunikation und Information zu ermöglichen. Je nach Grad, Geschichte und Ursache ihrer Hörbeeinträchtigung haben sie ganz unterschiedliche Bedürfnisse in der Kommunikation und benötigen deshalb unterschiedliche Kommunikationshilfen. Während Menschen, die von Geburt an gehörlos sind, die Gebärdensprache meist als Muttersprache erlernt haben und daher Gebärdensprachdolmetsch benötigen, brauchen gehörgeschädigte oder spätaubte Menschen andere Hilfen. Schriftdolmetsch, bei dem die Lautsprache in die Schriftsprache übersetzt wird, ist vor allem für Menschen wichtig, die nach dem Spracherwerb einen Hörverlust erlitten haben, unter Tinnitus oder einem Gehörsturz leiden, bereits mit einer Hörschädigung zur Welt gekommen oder spätaubt sind. Diese Menschen kennen die Lautsprache, haben aber kein akustisches Sprachverstehen und benötigen daher technische Hilfsmittel und Schriftdolmetsch.

Der VA wurde ein Fall zur Kenntnis gebracht, in dem ein Antrag auf Kostenübernahme für Schriftdolmetsch von der zuständigen Stmk Behörde abgelehnt worden war. Aus Anlass dieses Falles führte die VA von Amts wegen ein bundesweites Prüfverfahren durch, um die Frage zu klären, ob die Kosten für dieses Kommunikationshilfsmittel übernommen bzw. bezuschusst werden können.

Finanzierung außerhalb
beruflichen Bereichs
oft ungeregelt

Im Bereich der beruflichen Rehabilitation übernimmt die Kosten für Schriftdolmetsch das Sozialministeriumservice des Bundes. Außerhalb des beruflichen Bereichs, also im Bereich der sozialen Rehabilitation wie bei Behördenwegen, Arzt- oder Krankenhausbesuchen u.a. obliegt die Umsetzung von Schriftdolmetsch als förderbares Kommunikationshilfsmittel den Ländern.

Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Förderung von Schriftdolmetsch gibt es bislang nur in Tirol. § 7 des neuen Tiroler Teilhabegesetzes führt als förderbare Kommunikationshilfsleistungen für Menschen mit Behinderung neben dem Gebärdensprachdolmetsch auch Schriftdolmetsch sowie Relaisdolmetsch (Dolmetsch für Menschen mit Mehrfachbehinderung und Hörbehinderung), Lormen (Dolmetsch über Berührungen für taubblinde Menschen), unterstützte Kommunikation und Begleitung von Menschen mit einer Sehbehinderung an.

In NÖ, Stmk, Vbg und Wien gibt es bislang keine Regelungen zur Förderung von Schriftdolmetsch. In Sbg wird derzeit an einer Änderung gearbeitet, wonach es einen Anspruch auf verschiedene Kommunikationshilfsleistungen, wie Gebärdensprachdolmetsch, Schriftdolmetsch, Relaisdolmetsch und Lormen für bestimmte wichtige Angelegenheiten der sozialen Teilhabe geben soll, wie z.B. Führerscheinkurs, Elternabende, finanzielle Angelegenheiten.

Das Land OÖ teilte in seiner Stellungnahme an die VA mit, dass eine Unterstützung für Schriftdolmetsch im Privatbereich grundsätzlich möglich ist. Diese Leistung ist in OÖ, wie auch in Ktn und im Bgld, von den allgemeinen Regelungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei Dolmetschkosten mitumfasst und damit grundsätzlich förderbar.

Unterstützung für
Schriftdolmetsch
in OÖ möglich

Gleichzeitig teilt das Land OÖ aber auch mit, dass es bislang noch keinen Antrag auf Leistungen für Schriftdolmetsch gegeben habe. Das entspricht auch den Stellungnahmen der anderen Länder, die ebenfalls über wenig bis keine Anträge auf Unterstützung für diese Kommunikationsdienstleistung berichten.

Berichtet wird aus den Ländern aber auch, dass nur wenige bis keine Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher zur Verfügung stehen. Hier bemüht sich z.B. das Land Ktn, eine Ausbildung zu organisieren. Geplant ist dort auch, zwei Bedienstete als Schriftdolmetsch ausbilden zu lassen, um den Bedarf abdecken zu können.

Das Land OÖ betont, dass es bereits jetzt stark bemüht ist, den technischen Fortschritt in der Förderung von Kommunikationshilfsmitteln zu berücksichtigen und auch künftig der Förderung anerkannter moderner Technologien und Kommunikationshilfsmitteln offen gegenüber steht.

Aus Sicht der VA sind alle Bestrebungen zur bedarfsgerechten Unterstützung von Menschen mit Behinderung ausdrücklich zu begrüßen. Es gilt jedenfalls, im Bedarfsfall auch die Finanzierung von Schriftdolmetsch zu ermöglichen. Damit würde ein weiterer Schritt zu der in der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehenen vollen Teilhabe hörbeeinträchtigter Menschen im Bereich der Kommunikation und Information gesetzt.

UN-BRK verpflichtet
zu voller Teilhabe bei
Kommunikation

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0060-A/1/2019, SO-2015-116653/223-HA

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BauO	Bauordnung
BauTG	Bautechnikgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
dB	Dezibel
dgl.	dergleichen
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
(f)l.	folgend(e) (Seite, Seiten)
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HOG	Heimopferrentengesetz
inkl.	inklusive
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
KAV	Wiener Krankenanstaltenverbund
Km ²	Quadratkilometer
Ktn	Kärnten
kW	Kilowatt
LGBI.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LKW	Lastkraftwagen
LReg	Landesregierung
LT	Landtag
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MG	Marktgemeinde
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat

m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OÖ	Oberösterreich
Oö BMSG	Oberösterreichisches Mindestsicherungsgesetz
Oö. BauO	Bauordnung für Oberösterreich
Oö. BautechnikG	Oberösterreichisches Bautechnikgesetz
Oö. ChG	Oberösterreichisches Chancengleichheitsgesetz
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
Oö. EIWOG	Oberösterreichisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
Oö. SOHAG	Oberösterreichisches Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
Oö. StraßenG	Oberösterreichisches Straßengesetz
Oö. ROG	Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PKW	Personenkraftwagen
RMP	Hochwasserrisikomanagementplan
ROP	Raumordnungsprogramm
Rz	Randzahl
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SG	Stadtgemeinde
sog.	so genannt
SOHAG	Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
SH-GG	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
Stmk	Steiermark
StraßenG	Straßengesetz
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UMF	Unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
USt.	Umsatzsteuer
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof

VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz
WG	Wohngemeinschaft
WIGEV	Wiener Gesundheitsverbund
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

Volksanwalt Werner AMON, MBA GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Sabrina LOJNIK DW-189
Erwin FELLNER DW-238

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Birgit EBERMANN DW-260

Sekretariat

Carina KURTA DW-124
Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL)
- ▶ Mag.^a Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.^a Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Mag.^a Sabrina GILHOFER, BA DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN DW-116
- ▶ Mag.^a Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Mag. Nadine RICCABONA DW-133
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Sonja FREITAG, BA DW-109

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRAFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(stv. GBL)
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Mag. Sara FINDENIG DW-249
- ▶ Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.^a Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag. Donja NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.^a Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag.^a Dietrun SCHALK DW-112
- ▶ Dr.ⁱⁿ Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257

Volksanwalt Dr. Walter ROSENKRANZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz

und

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121
Claudia BRAUNEDER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag.^a Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ Dr. Christoph LUISSEK DW-237
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag.^a Petra WANNER DW-127

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretär

Werner Amon, MBA

- ▶ Mag. Ulrike GRIESHOFER (Ltr.) DW-203
- ▶ Mag.^a Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Meinhard FRIEDL, MBA DW-148
- ▶ Mag.^a Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Mag. Fritz KAINZ DW-206
(Verwaltungspraktikant)
- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
(Verwaltungspraktikantin)

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Franz-Xaver THUN-HOHENSTEIN DW-115
- ▶ Katharina GRAF DW-145
- ▶ Mag. Teresa SCHWANINGER DW-147
(Verwaltungspraktikantin)

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Mag.^a Nuriye BOZKAYA DW-143
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Sonja UNGER DW-104

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211
- ▶ Sandra FRITTHUM DW-217

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-101

V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Kornelia GENSER DW-240

V/4 - IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Sebastian VOGT DW-215

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Sandra CENEK DW-248
- ▶ Ingrid KLAUS DW-104
- ▶ Maria LEDERMANN DW-155
- ▶ Gudrun LEITNER DW-207
- ▶ Daniela NASTL DW-188
- ▶ Michael PRUMMER DW-188

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER DW-118
- ▶ Fath TOKALAK (Verwaltungspraktikant)

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Agnieszka KERN, MA DW-204

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHTIZ

Name

- Dr. Gabriele FINK-HOPF
- Dr. Norbert GERSTBERGER
- Prim. Dr. Ralf GÖßLER
- Dr. Hansjörg HOFER
- a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
- Dr. Günther KRÄUTER
- Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
- Dr. Oliver SCHEIBER
- Romana SCHWAB
- Mag. Natascha SMERTNIG
- Barbara WINNER, MSc
- Mag. Hedwig WÖFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Juni 2021